



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (511 KLs) 255 Js 739/14 (11/17)

In der Strafsache

g e g e n

1. B,
geboren am

2. F,
geboren am

3. A,
geboren am

hat die 11. allgemeine große Strafkammer des Landgerichts Berlin aufgrund der vom 18.05.2017 bis 08.02.2018 andauernden Hauptverhandlung in 53 Sitzungen, an der u.a. teilgenommen haben:

Richterin am Kammergericht

als Vorsitzende

Richter am Landgericht

als beisitzender Richter

Richter am Landgericht

als beisitzender Richter

als Schöffe

als Schöffin

Staatsanwältin

als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Berlin (zuletzt)

Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 1.
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 1.
Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 2.
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 2.
Rechtsanwalt	als Verteidiger zu 3.
Rechtsanwältin	als Verteidigerin zu 3.
Rechtsanwältin	als Nebenklagevertreterin der und der ...
Justizhauptsekretärin	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (zuletzt)

in der Sitzung am **08.02.2018** für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte **B** wird wegen

- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung,
- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei,
- Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei in zwei Fällen,
- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei,
- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei und mit Ausbeutung von Prostituierten,
- ausbeuterischer Zuhälterei in Tateinheit mit dirigistischer Zuhälterei und mit Ausbeutung von Prostituierten,
- versuchten schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie
- unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in drei Fällen

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **vier Jahren und vier Monaten** verurteilt.

Die Angeklagte **F** wird wegen

- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung,
- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei und mit Ausbeutung von Prostituierten,
- Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei,
- ausbeuterischer Zuhälterei in Tateinheit mit dirigistischer Zuhälterei und mit Ausbeutung von Prostituierten sowie
- unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **drei Jahren** verurteilt.

Die Angeklagte **A** wird wegen

- schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei,
- Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten,
- Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei,
- ausbeuterischer Zuhälterei in Tateinheit mit dirigistischer Zuhälterei und mit Ausbeutung von Prostituierten,
- versuchten schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung sowie
- unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in fünf Fällen

zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **drei Jahren und sechs Monaten** verurteilt.

Im Übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

In Bezug auf den Angeklagten **B** wird die Einziehung eines Wertersatzes von insgesamt Euro 41.840,00 angeordnet, wobei der Angeklagte **B** in Höhe von Euro 8.240,00 als Gesamtschuldner mit den Angeklagten **F** und **A** und in Höhe von weiteren Euro 4.310,00 als Gesamtschuldner mit der Angeklagten **F** haftet.

In Bezug auf die Angeklagte **F** wird die Einziehung eines Wertersatzes von insgesamt Euro 12.550,00 angeordnet, wobei die Angeklagte **F** in Höhe von Euro 8.240,00 als Gesamtschuldnerin mit den Angeklagten **B** und **A** und in Höhe von weiteren Euro 4.310,00 als Gesamtschuldnerin mit dem Angeklagten **B** haftet.

In Bezug auf die Angeklagte **A** wird die Einziehung eines Wertersatzes von insgesamt Euro 8.240,00 angeordnet, wobei die Angeklagte **A** als Gesamtschuldnerin mit den Angeklagten **B** und **F** haftet.

Soweit die Angeklagten freigesprochen worden sind, hat die Landeskasse Berlin die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen.

Im Übrigen haben die Angeklagten die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Angeklagten haben zudem die notwendigen Auslagen Nebenklägerinnen zu tragen, soweit sie wegen Taten verurteilt worden sind, welche die Nebenklägerinnen betreffen.

Angewendete Vorschriften:

Bezüglich der Angeklagten **B** und **A**: §§ 180a Abs. 1, 181 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 erste Alt. a.F., 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52, 53, 73, 73c, 73d StGB, §§ 1, 3, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Anlage III BtMG

Bezüglich der Angeklagten **F**: §§ 180a Abs. 1, 181 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 232 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 erste Alt. a.F., 25 Abs. 2, 27, 52, 53, 73, 73c, 73d StGB, §§ 1, 3, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Anlage III BtMG

Gründe:

(Zum Teil abgekürzte Fassung nach Rechtskrafteintritt)

I.**Persönliche Verhältnisse des Angeklagten B:**

Der am Schluss der Hauptverhandlung ... Jahre alte Angeklagte, dessen Spitzname „“ oder „“ ist, wurde im Südwesten ... als ... geboren. Am ... wurde er mit einem Reisepass, ausgestellt auf den Aliasnamen ..., in ... angetroffen. Im Jahr ... wurde er als Asylsuchender unter der Personalie ... bekannt. Am ... erfolgte die Abschiebung nach Dort heiratete er die Dadurch erlangte er ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Nach seiner Heirat war er bis zum Jahr 2006 bei seiner Ehefrau in ... gemeldet. Zusätzlich hatte er einen Nebenwohnsitz in (...). Zu nicht bekannten Zeitpunkten erfolgten die Trennung und die Scheidung von der Ehefrau. Im Jahr ... meldete sich der Angeklagte unter der Anschrift seiner damaligen Lebensgefährtin in der ...straße ... in ... an. Im August ... meldete er sich sodann unter der Anschrift ... an. Dort war er bis Ende des Jahres ... gemeldet und wohnte eine Zeit lang nicht nur mit der Angeklagten **F** zusammen in einer Wohnung, sondern im Laufe des Jahres ... auch mit der Angeklagten **A**, mit der er allmählich begann. Ende meldete er seinen Wohnsitz in an. Am Klingeltableau der Wohnung war auch der Name „...“ angebracht. In Wirklichkeit lebte der Angeklagte dort in einer Einzimmerwohnung mit der Angeklagten **A** zusammen, während die Angeklagte **F** in die benachbarte Wohnung eingezogen war. Im Jahr ... weilte der Angeklagte öfter in ..., weil er den Bau von Häusern betreute, die er seinen zwei Söhnen vererben wollte.

Persönliche Verhältnisse der Angeklagten F:

Die am Schluss der Hauptverhandlung ... Jahre alte Angeklagte, genannt ..., wurde gleichfalls im Südwesten ... geboren. Nach ihrer Hochzeit nahm sie den Nachnamen ihres Ehemannes ... an. Nach der Scheidung im Jahr ... griff sie auf ihren Geburtsnamen zurück. Allerdings sind der Polizei

auch Aliasnamen der Angeklagten wie z.B. der Name ... bekannt. Im Jahr ... war die Angeklagte als Prostituierte im ... in der von der Polizei angetroffen worden. Melderechtlich war sie in ... erstmals Anfang des Jahres ... erfasst worden, und zwar zunächst in der und – nach einigen Monaten unbekanntem Aufenthaltes – „bei ...“ in der Für wenige Monate, nämlich vom ... bis ..., änderte sie ihre Meldeanschrift mit Angabe der Anschrift Von dort kehrte sie - jedenfalls melderechtlich - zurück in die Seit dem ... war sie bei der Angeklagten **A** in ... gemeldet.

Persönliche Verhältnisse der Angeklagten A:

Die am Schluss der Hauptverhandlung ... Jahre alte Angeklagte wurde im Nordwesten von ... geboren. Sie kam im Jahr ... im Alter von ... Jahren mit ihrer ... zum Zwecke der Aufnahme der Prostitution nach Ihre hatte die Angeklagte auf diese Möglichkeit des Geldverdienens hingewiesen, und zwar konkret im Bordell Die Angeklagte nahm dort die Tätigkeit als Prostituierte von sich aus auf. Zunächst wohnte sie mit ihrer gemeinsam in einer Wohnung in Nach circa zwei Monaten zog sie ... ein. Entweder im Jahr ... oder im Jahr ... erfolgte der gemeinsame Umzug in die Melderechtlich ist die Angeklagte seit dem ... in der erfasst. Die Beziehung zu ... dauerte jedenfalls bis ... an. Neben ihrer Tätigkeit als Prostituierte war die Angeklagte bis ... auch ... tätig. Zur selben Zeit betätigte sie sich zusätzlich als Weiterhin war sie vor ihrer Verhaftung in diesem Verfahren längere Zeit ... tätig.

Vorstrafen der Angeklagten:

Am ... wurde der Angeklagte **B** wegen ..., begangen am ..., durch das Amtsgericht ... zu einer Geldstrafe von ... verurteilt und mit einem Fahrverbot von belegt. Die Entscheidung ist seit demselben Tag rechtskräftig. Die Geldstrafe ist ... durch Zahlung vollständig vollstreckt, das Fahrverbot ist seit ... erledigt.

Die Angeklagten **F** und **A** sind unvorbestraft.

Haftverhältnisse der Angeklagten:

Das Amtsgericht ... erließ in dieser Sache Haftbefehle gegen die Angeklagten.

Der Angeklagte **B** wurde am ... festgenommen und am ... an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Am ... wurde ihm der Haftbefehl des Amtsgerichts ... verkündet und er wurde in die Justizvollzugsanstalt ... verbracht, wo er sich seitdem ununterbrochen befindet. Am ... wurde durch das Amtsgericht ... ein weiterer Haftbefehl erlassen. Beide Haftbefehle wurden am ... durch den am ... verkündeten Haftbefehl der Kammer ersetzt.

Die Angeklagte **F** wurde am ... festgenommen. Der Haftbefehl vom wurde ihr am ... verkündet. Sie wurde in die JVA ... verbracht. Dort befindet sie sich seitdem ununterbrochen. Der Haftbefehl des Amtsgerichts ... wurde am ... durch den am ... verkündeten Haftbefehl der Kammer ersetzt.

... die Angeklagte **A** wurde am ... festgenommen und ... ihr wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts ... vom am ... verkündet, woraufhin sie in die JVA ... verbracht wurde, wo sie sich seitdem ununterbrochen befindet. Am ... erließ das Amtsgericht .. einen neuen Haftbefehl gegen sie, welcher durch den am ... verkündeten Haftbefehl der des Landgerichts Berlin vom selben Tag ersetzt wurde.

II.

Nach Durchführung der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich die Angeklagten wie folgt strafbar gemacht haben:

Menschenhandels- und Zuhältereidelikte:

Allgemeine Feststellungen:

Der Angeklagte **B** ist der Gründer eines ... bestehenden Bordellbetriebes, in dem ausschließlich Prostituierte aus (...) arbeiteten. In den Bordellen wurden montags bis samstags ab dem Nachmittag bis zum frühen Morgen durch die Prostituierten entgeltliche sexuelle Dienstleistungen angeboten, die u.a. in sogenannten „Beischlafzimmern“ vollzogen wurden, von denen es mehrere in den Bordellen gab. Im ... war außerdem eine ... angebracht, Bordelle verfügten auch über einen Zu dem Bordellbetrieb gehörte ein über Internetseiten beworbener Escortservice, in dem die in dem Bordellbetrieb tätigen Prostituierten auswärtige Termine zur entgeltlichen Durchführung sexueller Dienstleistungen mit Freiern wahrnahmen, wobei sie grundsätzlich ... Stunden lang täglich über die Escortagentur geordert werden konnten. Um die im Bordellbetrieb arbeitenden Prostituierten nahe an sich zu binden, vermittelte der Angeklagte **B** vielen von ihnen als Unterkunft

Bereits im Jahr ... hatte die Angeklagte **F** eine führende Rolle in dem Bordellbetrieb inne, Spätestens ab ... übernahm die Angeklagte **A** die von ihr ausgeübte Führungsposition ... Bei Verhinderung vertraten sich die Angeklagten **F** und **A** gegenseitig. Der Angeklagte **B** behielt stets die Oberleitung und kümmerte sich um das Funktionieren aller Betriebsteile. Er hatte in allen wichtigen Angelegenheiten insbesondere personeller und finanzieller Art das letzte Wort. Um seine Funktion auch dann erfüllen zu können, wenn er abwesend war, installierte er mehrere Kameras in

den Bordellen u.a. Über seine Handys konnte er dadurch das Geschehen in den Bordellen zum Teil verfolgen. Aber auch die Angeklagten F und A erfüllten Leitungsaufgaben, indem sie z.B. den täglichen Ablauf in den Bordellen ... und im Escortservice organisierten, die neu angekommenen Prostituierten in Absprache mit dem Angeklagten B in den Bordellbetrieb einführten, sich um die Bestellungen der Kunden und die Abrechnungen mit den Prostituierten kümmerten und als Ansprechpartnerinnen für die Prostituierten fungierten. Gleichzeitig betätigten sich beide gelegentlich als Prostituierte in dem Bordellbetrieb.

Die Angeklagten erzielten mit dem Führen des Bordellbetriebs einschließlich Escortservice u.a. dadurch Einnahmen, dass sie von den Prostituierten verlangten, einen Teil des Freierentgelts an sie abzuführen. Dabei wurde im regelmäßig so verfahren, dass die Mädchen die Freierentgelte von den Kunden im Zimmer erhielten und anschließend an der Kasse ... abgaben. Zu Beginn des Feierabends am frühen Morgen erfolgten grundsätzlich die Abrechnungen mit den Prostituierten durch die Angeklagte F bzw. durch die Angeklagte A

Im ... mussten die Prostituierten für einen ... minütigen Termin Euro ... , für einen ... minütigen Termin Euro ... und für einen ... minütigen Termin Euro ... von den Kunden verlangen. Davon mussten sie in der Regel bei einem Entgelt von Euro ... Euro ..., bei einem von Euro ... Euro ... und bei einem von Euro ... Euro ... an die Angeklagten abgeben. Für das erste Zimmer pro Tag musste an diese überdies ein Betrag von Euro ... für „Werbung“ abgeführt werden.

In ... wurden keine ... angeboten. Die Prostituierten mussten für einen ... minütigen Termin Euro ... und für einen ... minütigen Termin Euro ... von den Kunden verlangen. In der Regel mussten sie bei einem Entgelt von Euro ... mindestens Euro ... und bei einem von Euro ... mindestens Euro ... an die Angeklagten ... abgeben. Für das erste Zimmer pro Tag musste an diese auch hier ein Betrag von Euro ... für „Werbung“ abgeführt werden. Die Preise in ... waren deshalb höher, weil die Einrichtung höherwertig war. Anders als das ... verfügte ... z.B. über

Mit einigen Prostituierten vereinbarten die Angeklagten eine hälftige Teilung des Freierentgeltes.

Beim Escortservice wurden die Prostituierten durch Fahrer, die durch die Angeklagten beauftragt wurden, mit Fahrzeugen zu den Terminen gefahren und wieder abgeholt. Häufig fungierte die gesonderte Verfolgte ..., genannt ..., als FahrerIn. Die Terminvermittlung erfolgte telefonisch in der Regel durch Die Prostituierten mussten für einen ... minütigen Termin innerhalb von ... Euro ... und für einen solchen außerhalb von ... Euro ... von den Kunden verlangen. Hierbei durften alle Prostituierten jeweils Euro ... des von den Kunden erhaltenen Entgelts behalten. Die Fahrer bekamen vom Anteil der Angeklagten Euro ... innerhalb von ... und Euro ... bis Euro ... außerhalb von Oft bezahlten die Prostituierten die Fahrer bereits im Auto von dem erhaltenen

Kundengeld. Ihren Anteil von Euro ... behielten sie in der Regel, während sie den Rest (nach Abzug des Fahrerentgelts) an der Kasse des Bordells abgaben, zu dem sie im Anschluss an den Termin gefahren wurden.

Für besondere sexuelle Dienstleistungen wie z.B. „...“, „...“ oder „...“ mussten die Prostituierten sowohl in ... als auch im Escortservice von den Angeklagten vorgegebene Extrapreise gegenüber den Kunden geltend machen, von denen aber keine Abgabe an die Angeklagten zu leisten war. Auch von den Kunden erhaltene Trinkgelder durften die Prostituierten regelmäßig behalten. Weiterhin wurden sie bei dem Verkauf von alkoholischen Getränken an die Kunden grundsätzlich mit festen Beträgen pro Flasche beteiligt.

Von mehreren Prostituierten verlangten die Angeklagten die Zahlung von fiktiven „Anmeldekosten“, die zumeist im ersten Monat Euro ... und in den Folgemonaten jeweils Euro ... betragen.

Die einzelnen Taten:

Tat zu Lasten der Zeugin D, begangen durch die Angeklagten B (Anklagevorwurf zu I.1.) und F (Anklagevorwurf zu II.1.):

Die am ... in ... geborene Zeugin D besuchte in ... die Schule bis zur fünften Klasse. Sie musste den Schulbesuch sehr früh beenden, um ihrer Schwester einen Schulbesuch zu ermöglichen. Denn die Familie lebte in sehr bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Der Vater der Zeugin war aufgrund einer Erkrankung Frührentner. Ihre Mutter, eine ...angehörige, arbeitete als Straßenfegerin. Nach der Beendigung des Schulbesuchs unterstützte die Zeugin ihre Familie, zu der noch ein Bruder gehörte, indem sie mit einfachen Tätigkeiten für Dritte überwiegend in der Landwirtschaft Geld verdiente. Im Jahr ... verließ die Zeugin im Alter von ... Jahren zusammen mit ihrem bulgarischen Freund, dem gesondert Verfolgten ..., und dessen Eltern und anderen Personen Fortan lebte sie ohne ihre Familie in Dort arbeitete sie in der Landwirtschaft. Nach einer gewissen Zeit überredeten der ... und sein Schwager, der gesondert Verfolgte ..., dessen Spitzname „...“ ist, die Zeugin, sich in Clubs als Prostituierte zu verdingen. Als ... und ... der Zeugin Mitte ... mitteilten, sie würden zusammen nach ... gehen, hoffte die junge Zeugin, die sowohl ... als auch ... und ein bisschen ... sprach, dort einer „normalen Arbeit“ z.B. in einem türkischen Cafe nachgehen zu können. Als Prostituierte wollte sie nicht mehr arbeiten. Über Geld verfügte die damals 19 jährige Zeugin nicht, da sie in ... Erarbeitetes selbst verbraucht oder an ihre Familie in ... geschickt hatte.

Auf der gemeinsamen Fahrt nach ... in einem Auto des ... erzählten der ... und der ..., dass es für die Zeugin in ... sicherlich Arbeit geben werde. Zu diesem Zeitpunkt wusste die Zeugin noch nichts

von den Plänen der beiden Männer, sie im ... bei den Angeklagten **B** und **F** als Prostituierte unterzubringen. Nach der Ankunft in ... kamen allé drei in der Wohnung eines Freundes des ... unter. Am nächsten Tag sollte der Zeugin eine Arbeit gesucht werden. ... erzählte der Zeugin, dass ... einen guten Bekannten habe, in dessen Lokal sie bestimmt arbeiten könne. Dort seien viele Mädchen aus Außerdem seien dort Männer, mit denen sie sich beschäftigen müsse. Dass sie der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sei nicht schlimm, diese würde sie schnell erlernen. Der Zeugin dämmerte, dass sie wieder als Prostituierte arbeiten sollte. Sie fühlte sich den beiden Männern ausgeliefert. Sie weinte.

Der ... teilte ihr wenig später mit, der ... habe sich inzwischen mit dem Angeklagten **B**, dem „...“, seinem guten Bekannten, getroffen und diesen gefragt, ob die Zeugin in dem Bordell von ... und ... als Prostituierte arbeiten dürfe, wobei der ... offenbart habe, dass die Zeugin keine Papiere habe. Der Angeklagte **B** habe sich bereit erklärt, die Zeugin als Prostituierte im ... arbeiten zu lassen; wenn sie sich nach einer Woche bewähre, würden für sie Dokumente - eine Wohn- und Gewerbeanmeldung - besorgt. Das von dem wiedergegebene Gespräch zwischen dem ... und dem Angeklagten **B** hatte tatsächlich stattgefunden. Der Angeklagte **B** nahm dabei zumindest billigend in Kauf, dass die Zeugin **D** nicht von sich aus als Prostituierte arbeiten wollte, sondern dass sie sich dem Willen des ... fügte, weil sie in ihrer konkreten Situation diesem persönlich ausgeliefert war, was der Angeklagte **B** für seine Zwecke ausnutzen wollte. Dabei nahm er auch billigend in Kauf, dass die Zeugin negative Gefühle haben werde, wenn sie als Prostituierte arbeiten muss.

Die Zeugin, ... und ... gingen noch am selben Tag zu dritt zum ..., wo sie durch die Angeklagte **F** in Empfang genommen wurden, welche offenkundig zuvor durch den Angeklagten **B** von dem Zuwachs einer Prostituierten informiert worden war, da sie sich unterrichtet zeigte und mit der Tätigkeit der Zeugin als Prostituierte sofort einverstanden war. Der ..., der sehr vertraut mit der Angeklagten **F** umging, welche ihn mit ... ansprach, stellte die Angeklagte **F** der Zeugin als Chefin des ... vor. Die Angeklagte **F** erklärte der Zeugin in groben Zügen die Bedingungen wie die zu erbringenden sexuellen Leistungen, die vorgegebenen Preise und die Erforderlichkeit des Auswählens eines Arbeitsnamens. Die aufgeregte Zeugin beichtete der Angeklagten **F** mit Tränen in den Augen in Abwesenheit der Männer, dass sie große Angst habe und nicht als Prostituierte arbeiten wolle, aber nicht wisse, was sie ansonsten tun solle. Dies entsprach der Wahrheit, insbesondere hatte die Zeugin Angst davor, mit Männern intim werden zu müssen, deren Sprache sie nicht verstand. Die Angeklagte **F** beruhigte sie, sie solle sich keine Sorgen machen. Sie könne sich jederzeit mit Fragen an sie oder die anderen ... Prostituierten wenden. Die deutsche Sprache werde sie, soweit nötig, erlernen. Der Angeklagten **F** war spätestens in diesem Moment klar, dass sich die sprachunkundige, arbeitslose und durch den ... vermittelte Zeugin aufgrund ihrer Situation

in dem ihr fremden Deutschland in einer hilflosen Lage befand, was sie zu ihren Zwecken ausnutzen wollte.

Die Zeugin begann daraufhin unter den Arbeitsnamen „...“ und „...“ mit der Arbeit als Prostituierte im „...“ und im Escortservice. Nach einiger Zeit gewöhnte sie sich an den Betrieb, sodass ihre Ängste verschwanden, zumal sie feststellte, dass sie trotz der fehlenden Sprachkenntnisse in der Lage war, den Kunden klar zu machen, dass sie bestimmte Leistungen – wie analen Geschlechtsverkehr eine Stunde lang – nicht anbiete. Die Angeklagte F hatte ihr einige deutsche Wörter aufgeschrieben und ihr erklärt, dass sie diese voraussichtlich häufig benutzen müsse. Außerdem wurden auf Betreiben der Angeklagten F von der Zeugin Fotos für die Internetwerbung durch einen Fotografen gefertigt. Die Angeklagten B und F ließen die Zeugin und den ... nach der Arbeitsaufnahme der Zeugin in der gemeinsamen Wohnung in der ... in der Küche schlafen für monatlich Euro 300,00. Eine andere Wohnung fanden die Zeugin und der ... nicht.

Die Angeklagten B und F handelten im Zusammenhang mit dem - im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem gesondert Verfolgten ... erfolgten - Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin D in der Absicht, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, da ihnen klar war, dass sie auch in Zukunft immer wieder junge Frauen aus Osteuropa für ihren Bordellbetrieb benötigten.

Nach cirka einer Woche - am ... - verschafften die Angeklagten B und F der Zeugin zur Fortsetzung der Prostitution zum Schein eine Gewerbeanmeldung, wonach die Zeugin angeblich in der ... einer Tätigkeit mit dem Gegenstand „Erotikmassage“ nachgehen sollte. Auch sollte die Wohnung der Zeugin angeblich in der ... sein. Im Zusammenhang mit diesen Scheinanmeldungen erfuhren die Angeklagten B und F erstmals das Geburtsdatum der Zeugin. Für die „Anmeldung“ verlangten die Angeklagten B und F von der Zeugin ein Entgelt von Euro Ab dem Folgemonat musste die Zeugin pro Monat an die Angeklagten B und F Euro ... für die „Anmeldung“ zahlen.

Die Zeugin hatte seit Arbeitsaufnahme in dem Bordellbetrieb von montags bis samstags im Durchschnitt im ... mindestens zwei Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand die Zeugin täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag mindestens einen Kunden.

Da der der Zeugin sämtliche Einnahmen aus der Tätigkeit als Prostituierte wegnahm, wobei der der Zeugin zustehende Anteil (ohne besondere Entgelte z.B. für Extraleistungen) im Durchschnitt Euro ... pro Tag betrug, und der ... die Zeugin auch schlug, beklagte sich diese bei dem

Angeklagten **B**. Der riet ihr, sich von dem ... zu trennen. Nach cirka drei Monaten seit der Arbeitsaufnahme als Prostituierte im Bordellbetrieb der Angeklagten **B** und **F** reiste die Zeugin zusammen mit ... nach ..., um ihre Eltern zu besuchen und sich zu erholen. Dort beschloss sie, nicht mehr in die Wohnung in die zurückzukehren. Dies besprach sie mit dem Angeklagten **B** telefonisch, der ihr anbot, im ... zu wohnen, wenn sie dort weiterhin der Prostitution nachgehe, womit sie einverstanden war. Während der ... noch in ... blieb, flog die Zeugin nach cirka zwei Wochen nach ... zurück, wobei ihr der Angeklagte **B** die Kosten für das Flugticket verauslagte. Die Zeugin nahm wieder ihre Tätigkeit als Prostituierte im Bordellbetrieb der Angeklagten **B** und **F** auf und wohnte für Euro 10,00 pro Tag im Die verauslagten Flugkosten erstattete die Zeugin im weiteren Verlaufe.

Auch wenn die Zeugin **D** ohne den ... und den ... nie auf die Idee gekommen wäre, als Prostituierte zu arbeiten, ging sie dieser Arbeit noch viele Jahre nach, und zwar auch nach der Trennung von dem ... Anfang des Jahres Dabei arbeitete sie im Laufe der Zeit nicht mehr nur für den Bordellbetrieb der Angeklagten.

Tat zu Lasten der verstorbenen Nebenklägerin **S**, begangen durch den Angeklagten **B** (Anklagevorwurf zu I.2.):

Die am ... in ... geborene Nebenklägerin **S** wuchs in einem Waisenhaus in .. auf, da sich ihre Mutter nicht um sie kümmerte. Wer ihr Vater war, war der Nebenklägerin nicht bekannt. Geschwister hatte sie keine. Die Nebenklägerin besuchte die Schule bis zur 12. Klasse. Die 7. Klasse musste sie zweimal wiederholen. In der Schule erhielt sie eine Ausbildung im Gaststättenwesen. Nach der Schule arbeitete sie eine zeitlang in einer Filiale von ... in ... für einen Verdienst von umgerechnet rund Euro 300,00 im Monat. In dieser Zeit wohnte sie zunächst cirka sechs Monate lang in einem betreuten Wohnen mit fünf anderen Personen zusammen. Danach zog sie in eine Einzimmerwohnung. Ihr Monatslohn reichte für die Miete, Essen und Kleidung. Der Liebe wegen kündigte die von einem besseren Leben träumende Nebenklägerin bei ... und zog zu ihrem Freund in ein Dorf in der Gemeinde ..., eine besonders ärmliche Gegend Während ihr Freund als Kellner arbeitete, fand die Nebenklägerin keine neue Arbeit. Nach einer gewissen Zeit folgte die Trennung von dem Freund. Der Freund zog nach Die Nebenklägerin blieb in der Gemeinde Sie konnte weiterhin keine Arbeit finden. Sie lernte einen älteren Mann kennen, in dessen Haus sie einziehen durfte. Dort lebte sie unter ärmlichen Umständen.

Im Jahr ... machte die Nebenklägerin Bekanntschaft mit der Mutter der Angeklagten **A** mit dem Vornamen ..., die in einem Nachbarort wohnte und die Nebenklägerin ansprach. Die ... schwärmte der Nebenklägerin unter Verweis auf ihre Tochter ... und ein Mädchen namens ..., die Zeugin **E**, vor, dass man als Prostituierte in Deutschland viel Geld verdienen und sich ein gutes Leben mit

einem eigenen Haus, viel Schmuck und teuren Autos leisten könne. Innerhalb von zwei Monaten könne man auf diese Weise bis zu Euro 10.000,00 verdienen. Es sei keine Schande, als Prostituierte zu arbeiten. sagte zu, mit ihrer Tochter ... zu sprechen, ob die Nebenklägerin in ... als Prostituierte anfangen könne. Die Nebenklägerin, die sich vom Leben stark benachteiligt fühlte, ließ sich von den Schilderungen der ... begeistern. Sie erhoffte sich, mit dem Verdienst einer Prostituierten endlich ein schönes Leben beginnen zu können. ... vermittelte ein Telefonat mit der Angeklagten **A**. Diese sagte zu, der ... Geld zu schicken, damit sich die Nebenklägerin ein Flugticket nach ... und Kleidung kaufen könne, um in ... als Prostituierte anzufangen.

Als die Nebenklägerin im März ... ohne Geld, ohne deutsche Sprachkenntnisse und ohne Kontakte in Deutschland zu haben, nach ... flog, wurde sie durch den Angeklagten **B**, der sich ihr als „...“ vorstellte, und die Angeklagte **A** am Flughafen in Empfang genommen, die sie in eine Zweizimmerwohnung in der ... brachten, wo sie sich mit zwei weiteren Mädchen ein Zimmer teilen sollte, während die Angeklagten **B** und **A** in dem anderen Zimmer schliefen. Für die Zimmernutzung sollte die Nebenklägerin monatlich Euro 500,00 an den Angeklagten **B** zahlen. Ein bis zwei Tage nach der Ankunft verbrachten die Angeklagten **B** und **A** die Nebenklägerin ins Als die 24 jährige Nebenklägerin die kaum bekleideten Prostituierten sah, bekam sie Herzklopfen, sie fühlte sich schlecht. Ihr bis dahin positives Gefühl, in einem glücklichen Leben wie in einem schönen Märchen angekommen zu sein, verflüchtigte sich. Sie fühlte sich angesichts der Realität und der ihr erstmals aufkommenden Vorstellung, nackt mit einem ihr gänzlich unbekanntem Kunden, dessen Sprache sie nicht verstand, in einem Zimmer intim werden zu müssen, bedrückt und körperlich unwohl. Ihr Herz pochte. Sie sprach den Angeklagten **B** an, dass es ihr nicht gut gehe und sie Angst bekommen habe, weshalb sie es sich nochmals überlegen wolle, als Prostituierte zu arbeiten. Der erklärte ihr, dass man sie in Ruhe lasse, bis sie sich eingewöhnt habe; wenn sie erst einmal die Stapel Euro sähe, die sie verdienen könne, werde sie aber sicher mit der Arbeit anfangen. Da sich der Angeklagte **B** angesichts der ihm bekannten konkreten Situation der Nebenklägerin, bedingt durch den Aufenthalt in einem ihr fremden Land, sicher war, dass diese mit der Prostitution mangels Alternative beginnen werde, forderte er die Angeklagte **A** auf, die Nebenklägerin fotografieren zu lassen, um die Fotos zu Werbezwecken ins Internet zu stellen. Auch sollte sie der Nebenklägerin sexy Kleidung für die Fotos und die Aufnahme der Arbeit zur Verfügung stellen. Die Nebenklägerin fühlte sich durch die Angeklagten **B** und **A** bedrängt und ihnen nicht gewachsen. Sie sah nicht, dass sie eine wirkliche Wahl hatte, zumal sie nicht wusste, wovon sie die Kosten für das Hinreiseticket erstatten und die Kosten für die Rückreise nach Bulgarien aufbringen oder aber die Miete in .. bezahlen sollte. Nachdem die Nebenklägerin mit anderen Prostituierten im ... wie z.B. der Zeugin E gesprochen hatte, um ihre Ängste zu bekämpfen, fügte sie sich in ihr Schicksal und fing an, im ... und im Escortservice als Prostituierte unter den Arbeitsnamen „...“, „...“ und „...“ zu arbeiten. Der Angeklagte **B** besorgte ihr angeblich eine gewerbliche „Anmeldung“, für die sie pro Monat mindestens Euro ... an ihn zahlen musste.

Nach einer gewissen Zeit zog sie ins ... um für Euro 10,00 pro Tag. Beim Bezirksamt ..., Bürgeramt, lag indes für die Nebenklägerin eine (fiktive) Anmeldung für die Wohnung ... bei der Angeklagten **A** vor. Die verauslagten Hinreisekosten erstattete die Nebenklägerin in den ersten Monaten nach Arbeitsbeginn.

Der Angeklagte **B** handelte im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Nebenklägerin in der Absicht, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen.

Die Nebenklägerin fand mit der Zeit Zugang zu ihrer Tätigkeit, auch wenn sie die zu erbringenden Leistungen teilweise als „dreckig“ empfand, wie das von einigen Kunden verlangte „Ficken in den Arsch“. Seit Arbeitsaufnahme in dem Bordellbetrieb hatte sie von montags bis samstags im Durchschnitt im ... mindestens zwei Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand sie täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag einen Kunden.

Nach der Überwindung ihrer Furcht vor der Tätigkeit als Prostituierte hatte die Nebenklägerin keine Probleme, sich in den Betrieb zu integrieren. Allerdings trank sie viel Alkohol. Unter dem Einfluss von Alkohol fühlte sie sich gut und enthemmt. Sie führte dann im ... Tänze auf, suchte vermehrt den Kontakt zu anderen Menschen und wollte insbesondere mit den anderen Mädchen kuscheln, weshalb einige Prostituierten sie liebevoll als „verrückt“ bezeichneten. Der übermäßige Alkoholkonsum missfiel dem Angeklagten **B**.

Kurz vor dem Jahreswechsel ... ließ der Angeklagte **B** die Nebenklägerin durch einen Fahrer in ein privat geführtes Bordell nach ... zu der Bordellbetreiberin ... bringen, damit die Zeugin nunmehr dort für eine längere Zeit als Prostituierte Geld verdienen sollte, bevor sie in das ... zurückkehren sollte. Die Nebenklägerin wollte dies eigentlich nicht. Der Angeklagte **B** machte ihr jedoch weis, dass sie in dem Bordell in ... viel Geld verdienen könnte. Tatsächlich hatte er mit der der gesondert Verfolgten ... vereinbart, dass das von der Nebenklägerin verdiente Freiergeld zwischen ihm und der gesondert Verfolgten ... geteilt werden sollte, da er von der Arbeit der Nebenklägerin profitieren wollte. Nachdem die Nebenklägerin mitbekommen hatte, dass sie sich im Verhältnis zum ... verschlechtert hatte, weil sie u.a. mit der deutschen Bordellbetreiberin kaum sprechen konnte, da sie der deutschen Sprache noch nicht hinreichend mächtig war, diese ohnehin alt und eine unangenehme Person war, ihr das dort vorgesezte Essen nicht schmeckte und sie durch die Bordellbetreiberin gedrängt wurde, ohne Kondom zu arbeiten, beschwerte sie sich bei dem nach ... zurückgekehrten Angeklagten **B** telefonisch und forderte, schnell zurückgeholt zu werden. Der

Angeklagte **B** gab nach und holte die Nebenklägerin bereits nach rund einer Woche Anfang des Jahres ... wieder ab. Er erhielt vor den Augen der Nebenklägerin von der gesondert Verfolgten ... insgesamt Euro ..., die er nachzählte. Das war in etwa die Hälfte des von der Nebenklägerin in ... verdienten Freierentgeltes. Zurückgekehrt in ... wollte die Nebenklägerin ihren Lohn entgegennehmen. Jedoch gab der Angeklagte **B** ihr lediglich Euro 150,00 für die Bezahlung eines Bustickets nach ... und einer Reisetasche, um Urlaub zu machen, zu dem er ihr riet, da er merkte, dass die Nebenklägerin sehr gestresst wirkte. Das weitere Geld von Euro ... behielt er planmäßig.

Die Nebenklägerin nahm den Urlaub wahr. Danach kehrte sie nach ... zurück und arbeitete wieder im ... und im Escortservice bis etwa Mitte des Jahres

In Bezug auf die Angeklagte **A** ist das Verfahren insoweit nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt worden (Anklagevorwurf zu III.1.).

Tat zu Lasten der Nebenklägerin P, begangen durch den Angeklagten **B** (Anklagevorwurf zu I.6.):

Die am ... in ... geborene Nebenklägerin P kam mit ... Jahren in ein Kinderheim in ..., nachdem ihre Mutter gestorben war und ihr Vater mit übermäßigem Alkoholkonsum begonnen hatte. Die Nebenklägerin bat ihren Vater und ihre Geschwister, sie wieder nach Hause zu holen, was diese ablehnten. Die Nebenklägerin war von dieser Ablehnung durch ihre Familie tief betroffen. Noch heute kommen ihr die Tränen, wenn sie davon berichtet. Zudem litt sie unter den ärmlichen Verhältnissen im Kinderheim. Sie begann parallel zum Besuch der Schule mit der Prostitution, wobei sie Zuhälter hatte. Irgendwann setzte sie auf Betreiben der Zuhälter die Prostitutionstätigkeit im Ausland – ... und ... – fort. Nachdem sie nach ... zurückgekehrt war, lebte sie eine zeitlang in einem Obdachlosenwohnheim. Zuhälter brachten die Nebenklägerin im Alter von 18 Jahren im Jahr ... nach ..., wo sie für diese als Prostituierte auf der arbeitete. Da sie sich täglich in der Zeit von 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr als Prostituierte zur Verfügung stellen musste, dabei ihre Notdurft hinter Häusern verrichten musste und gelegentlich geschlagen wurde, beschloss sie Mitte/Ende Mai ..., von diesen Zuhältern abzuhausen, ohne sich nähere Gedanken zu machen, wie es weitergehen solle.

Zur Zeit ihrer Flucht trug sie noch ihre Arbeitsklamotten - ein kurzes dünnes Kleidchen -, woran sie als Prostituierte zu erkennen war. In der U-Bahn wurde sie von einem Mann, der in Begleitung eines Kumpels war, angesprochen. Ihr wurde von dem Mann angeboten, dass sie bei den Männern als Prostituierte arbeiten könne. Als sie sich interessiert zeigte, rief der Mann bei dem gesondert Verfolgten ..., genannt ..., an. Dieser führte keinen eigenen Bordellbetrieb, sondern vermittelte junge Frauen als Prostituierte und lebte dann von deren Einnahmen. Der ... holte die Nebenklägerin mit einem Auto ab und brachte sie in seine Wohnung in ..., wo sich weitere

Prostituierte befanden, die für den ... arbeiteten. Die Nebenklägerin sollte sich mit den anderen ein Zimmer teilen. Sie blieb dort wohnen.

Nach der ersten Nacht in der Wohnung ließ der ... mit dem Einverständnis der Nebenklägerin Fotos von ihr machen, mit denen für ihre weitere Prostitutionstätigkeit im Internet geworben werden sollte. Danach fuhr er sie zum ..., wo sich der Angeklagte **B** befand. Dieser und der ... waren, für die Nebenklägerin erkennbar, gut miteinander bekannt; sie gingen sehr vertraut und freundschaftlich miteinander um. Der ... zeigte dem Angeklagten **B** die Fotos und fragte, ob die Nebenklägerin in dessen Bordellbetrieb arbeiten dürfe, womit der Angeklagte **B** einverstanden war. Der Angeklagte **B** nahm dabei zumindest billigend in Kauf, dass der Nebenklägerin ihre Einnahmen aus dem Bordellbetrieb von dem ... abgenommen werden, da er den ... als typischen Zuhälter kannte, der sein Geld damit verdient, junge Frauen an Bordelle zu vermitteln und den Prostituierten das Freierentgelt abzunehmen. Der Angeklagte **B** wusste auch, dass die Nebenklägerin über keine andere Bezugsperson verfügte als den ..., weil sie ihm dies erzählte. Der ... und der Angeklagte **B** bearbeiteten die Fotos vor den Augen der Nebenklägerin computermäßig. In den folgenden vier Wochen arbeitete die Nebenklägerin für ... und den Escortbetrieb unter dem Arbeitsnamen „...“. Dabei stand sie stets unter der Aufsicht des ..., der immer wissen wollte, wo sie sich gerade aufhielt.

Seit Arbeitsaufnahme in dem Bordellbetrieb hatte die Nebenklägerin von montags bis samstags im Durchschnitt im .. mindestens zwei Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand sie täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag einen Kunden.

Sie musste die Hälfte ihrer Einnahmen an den Angeklagten **B** abführen. Die andere Hälfte nahm ihr der ... ab. Von dem an den ... abgegebenen Geld von mindestens Euro 700,00 pro Woche, sich zusammensetzend aus Euro ... für einen Escorttermin x 7 Tage + Euro ... x für einen .. minütigen Termin x 6 Tage + Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage, mithin insgesamt Euro 2.800,00 innerhalb der vier Wochen, bezahlte der ... Lebensmittel und sonstige Sachen des täglichen Gebrauchs für die Nebenklägerin sowie den Mietanteil für die Zimmernutzung. Das restliche Geld behielt er für sich, um damit z.B. Drogen zu erwerben oder an Spielautomaten zu spielen. Infolge der wirtschaftlichen Reglementierung lebte die Nebenklägerin nur für die Prostitution.

Am ... wurde der ... durch die Polizei verhaftet. Er blieb danach in Haft. Die Nebenklägerin wurde nunmehr durch die Prostituierte ..., genannt ..., die auch für den ... als Prostituierte gearbeitet hatte, in das Bordell der gesondert Verfolgten ... nach ... verbracht. Die dortigen Einnahmen

musste die Nebenklägerin sämtlich an die abgeben, welche einen Teil davon, etwa die Hälfte, später der ... auszahlte, die das Geld einbehielt. Die Nebenklägerin wandte sich an den Angeklagten **B**, weil sie sich mit der ... nicht verstand und sie keinen kannten, an den sie sich ansonsten hätte wenden können. Daraufhin wurde sie von dem Angeklagten **B** zusammen mit einem Mann mit dem Spitznamen ... aus dem Bordell in ... abgeholt. Die Nebenklägerin arbeitete danach erneut im Dabei wurde nun der ... ihr Zuhälter. Die Nebenklägerin entschloss sich nach wenigen Tagen, in das Bordell nach ... zurückzukehren, weil sie sich erhoffte, dort ohne Zuhälter arbeiten zu können, um Geld zur Verfügung zu haben. Diese Hoffnung zerschlug sich indes, da der ... ihr folgte und von ihr verlangte, ihm ihre Einnahmen zu geben. Ob der Angeklagte **B** von dem Wirken des ... zu Lasten der Nebenklägerin Kenntnis hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Tat zu Lasten der Zeugin M, begangen durch die Angeklagten **B** (Anklagevorwurf zu I.7.) und **A** (Anklagevorwurf zu III.3.):

Die am ... in ... geborene Zeugin M wuchs unter sehr ärmlichen Lebensumständen bei ihren Eltern in dem Dorf ... in ... auf. Die Familie lebte vom geringfügigen Einkommen des Vaters aus der Tätigkeit in der Landwirtschaft und der Rente des Großvaters. Nach der Beendigung der Schule nach der achten Klasse arbeitete die Zeugin rund sieben Jahre über soziale Beschäftigungsprogramme für das Dorfamt ..., wofür sie ein kleines Gehalt bezog. Währenddessen blieb sie im Haus ihrer Eltern wohnen. Irgendwann lernte sie ihren Lebensgefährten kennen, der, wie ihr Vater, in der Landwirtschaft arbeitete. Im weiteren Verlaufe begann sie eine Ausbildung als Cateringfachfrau und Köchin, welche sie aufgrund ihrer beengten finanziellen Verhältnisse nicht zu Ende führen konnte.

Ende Oktober ... traf die 23 jährige Zeugin die Mutter der Angeklagten **A**, die ..., die sich in Begleitung des Angeklagten **B** befand, in einem Cafe. Dort hielt sich die Zeugin mit einer Freundin auf, welche die ... kannte, sodass man, initiiert durch die ..., ins Gespräch kam. Die .. stellte den Angeklagten **B** unter dem Spitznamen „...“ als den Ehemann ihrer Tochter ... vor. Im Laufe des Gesprächs erzählte die Zeugin von ihren finanziell beengten Lebensumständen und ihrer Ausbildung. Der Angeklagte **B** schlug ihr vor, in ... für cirka sechs bis sieben Monate zu arbeiten. Er gab wahrheitswidrig an, sie könne in einer von ihm geführten Bar als Kellnerin arbeiten. Dort könne sie in einem zur Bar gehörenden Zimmer auch wohnen. Die deutsche Sprache würde sie schnell erlernen können. Tatsächlich wollte er die Zeugin in ... als Prostituierte unterbringen. Die Zeugin war mit dem Vorschlag einverstanden, obwohl sie in Deutschland keine Bekannte hatte und die deutsche Sprache nicht kannte. Jedoch war es ihr dringlicher Wunsch, im Gaststättengewerbe zu arbeiten. In ... sah sie hierfür keine Chance. Im Einvernehmen mit ihrem Freund ließ sie sich am ... von dem Angeklagten **B** in dessen Auto zum Busbahnhof in ... fahren, um mit dem Bus nach ... zu reisen. Der Angeklagte **B** schoss der Zeugin die Kosten für das

Busticket vor und erklärte ihr, dass die Angeklagte **A** sie am Busbahnhof in ... abholen werde. Die Zeugin sollte das Geld von rund Euro 100,00 zurückzahlen, wenn sie mit der Arbeit begonnen habe. Dem Angeklagten **B** war klar, dass die Zeugin in ... aufgrund ihrer konkreten Situation keine andere Wahl haben werde, als mit der Tätigkeit als Prostituierte zu beginnen, was er für seine Zwecke ausnutzen wollte. Entsprechend hatte er mit der Angeklagten **A** verabredet, dass sie die Zeugin in ... bringen und dort in die Arbeit als Prostituierte einweisen solle. Dabei nahm er auch billigend in Kauf, dass die Zeugin negative Gefühle haben werde, wenn sie als Prostituierte arbeiten muss.

In ... angekommen, wartete die vom Angeklagten **B** ins Bild gesetzte Angeklagte **A** am Busbahnhof, um in Absprache mit dem Angeklagten **B** die Zeugin unter Ausnutzung ihrer konkreten Situation zur Prostitution zu bringen. Der Angeklagte **B** hatte der Zeugin erklärt, woran sie die Angeklagte **A** erkennen könne. Im Auto saß auch die gesondert Verfolgte Die Angeklagte **A** und die ... brachten die Zeugin mit dem Auto in Als die Zeugin die halbnackten jungen Frauen in dem Bordell sah, wurde ihr klar, wo sie gelandet war. Die Zeugin erklärte der Angeklagten **A** sofort, dass sie unter keinen Umständen als Prostituierte arbeiten wolle. Die über die Lebensumstände der Zeugin informierte Angeklagte **A** zeigte ihr gemäß dem Tatplan auf, unter welcher schwierigen finanziellen Verhältnissen die Zeugin bisher gelebt habe und sagte ihr, dass sie als Prostituierte viel Geld verdienen könne; das von den Freiern gezahlte Geld würde zwischen der Zeugin einerseits und den Angeklagten **A** und **B** hälftig geteilt. Die Zeugin erwiderte, dass sie dennoch wünsche, nach ... zurückzureisen. Die Angeklagte **A** wies die Zeugin darauf hin, dass diese sich zuerst das Geld für die Rückreise verdienen müsse.

Die Zeugin rief ihren Lebensgefährten an und erzählte ihm von der ausweglosen Situation, da sie die deutsche Sprache nicht einmal im Ansatz verstand, sie mit keinem außerhalb des Bordells reden konnte, ihr die Frauen im Bordell fremd waren und sie nicht wusste, was sie jetzt machen sollte. Ihr Lebensgefährte versprach zu versuchen, in einer Woche zu ihr zu kommen und sie abzuholen. Die Zeugin fügte sich nunmehr schweren Herzens in die Situation, um das Geld für die Rückreise zu verdienen. Sie begann am nächsten Tag mit der Prostitutionstätigkeit, die sie anwiderte, weshalb sie sich auch weigerte, sogenannte Extras anzubieten. Sie arbeitete sowohl in ... als auch im Escortservice unter dem Arbeitsnamen „...“. Dafür wurden durch einen Fotografen, zu dem die Angeklagte **A** die Zeugin begleitete, Fotos von ihr gemacht, die im Internet veröffentlicht wurden. Mangels anderer Gelegenheit übernachtete die Zeugin in ..., wofür sie Euro 10,00 pro Tag zahlen sollte. Der Angeklagte **B** kehrte ungefähr eine Woche nach der Arbeitsaufnahme durch die Zeugin aus ... zurück.

Die Angeklagten **B** und **A** handelten im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituententätigkeit der Zeugin **M** in der Absicht, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger

und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen.

Seit Arbeitsaufnahme in dem Bordellbetrieb hatte die Zeugin von montags bis samstags im Durchschnitt im ... mindestens einen Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand sie täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag gleichfalls einen Kunden. Der Kundendurchschnitt im Bordell lag bei der Zeugin niedriger als bei anderen Prostituierten, weil sie aufgrund ihrer tiefen Abneigung, diese Tätigkeit auszuüben, von sich aus kaum Anstrengungen unternahm, Kunden für sie zu interessieren.

Vergeblich wartete die Zeugin, die auch den über den Escortservice verdienten Freierlohn komplett abgeben musste, darauf, dass ihr von den Angeklagten **B** und **A** die ihr zustehende Hälfte der Einnahmen, also zum Schluss mindestens gerundet Euro 1.700,00, sich zusammensetzend aus einem Wochenverdienst von Euro ... für einen Escorttermin x 7 Tage + Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage = Euro 495,00 x 4 Wochen, abzüglich des Wohngeldes von Euro 280,00, ausgezahlt wird. Sie erhielt stattdessen lediglich Essensgeld von dreimal Euro 15,00 und im Übrigen Lebensmittel für den täglichen Bedarf.

Nach einer Woche erschien ihr Lebensgefährte Er erzählte der Zeugin, dass der Angeklagte **B** ihn gebeten habe, sie davon zu überzeugen, in ... zu bleiben. Dafür habe der Angeklagte **B** ihm das Busticket nach ... bezahlt. Die Zeugin lehnte das Ansinnen des Angeklagten **B** aber ab. Sie fragte die Angeklagten **B** und **A** nach dem von ihr verdienten Geld, um endlich nach ... zurückreisen zu können. Diese erwiderten wahrheitswidrig, sie würden damit die Arbeitskleidung der Zeugin, deren Essen und das Zimmer bezahlen, weshalb nichts übrig bleibe. Die Zeugin, die nach wie vor über die Situation verzweifelt war, machte erneut deutlich, dass sie nur deshalb bereit sei, als Prostituierte zu arbeiten, um Geld für die Rückreise zu verdienen. Während die Zeugin weiter als Prostituierte tätig war, wurde ihr Freund von dem Angeklagten **B** für Aufräumarbeiten im Bordell eingesetzt.

Nach Ablauf etwa eines Monats nach Arbeitsaufnahme drängte die Zeugin erneut, nach Hause reisen zu dürfen. Die Angeklagten **B** und **A** gaben nun nach und übergaben der Zeugin und deren Lebensgefährten jeweils Euro 100,00 für ein Busticket nach ..., welche die Rückreise am ... mit dem Bus antraten.

Tat zu Lasten der Zeugin E, begangen durch die Angeklagten **B** (Anklagevorwurf zu I.9.), **F** (Anklagevorwurf zu II.7.) und **A** (Anklagevorwurf zu III.5.):

Die am ... in ... geborene Zeugin E besuchte die Schule bis zur 12. Klasse. Sie lebte mit ihren Eltern, einer Schwester, ihrer Großmutter und zeitweise auch weiteren Familienmitgliedern (Tante, Onkel, deren Kinder) in einem ... Dorf in einem Haus zusammen. Der Vater hatte eine Arbeit als Lagerarbeiter in einem Möbelgeschäft. Die Mutter trug zum Familieneinkommen bei, indem sie von Zeit zu Zeit in als Kindermädchen arbeitete. Aufgrund dieser Beziehung nach ... ging die Zeugin nach der Schule auch für einige Wochen nach ... und passte dort in einer Familie auf Kinder auf. Zurück in ... fing sie an, als Verkäuferin in einem Gemischtwarenladen für umgerechnet rund Euro 210,00 monatlich zu arbeiten. Anfang 2016 wurde die 21 jährige Zeugin mit dem gesondert Verfolgten ... ein Liebespaar. Dieser war mit dem gesondert Verfolgten ..., Spitzname ..., verwandt, welcher sich als Zuhälter in ... betätigte und mit den Angeklagten gut bekannt war. Der ... sagte der Zeugin, dass sie mit ihm nach ... gehen und arbeiten müsse, wenn sie wolle, dass die Beziehung Bestand habe. Die nach ihrem Wesen scheue Zeugin, die sehr verliebt war, erklärte sich einverstanden, obwohl sie der deutschen Sprache nicht mächtig war, keine Bekannten in Deutschland hatte und über kaum Geld verfügte. Dabei dachte sie nicht im Traum daran, dass der ... wolle, dass sie als Prostituierte arbeite. Sie selbst stellte sich eine Tätigkeit in einem Laden oder einem Lager vor.

Nachdem sie und der ... auf dessen Kosten am ... mit einem Flugzeug nach ... geflogen waren, holte der ..., der keiner regulären Arbeit nachging, sie am Flughafen ab. Er verbrachte beide in eine von anderen genutzte Mehrzimmerwohnung, wo ihnen ein Zimmer zugewiesen wurde. Das Bargeld der Zeugin und von reichte gerade für zwei Tage, um Lebensmittel zu bezahlen. Am ... erklärte der ... der überraschten Zeugin, dass sie nicht länger in der Wohnung bleiben könne und sie sich trennen müssten. Sie müsse woanders wohnen und arbeiten. Sie werde bei „...“ als Prostituierte arbeiten, wo auch ein Platz zum Schlafen sei. Tatsächlich hatte der ... am selben Tag mit dem Angeklagten B Kontakt aufgenommen und gefragt, ob er diesem ein Mädchen bringen könne. Damit war der Angeklagte B, der auch die Angeklagte F informierte, einverstanden gewesen. Auch die Angeklagte F wollte, dass eine weitere junge Frau aus ... in dem Bordellbetrieb als Prostituierte arbeitet. Dabei nahmen die Angeklagten B und F mindestens billigend in Kauf, dass es nicht das Anliegen der jungen Frau, sondern das des ... war, dass die Zeugin als Prostituierte arbeite, dem sich die Zeugin fügen musste, weil sie aufgrund ihrer konkreten Situation in Deutschland keine andere Wahl hatte, was die beiden Angeklagten ausnutzen wollten. Dabei nahmen sie auch billigend in Kauf, dass die Zeugin negative Gefühle haben werde, wenn sie als Prostituierte arbeiten muss.

Als die Zeugin E erfuhr, dass sie als Prostituierte arbeiten sollte, lehnte sie dies rundweg ab. Der ... erklärte ihr ohne jegliche Empathie, dass sie keine andere Chance habe, als dies zu tun. Dies entsprach der Wahrheit, da die Zeugin in Deutschland keinen Menschen kannte, der ihr helfen

könnte, über kein Geld für eine Reise nach ... verfügte und sie darüber hinaus generell große Angst davor hat, alleine zu reisen. ... und ... brachten die Zeugin noch am ... in das Bordell ..., wo sie durch die Angeklagte F in Empfang genommen wurde. Diese erläuterte der Zeugin in Anwesenheit des ... die Arbeitsbedingungen. Der ... war draußen geblieben. Der ... erklärte ohne Rücksprache mit der Zeugin, diese werde alle sexuellen Dienstleistungen anbieten, womit die Angeklagte F einverstanden war, ohne mit der Zeugin darüber zu sprechen. Die Angeklagte F zeigte der Zeugin ein Zimmer, in dem sie außerhalb des Dienstes für Euro 10,00 pro Tag schlafen könne. Die Zeugin wies die Angeklagte F darauf hin, dass sie nicht als Prostituierte arbeiten wolle und nur deshalb beginne, dieses zu tun, weil sie Geld verdienen müsse, um nach ... zurückkehren zu können. Darauf zeigte die Angeklagte F keinerlei Reaktion, sondern nahm es ungerührt hin. Der ... verabschiedete sich, nachdem er sich vergewissert hatte, dass die Zeugin als Prostituierte tatsächlich arbeiten werde. Er kündigte der Angeklagten F an, sie demnächst anzurufen.

In der Folgezeit arbeitete die Zeugin bis zum ... mit Wissen und Wollen der drei Angeklagten absprachegemäß in ... in etwa gleichermaßen sowie im Escortservice unter dem Arbeitsnamen „...“. Dies tat sie höchst ungern. Sie war sehr deprimiert, was für jeden erkennbar war. Auch der Angeklagten A erklärte die Zeugin, nachdem sie diese kennengelernt hatte, dass sie sofort nach ... zurückkehren werde, wenn sie genügend Geld zusammen bekommen habe. Von dem ... trennte sie sich, nachdem sie diesem zunächst Euro 50,00 von dem verdienten Geld gegeben hatte, weil er ihr gesagt hatte, dass er kein Geld habe, um zu leben, dieser im Lauf der weiteren Tage aber böse geworden worden war, als sie ihm erzählt hatte, dass sie nur deshalb als Prostituierte arbeite, um sich die Rückreisekosten zu finanzieren. Aufgrund des scheinbar zugewandten Verhaltens von ... ging die Zeugin davon aus, dieser werde ihr nun in ... schützend zur Seite stehen.

Die Angeklagten B und F handelten im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin E in der Absicht, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen.

Seit Arbeitsaufnahme in dem Bordellbetrieb hatte die Zeugin von montags bis samstags im Durchschnitt im ... mindestens einen Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand sie täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag gleichfalls einen Kunden. Der Kundendurchschnitt lag bei der Zeugin niedriger als bei anderen Prostituierten, weil sie - wie die Zeugin M - aufgrund ihrer großen Abneigung, diese Tätigkeit auszuüben, von sich aus kaum Anstrengungen unternahm, Kunden für sie zu interessieren. Extraleistungen bot auch sie nicht an.

Wenn ein Kunde von ihr Extraleistungen verlangte, suchte sie nach Ausreden, um dies nicht machen zu müssen.

Die Angeklagten kürzten den der Zeugin zustehenden Anteil bei den von ihnen am Feierabend durchgeführten Abrechnungen mit Wissen und Willen des Zuhälters ..., aber ohne das Einverständnis der Zeugin einzuholen, peu a peu um Euro 10,00 pro Tag für die Übernachtung in ..., um weitere Euro 10,00 pro Tag für „Werbung“, um einen Betrag von Euro ... für die „Anmeldung“, um einen Betrag von Euro 50,00 für die veranlassten Fotos für das Internet, um einen weiteren Betrag von Euro 30,00 für einen vermeintlichen „Steuerberater“, den die Zeugin nie kennenlernte und von dessen Tätigkeit sie nichts wusste, ferner um einen weiteren Gesamtbetrag von Euro 300,00 für Schulden, die ... bei den Angeklagten hatte. Das Geld für die „Anmeldung“ behielt dabei die Angeklagte A ein. Den Rest der der Zeugin ausgezahlten Einnahmen - mit Ausnahme von höchstens Euro 15,00 pro Tag für Essen und weiteren Euro 200,00, welche sie dem ... für das Hinflugticket hatte bezahlen müssen - gab die Zeugin dem ..., der ihr wahrheitswidrig vorspiegelte, das ganze Geld für sie aufzubewahren, bis er sie nach ... zurückbringe, was er alsbald zu tun gedenke. Hierbei handelte es sich im Laufe der Zeit um einen Gesamtbetrag von mindestens Euro 440,00, nämlich Euro ... x 7 Tage für die Escorttermine + Euro ... für einen .. minütigen Termin am Tag x 6 Tage = insgesamt Euro 525,00 pro Woche x 4 Wochen = Euro 2.100,00, abzüglich insgesamt Euro 250,00 für Bogomil, Euro 280,00 für das Übernachten, höchstens Euro 420,00 für Essen, Euro 280,00 für „Werbung“, Euro 50,00 für Fotos, Euro ... für die „Anmeldung“, Euro 30,00 für den vermeintlichen „Steuerberater“ und Euro 300,00 für die Schulden von ..., wobei die Zeugin darauf vertraute, dass der ... sie nach ... bringen werde, sobald genug Geld zusammengekommen sei. Die Angeklagten hatten von Anfang billigend in Kauf genommen, dass der ... der Zeugin das im Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb verdiente Geld abnehmen wird, da alle drei den ... als typischen Zuhälter kannten, der sein Geld damit verdient, junge Frauen an Bordelle zu vermitteln und den Prostituierten das Freierentgelt abzunehmen. Ihnen war weiterhin klar, dass die für jedermann erkennbar unglückliche und unzufriedene Zeugin ihr verdientes Geld benötigte, um die Prostitution, wie gewünscht, zu beenden und nach ... zurückreisen zu können.

Am ... drängte die Zeugin gegenüber ... darauf, dass er sie endlich nach ... zurückfahre, da sie keinesfalls länger als Prostituierte arbeiten wolle. Zudem litt sie unter Schmerzen in der Nierengegend und fühlte sich niedergeschlagen. Da der ... wie auch die Angeklagten ohnehin unzufrieden mit den nach ihrer Ansicht dürftigen Leistungen der Zeugin waren, brachte der ... sie in Absprache mit den Angeklagten am ... mit einem Auto nach Dort händigte er ihr von dem von ihr verdienten Geld einen Teilbetrag von Euro 150,00 aus. Den Rest behielt er, wie von ihm vorgesehen.

Zu einem späteren Zeitpunkt versuchte der ..., die Zeugin zur Rückkehr in den Bordellbetrieb der Angeklagten zu bewegen, was diese aber strikt ablehnte.

Tat zu Lasten der Zeugin G, begangen durch die Angeklagten B (Anklagevorwurf zu I.10.), F (Anklagevorwurf zu II.8.) und A (Anklagevorwurf zu III.6.):

Die am ... in ... geborene und augenfällig sehr schlanke Zeugin G, welche die ... der Zeugin E ist, kommt aus einer ... familie, kann aber selbst ... nicht sprechen. Sie schloss die Schule in ... mit dem mittleren Schulabschluss ab und begann eine Ausbildung als ..., die sie abbrach. Ihr Vater arbeitete in ... als Kfz-Mechaniker. Mit 16 Jahren ging sie zusammen mit ihrem damaligen Freund ebenfalls nach Dort lebten sie von dem Einkommen ihres Freundes. Immer wieder reiste sie nach ..., wo sie eine Liaison mit dem gesondert Verfolgten ..., dem ..., einging. Zusammen mit ihrem Freund bekam sie im Jahr ... ein Kind. Im April ... trennte sie sich von ihrem Freund. Sie ging zurück nach Dort wurde sie vermeintlich mit dem ... ein Liebespaar. Tatsächlich war dieser mit der gesondert Verfolgten ... liiert. Der schlug der Zeugin zum wiederholten Male vor, mit ihm nach ... zu gehen, um dort als Prostituierte zu arbeiten, da er von den Einnahmen der Zeugin als Zuhälter leben wollte. Er erklärte ihr, dass sie dadurch viel Geld verdienen könne und sie sich von dem Geld eine gemeinsame Zukunft in ... mit einem eigenen Haus aufbauen könnten. Die Zeugin war vor diesem Hintergrund neugierig auf die Tätigkeit einer Prostituierten. Sie wollte diese Tätigkeit unbedingt ausprobieren und erklärte sich einverstanden. Der und die Zeugin reisten am mit dem Flugzeug nach zum Zwecke der Aufnahme der Prostitution durch die Zeugin. Der bezahlte die Tickets. In bezogen sie zusammen eine Wohnung in der

Am brachte der die Zeugin, wie er es zuvor mit der Angeklagten F abgesprochen hatte, ins ..., wo er sie der Angeklagten F vorstellte. Für die Zeugin war erkennbar, dass der ... und die Angeklagte F sich gut kannten. Die Angeklagte F war einverstanden, dass die Zeugin als Prostituierte im Bordellbetrieb beginnt. Sie unterrichtete den Angeklagten B telefonisch, dass der ... ein neues Mädchen gebracht habe, womit der Angeklagte B ebenfalls einverstanden war. In der Zeit vom ... bis ... und vom ... bis ..., insgesamt also rund elf Wochen, arbeitete die Zeugin überwiegend für ... und den Escortservice unter dem Arbeitsnamen „...“. Mit Wissen und Wollen auch der Angeklagten A arbeitete die Zeugin absprachegemäß zudem für Auch die Angeklagte A wusste, dass die Zeugin das „Mädchen von ...“ war. Obwohl sich der Angeklagte B vorwiegend in aufhielt, lernte die Zeugin ihn - neben den Angeklagten A und F - als obersten Chef kennen, der die Kontrolle über die Finanzen hatte.

Während der Dauer der Unterbrechung der Tätigkeit besuchte die Zeugin ihr Kind in Nach dem Besuch in ... erklärte ihr der, dass sie nicht mehr in der ... wohnen könnten. Die Zeugin solle ins ... ziehen. Dies tat die Zeugin für Euro 10,00 pro Tag.

Seit Arbeitsaufnahme in dem Bordellbetrieb hatte die Zeugin von montags bis samstags im Durchschnitt mindestens zwei Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand sie täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag einen Kunden.

Ihre im Bordellbetrieb erzielten Einnahmen (nach Abzug des Anteils der Angeklagten) nahm ihr der ... unter Vorspiegelung der gemeinsamen Zukunft ab. Der ... kaufte sich ein gebrauchtes Auto von dem Geld und saß oft an Spielautomaten. Er gab der Zeugin lediglich Essensgeld von Euro 10,00 pro Tag und Geld für das Kind in ... von Euro 100,00 pro Woche. Außerdem bezahlte er das Busreiseticket für den Besuch des Sohnes in ... für ca. Euro 100,00 nebst einem Taschengeld von Euro 50,00. Dadurch erhielt der einen Gesamtbetrag von mindestens Euro 6.000,00, nämlich Euro ... für einen Escorttermin x 7 Tage + Euro ... für den ersten ... minütigen Termin x 6 Tage + Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage = Euro 795,00 pro Woche x 11 Wochen = Euro 8.745,00, abzüglich Euro 590,00 für das Übernachten im „Kino3“ ab ..., Euro 50,00 für Fotos, Euro 770,00 für Essen, Euro 1.100,00 für das Kind in ... und Euro 150,00 anlässlich derreise.

Erst im Rahmen der polizeilichen Vernehmung, in der ihr abgehörte Telefongespräche vorgehalten wurden, wurde der Zeugin bewusst, dass der ... sie unter wahrheitswidriger Vorspiegelung einer gemeinsamen Zukunft im Zusammenhang mit ihrer Prostitutionstätigkeit im Bordellbetrieb der Angeklagten finanziell ausgenommen hatte. Die Angeklagten hatten demgegenüber von Anfang an zumindest billigend in Kauf genommen, dass der der Zeugin das von ihr im Bordellbetrieb verdiente Geld abnehmen wird, da sie den ... als typischen Zuhälter kannten, der sein Geld damit verdient, junge Frauen an Bordelle zu vermitteln und den Prostituierten das Freierentgelt abzunehmen.

Tat zu Lasten der Nebenklägerin I, begangen durch die Angeklagten B (Anklagevorwurf zu I.11.), F (Anklagevorwurf zu II.9.) und A (Anklagevorwurf zu III.7.):

Die am ... in ... geborene zierliche Nebenklägerin ..., die aus einer stammt, ging nur bis zur zweiten Klasse in ... zur Schule. Sie verließ die Schule, weil ihre Eltern den Schulbesuch nicht finanzieren konnten. Die Nebenklägerin kann weder rechnen noch schreiben noch lesen. In örtlicher Hinsicht ist sie mehr oder weniger orientierungslos. Nach Beendigung der Schule arbeitete sie in der Landwirtschaft. Bereits mit 14 Jahren heiratete sie im Rahmen einer „...“ einen älteren Mann. Mit 14 oder 15 Jahren bekam sie ihr erstes Kind. Fünf Jahre später kam das zweite Kind zur Welt. Als das erste Kind acht oder neun Jahre alt war, trennte sich die Nebenklägerin von ihrem Mann. Sie reiste zusammen mit anderen Mädchen nach ..., um aus eigenem Antrieb als

Prostituierte zu arbeiten. Sie fing im ... an. Die Nebenklägerin kam mit dem gesondert Verfolgten ..., dem ..., zusammen, der seinerzeit die Zeugin D im Alter von ... Jahren zur Prostitution gebracht hatte. Die Nebenklägerin wurde nochmals schwanger. Sie ging nach ..., um abzutreiben. Von dem ..., der sie schlug, trennte sie sich. Der Angeklagte B, der sich seinerzeit auch in ... aufhielt, streckte ihr die Kosten für eine Abtreibung vor.

Anfang Juni ..., wenige Tage nach der Abtreibung, setzte der Angeklagte B die 24 jährige Nebenklägerin mit ihrem Einverständnis in einen Bus nach ..., damit sie ihre Arbeit als Prostituierte in dem Bordellbetrieb der Angeklagten fortsetzt. Der Angeklagte B verauslagte ihr die Kosten für die Busreise. Die Nebenklägerin war mit der Fortsetzung der Tätigkeit einverstanden, um ihren Kindern weiter Geld schicken zu können. Sie ging dabei gemäß der Absprache mit dem Angeklagten B davon aus, die Hälfte der Einnahmen behalten zu dürfen. Zur damaligen Zeit war sie noch nicht einmal in der Lage, die verschiedenen Euroscheine auseinander zu halten. Weiterhin war mit dem Angeklagten B verabredet, dass sie in einem der Bordelle für Euro 10,00 pro Tag übernachtet.

In der Zeit vom ... bis ... arbeitete die Nebenklägerin in ... und dem Escortservice unter dem Arbeitsnamen „...“. Sie arbeitete übermäßig viel. Seit Fortsetzung der Prostitution am ... hatte sie von montags bis samstags im Durchschnitt in den ..., in denen sie sich gleichermaßen betätigte, insgesamt mindestens drei Kunden pro Tag unter Berücksichtigung dessen, dass freitags und samstags deutlich mehr Kunden kamen, während es an anderen Tagen gelegentlich passieren konnte, dass kein Freier erschien. Über den Escortservice stand sie täglich zur Verfügung. Im Durchschnitt bediente sie in diesem Rahmen pro Tag zusätzlich einen Kunden.

Die Angeklagten nutzten die Hilflosigkeit der intellektuell deutlich erkennbar unterbemittelten Zeugin aus eigensüchtigen Motiven aus und nahmen ihr bewusst alle Einnahmen ab, wobei die Nebenklägerin auch das über den Escortservice verdiente Freierentgelt komplett abzugeben hatte. Als sie sich einmal nach der Hälfte ihrer Einnahmen erkundigte, wiesen die Angeklagten F und A dieses Ansinnen zurück. Die Angeklagten gaben ihr höchstens Euro 20,00 für Essen und Zigaretten pro Tag und ab und an überwiesen sie Geld für die in ... geliebten Kinder der Nebenklägerin von höchstens insgesamt Euro 400,00 (1 x Euro 100,00 und 1 x Euro 300,00). Die Nebenklägerin stand auch unter Beobachtung der Angeklagten. Zwar durfte sie die Bordelle alleine verlassen, dies aber immer nur für kurze Zeit, um z.B. Essen einzukaufen. Auch musste sie sich abmelden, wenn sie wegging. Die Nebenklägerin musste trotz Schmerzen in der Nierengegend und Hunger arbeiten. Sie wurde im Gegenteil auch unter Verweis darauf, dass ihr anderenfalls die Kinder weggenommen würden, zu noch mehr Arbeit angehalten. Sie wurde ungefragt zwischen ... verschubt, um ihre Arbeitskraft besser zu nutzen. Die Angeklagten begründeten die Maßnahmen mit Schulden der Nebenklägerin, ohne diese offen zu legen. Zuletzt

musste die Nebenklägerin in ... übernachten, weil die Angeklagten meinten, dort könnten sie die Nebenklägerin besser unter Kontrolle haben, da sie besorgten, die Nebenklägerin könne abhauen. Die Angeklagte **A** äußerte insoweit zu der Nebenklägerin, dass diese Ärger bekomme, wenn sie abhauen sollte, man sehe sich im Leben immer zweimal. Ihr wurde seitens der Angeklagten schließlich auch das Handy weggenommen, damit sie sich besser auf die Arbeit konzentriere und dafür Deutsch lerne. Die Nebenklägerin forderte das Handy vergeblich zurück. Das Handy erhielt die Angeklagte **F**. Andere Prostituierte erlebten die Nebenklägerin als leidende, oftmals hungrige und von den Angeklagten drangsalierte Frau und empfanden Mitleid.

Der Nebenklägerin hätten im Laufe der Zeit mindestens insgesamt Euro 2.600,00 ausgezahlt werden müssen, sich zusammensetzend aus Euro .. für einen Escorttermin am Tag x 7 Tage + Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage + Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage + Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage = Euro 855,00 pro Woche x 5 Wochen = Euro 4.275,00, abzüglich Euro 350,00 für die Übernachtung, Euro 700,00 für Essen und Zigaretten, Euro 400,00 für die Kinder und Euro 200,00 für eine Goldkette. Die Bestellung der Goldkette für höchstens Euro 200,00 erfolgte über die Angeklagte **A**, die auch anderen Prostituierten, so der Zeugin L. I. mit dem Arbeitsnamen „...“, über ihren Bekannten, den Zeugen ..., solche Goldketten verschaffte, damit die Prostituierten bei der Arbeit motiviert blieben. Dabei legte der Zeuge ... das Geld für die Goldketten in Höhe von insgesamt Euro 1.000,00 aus. Die Angeklagte **A** sollte ihm das Geld erstatten, sobald sie entsprechende Beträge von den mit einer Goldkette bedachten Prostituierten erhalten hatte.

Da die Nebenklägerin über kaum Geld verfügte, konnte sie nicht, wie von ihr gewünscht, nach ... zu ihren Kindern zurückkehren. Jedoch konnte sie das ... am ... heimlich verlassen, weil ihr die Zeugin L. I. und deren damaliger Freund, der Zeuge... , genannt ..., welche sie zuvor darum gebeten hatte, bei der Flucht halfen. Der ... versteckte die Nebenklägerin in seiner ... Wohnung. Die Angeklagten suchten die Nebenklägerin, um sie weiter als Prostituierte in ihrem Bordellbetrieb einzusetzen, obwohl keine Schulden mehr offen waren, wie der Angeklagte **B** in einem Telefonat am 11.07.2016 ab 20:44:00 Uhr gegenüber der Angeklagten **F** feststellte.

Nachdem sich die Zeugin L. I. von dem ... getrennt hatte, verriet sie der Angeklagten **A** in einem Telefongespräch am ... den Aufenthaltsort der Nebenklägerin. Daraufhin setzte sich die Angeklagte **A** mit dem ... in Verbindung und forderte mit Nachdruck, dass er die Nebenklägerin zu ihnen zurückbringe, damit sie weiter als Prostituierte arbeite, um angeblich nach wie vor bestehende Schulden abzarbeiten. Am selben Tag brachte der ... die Nebenklägerin in ... zurück. Von dort wurde sie in ... gebracht, wo sie mit Wissen und Wollen der drei Angeklagten wieder als Prostituierte arbeiten musste. Am nächsten Tag flehte die Nebenklägerin den ... an, sie wieder abzuholen, da sie bei den Angeklagten nicht arbeiten wollte. Daraufhin holten der ... und eine

andere Prostituierte, die Zeugin ... , die mittlerweile ein Paar geworden waren, die Nebenklägerin am ... aus ... unbemerkt wieder ab.

Die Angeklagten waren hiermit nicht einverstanden. Die Angeklagte **A** meldete sich noch am ... bei der Zeugin telefonisch und erklärte dieser aufgebracht, dass die Nebenklägerin angeblich nach wie vor Schulden habe, weshalb sie im Bordellbetrieb weiterzuarbeiten habe oder noch heute ihre Schulden zurückzahlen solle. Mit der Nebenklägerin wollte sie nicht verbunden werden. Dass die Nebenklägerin von dem Inhalt des Telefongesprächs zwischen der Angeklagten **A** und der Zeugin Näheres erfuhr, ließ sich nicht feststellen. Die Zeugin ... ging nicht davon aus, dass die Angeklagten die Nebenklägerin dazu zwingen würden, in den Bordellbetrieb zurückzukehren. Tatsächlich arbeitete die Nebenklägerin nachfolgend nicht mehr bei den Angeklagten. Vielmehr geriet sie alsbald wieder in die Fänge des

Tat zu Lasten der Zeugin A, begangen durch die Angeklagten **B** (Anlagevorwurf zu I.13.) und **A** (Anlagevorwurf zu III.9.):

Die am ... in ... geborene Zeugin A, die eine Augenfehlstellung mit Schielen aufweist, besuchte die Schule bis zur 12. Klasse in Sie heiratete früh und bekam mit ihrem Ehemann ein Kind. Da die junge Familie in ... in finanziell schwierigen Verhältnissen lebte, bot der ihnen bekannte gesondert Verfolgte ..., genannt ..., der in ... wohnte, der Zeugin an, ihr in ... eine Scheinehe zu vermitteln, wofür sie gutes Geld bekommen würde. Dies lehnte die Zeugin ab. Nach dem Tod des Ehemannes stellten sich die finanziellen Verhältnisse noch schwieriger da. Nun bot der gesonderte Verfolgte ... ihr und ihrem homosexuellen Schwager, dem 1975 geborenen Zeugen ..., telefonisch an, sie sollten nach ... kommen. Er könne ihnen Arbeit vermitteln. Dieses Angebot nahmen die beiden Zeugen an.

In einem Telefonat am ... fragte der gesondert Verfolgte ..., der dem Angeklagten **B** als Zuhälter bekannt war, ob der Angeklagte **B** eine junge Frau und gegebenenfalls einen Schwulen aufnehmen könne, die am nächsten Tag anreisen würden. Der Angeklagte **B** war mit der Aufnahme der jungen Frau einverstanden und versprach, die Angeklagte **A** zu verständigen, da er selbst in ... sei und den Bau seines Alterssitzes betreue. Dabei nahm er zumindest billigend in Kauf, dass es allein dem Willen des Zuhälters ... entsprach, die junge Frau als Prostituierte arbeiten zu lassen, dies aber nicht der Wille der jungen Frau war, die sich vielmehr aufgrund ihrer konkreten Situation in ... dem Willen des ... fügen werden müsse. Der Angeklagte **B** informierte die Angeklagte **A**, dass ein ... Mädchen des in ... beginnen solle, womit die Angeklagte **A** einverstanden war. Auch diese nahm zumindest billigend in Kauf, dass es allein dem Willen des Zuhälters ... entsprach, die junge Frau als Prostituierte arbeiten zu lassen, dies aber nicht der Wille der jungen Frau war, die sich aufgrund ihrer konkreten Situation in ... dem Willen des

fügen werden müsse. Beide Angeklagten wollten die Situation der Zeugin für ihre Zwecke ausnutzen. Dabei nahmen sie auch billigend in Kauf, dass die Zeugin negative Gefühle haben werde, wenn sie als Prostituierte arbeiten muss.

Am ... reisten die beiden Zeugen mit dem Bus nach Der gesondert Verfolgte ... zahlte die Tickets, erklärte aber, dass er das Geld nur verauslage, es ihm also zurückgezahlt werden müsse. Er fuhr sie zum ... , wo er ihnen sagte, dass sie in einem zum Bordell gehörigen Wohnwagen für Euro 15,00 pro Nacht übernachten würden. Dementsprechend brachte er sie zu einem auf dem Grundstück stehenden Wohnwagen. Die 27 Jahre alte Zeugin A erfuhr von dem ... nun zum ersten Mal, dass sie als Prostituierte arbeiten solle, wobei der Verdienst hälftig zwischen ihr und dem ... geteilt werden solle. Sie lehnte dieses Angebot entschieden ab, da sie nicht als Prostituierte arbeiten wollte. Der ... entfernte sich daraufhin.

Es erschien die Angeklagte A, welche die Zeugin fragte, ob sie als Prostituierte in arbeiten wolle. Dies verneinte die Zeugin erneut. Die Angeklagte A rief über Handy den ... herbei, den sie offenbar persönlich kannte. Dieser kehrte nach kurzer Zeit zurück und drohte damit, dass auch der Zeuge ... ohne Arbeit bleiben werde, wenn die Zeugin die Arbeit als Prostituierte nicht aufnehme. Die Angeklagte A ergänzte, dass beide Zeugen nicht bleiben könnten, wenn die Zeugin nicht als Prostituierte arbeiten würde. Die Zeugin solle sich doch alles anschauen, das Bad benutzen und mit den anderen Mädchen sprechen. Es werde ihr bestimmt gefallen. Dem kam die Zeugin nach. Aber ihr gefiel nicht, was sie sah, was sie aber für sich behielt. Die Angeklagte A, die nach Rücksprache mit dem Angeklagten B fest damit rechnete, dass die Zeugin in ihrer konkreten Situation keine andere Wahl hatte, als mit der Prostitution anzufangen, informierte die Zeugin wahrheitsgemäß, dass sie inzwischen mit dem Angeklagten B gesprochen habe; die Zeugin und ihr Begleiter dürften noch bleiben. In Vorbereitung der von ihr und dem Angeklagten B gewünschten Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin erklärte die Angeklagte A dieser die Preisgestaltung in

Beide Zeugen waren sehr verzweifelt über die Situation, weil sie keine deutschen Sprachkenntnisse, keine Bekannten in Deutschland und kein Geld hatten. Sie fühlten sich gefangen in einer aus ihrer Sicht ausweglosen Lage. Sie bestärkten sich darin, dennoch nicht aufzugeben und zu versuchen, woanders Arbeit zu finden, da sie gerade deshalb nach Deutschland gekommen waren. Diese Versuche waren angesichts der fehlenden Sprachkenntnisse, der fehlenden Ortskenntnisse, der fehlenden Beziehungen und des fehlenden Geldes bereits im Ansatz zum Scheitern verurteilt. Die Zeugin ging deshalb trotz ihrer ablehnenden inneren Haltung noch mehrfach in ...; um sich umzuschauen, wo sie auch mit der Angeklagten A zusammentraf, die versuchte, die Zeugin darin zu bestärken, als Prostituierte zu arbeiten. Die Zeugin wollte unbedingt arbeiten, um ihr Kind in ... zu finanzieren. Außerdem wussten sie und der

Zeuge ... nicht, wo sie unterkommen sollten, wenn sie nicht im Wohnwagen wohnen bleiben dürften. Die Kosten für die Übernachtungen im Wohnwagen übernahm der Zeuge ..., genannt der „...“ oder „...“, der in ... vor allem für ... zuständig war und Mitleid mit der Zeugin hatte. Er stellte beiden Zeugen auch Lebensmittel zur Verfügung. Am zweiten Tag holte der ... den Zeugen ... für wenige Stunden ab, damit er ihm bei der Arbeit helfe.

Am ... suchte eine Polizeikontrolle das Bordell ... auf. Die Zeugin A zeigte sich verzweifelt und äußerte gegenüber dem Zeugen KK ..., der über das Mobiltelefon einen Dolmetscher, den Zeugen ..., hinzuzog, dass der ... ihr und ihrem Schwager vorgemacht habe, dass sie in ... einer normalen Arbeit nachgehen könnten. Solche Arbeit gebe es aber nicht. Sie solle jetzt als Prostituierte in ... arbeiten. Die Angeklagte A, die ..., habe ihr erklärt, dass sie z.B. für .. Minuten von einem Freier Euro ... verlangen müsse, wovon sie Euro ... behalten dürfe. Sie habe sich dort in den letzten Tagen umgesehen, da sie ja Geld verdienen müsse, um ihr Kind in ... zu finanzieren. Die Umstände hätten ihr jedoch überhaupt nicht gefallen, weshalb sie keinesfalls als Prostituierte arbeiten wolle. Ihr Schwager und sie planten, nach ... zurückzukehren. Sie hätten allerdings kein Geld für die Rückreise. Die Beamten boten ihr an, sie mitzunehmen und in einem Frauenhaus unterzubringen. Die Zeugin wollte den Zeugen ... aber nicht allein lassen. Deshalb wurde verabredet, dass sie am nächsten Tag auf die Dienststelle kommen sollte. Da sich herausstellte, dass sie dazu mangels Orts- und Sprachkenntnisse nicht in der Lage war, von alleine dorthin zu finden, sollte sie von der Polizei abgeholt werden.

Nachdem die Beamten gegangen waren, erklärte die Angeklagte A in telefonischer Absprache mit dem Angeklagten B, die aufgrund des Verhaltens der Zeugin gegenüber der Polizei erkannt hatten, dass sie es nicht schaffen würden, die Zeugin zur Prostitution zu bewegen, dass die Zeugen den Wohnwagen sofort verlassen müssten. Die Angeklagte A fuhr beide gegen 20:00 Uhr in die Nähe des Busbahnhofes und ließ sie dort alleine, wobei sie diese Angelegenheit unbedingt hatte persönlich erledigen wollen. Die beiden Zeugen, die nach wie vor kein Geld hatten, mussten draußen übernachten. Angesichts dieser zugespitzten prekären Situation konnten sie einen Bekannten in ... telefonisch dazu bewegen, ihnen Geld zu schicken, um nach ... zurückreisen zu können.

Die Angeklagten B und A hatten im Zusammenhang mit dem Versuch des Bewirkens der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin A in der Absicht gehandelt, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen.

Betäubungsmitteldelikte:

Die Angeklagten handelten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Bordellen ... einschließlich des angebotenen Escortservices mit Kokain, indem sie es mit Gewinnerzielungsabsicht an Kunden des Bordellbetriebes verkauften, wobei eine Verkaufseinheit mit mindestens 0,5 g bemessen war, für die sie regelmäßig entweder Euro 50,00 oder Euro 60,00 verlangten. Durch den Verkauf von Kokain wollten sie sich nachhaltig eine weitere fortlaufende Einnahmequelle von einem gewissen Umfang sichern.

Die Angeklagten wussten, dass sie zum Umgang mit der Substanz nicht über die erforderliche Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte verfügten.

Im Einzelnen konnten folgende Taten nachgewiesen werden:

Erster nachgewiesener Tatkomplex, zu a) bis c) begangen durch den Angeklagten B (Anklagevorwürfe zu I.24./25., I.27. und I.28.), zu b) und c) zusammen mit der Angeklagten A (Anklagevorwürfe zu III.24. und III.25.):

a) Am ..., einem Samstag, bestellte der Kunde ..., welcher über den Escortservice der Angeklagten seit ca. 6.30 Uhr unter der Anschrift mit Prostituierten beschäftigt war, über die Prostituierte „...“ bei dem Angeklagten B unter Verwendung des Synonyms „...“ gegen 12.00 Uhr mindestens eine Verkaufseinheit Kokain und gegen 18.00 Uhr zwei weitere Verkaufseinheiten Kokain. Die Lieferungen erfolgten durch den Angeklagten B für jeweils Euro 50,00 pro Verkaufseinheit, insgesamt Euro 150,00.

b) Am ... bestellte der Kunde mit dem Vornamen ab ca. 14.00 Uhr und nochmals wiederholend gegen 18.00 Uhr bei dem Angeklagten B mit verschlüsselten Worten („zwei Beine“) zwei Verkaufseinheiten Kokain zu seinem Aufenthaltsort im ... Hotel Die Lieferung erfolgte gegen 21.00 Uhr durch die Angeklagte A in Absprache mit dem Angeklagten B, die sich dabei beide des Synonyms „...“ bedienten. Der Preis pro Verkaufseinheit betrug Euro 60,00, insgesamt Euro 120,00.

c) Am ... bestellte der Freier ... gegen 19.00 Uhr bei der Angeklagten A erneut zwei Verkaufseinheiten Kokain zu seinem Aufenthaltsort im ... Hotel Die Angeklagte A informierte zum Zwecke des von ihr gewollten Vollzuges des Betäubungsmittelgeschäftes den Angeklagten B, wobei sie sich wieder des Synonyms „...“ bedienten. Der Angeklagte B, der den Vollzug des Betäubungsmittelgeschäftes ebenfalls wollte, veranlasste die Lieferung des Kokains durch die gesondert Verfolgte Der Preis pro Verkaufseinheit betrug abermals Euro 60,00, insgesamt Euro 120,00.

Weitere nachgewiesene Tat, begangen durch die Angeklagten B (Anklagevorwurf zu I.29.) und F (Anklagevorwurf zu II.21.):

Am ..., einem Dienstag, beschwerte sich der Kunde .. am Nachmittag gegen 16.15 Uhr bei der Angeklagten A, dass die von ihm geordnete Prostituierte noch nicht unter einer Adresse in ... erschienen sei. Die Angeklagte A informierte die Angeklagte F, welche den Termin übernehmen wollte. Diese erfuhr in der Folgezeit, dass der Kunde ... auch mindestens eine Verkaufseinheit Kokain erwerben wollte und informierte hiervon wegen des von ihr gewollten Vollzuges des Betäubungsmittelgeschäftes gegen 17.20 Uhr den Angeklagten B, da sie selbst über kein Kokain mehr verfügte. Dabei verwendeten beide das Synonym „...“. Der Angeklagte B erklärte zum Zwecke des Vollzuges des auch von ihm gewünschten Betäubungsmittelgeschäftes, die Angeklagte F solle die gesondert Verfolgte damit beauftragen, ins ... zu fahren, um Kokain zu holen. Dies setzte die Angeklagte F um 17:24 Uhr um. Bevor Kokain jedoch an den Kunden ... übergeben werden konnte, schmiss dieser die Angeklagte F aus unbekanntem Gründen raus.

Weitere nachgewiesene Tat, begangen durch die Angeklagte A (Anklagevorwurf zu III.26.):

Am ... bestellte der Freier ... gegen 7.00 Uhr bei der Angeklagten A eine Prostituierte und eine Verkaufseinheit Kokain zu seinem Aufenthaltsort Die Angeklagte A beauftragte mit der Lieferung den gesondert Verfolgten ... telefonisch, wobei beide für Kokain das Synonym „...“ benutzten. Der gesondert Verfolgte ... teilte der Angeklagten A gegen 7.55 Uhr mit, dass der Kunde Euro 50,00 für eine Verkaufseinheit bezahlen wolle. Damit war die Angeklagte A einverstanden. Die Lieferung des Kokains durch den gesondert Verfolgten ... erfolgte in einer Feuerzuggatrappe.

Weitere nachgewiesene Tat, begangen durch die Angeklagte A (Anklagevorwurf zu III.27.):

Am ... bestellte der Kunde ... bei der Angeklagten A gegen 23:30 Uhr die Prostituierte ..., also die Zeugin D, und mindestens eine Verkaufseinheit Kokain zu seinem Aufenthaltsort Statt des Wortes Kokain benutzte er den Begriff „halbe Schokolade“. Die Angeklagte A beauftragte mit der Lieferung die gesondert Verfolgte ... telefonisch. Dabei erklärte sie der gesondert Verfolgten ..., dass diese dem Kunden die Prostituierte ... bringen solle. Außerdem wolle der Kunde „...“. Die gesondert Verfolgte ... solle vorsorglich ein paar Flaschen davon mitnehmen, damit sie noch etwas in Reserve habe. In der Folgezeit wurde mindestens eine Verkaufseinheit Kokain für Euro 50,00 an den Kunden ... ausgeliefert.

Weitere nachgewiesene Tat, begangen durch die Angeklagte A (Anklagevorwurf zu III.28.):

Am ... gegen 21:15 Uhr bestellte der Kunde mit dem Vornamen ... bei der Angeklagten **A** die Prostituierte mit dem Arbeitsnamen ..., die Zeugin ..., und zwei Verkaufseinheiten Kokain zu seinem Aufenthaltsort Die Angeklagte **A** sagte eine Lieferung für einen Gesamtpreis von Euro 100,00 aus dem vorhandenen Kokainvorrat zu. Die gesondert Verfolgte ..., welche mit der Auslieferung des Kokains durch die Angeklagte **A** unter einem gebräuchlichen Synonym beauftragt worden war, trickste im weiteren Verlaufe die Angeklagte **A** aus und spiegelte ihr vor, der Zeuge wolle doch kein Kokain mehr haben. Tatsächlich vermittelte sie den Auftrag an den gesondert Verfolgten ... weiter, und zwar für Euro 60,00 pro Verkaufseinheit.

Weitere nachgewiesene Tat, begangen durch die Angeklagten **B** (Anlagevorwurf zu I.33.) und **A** (Anlagevorwurf zu III.29.):

Am ... am frühen Morgen zu nächtlicher Zeit wurde der Kunde ... im Wissen und Wollen der Angeklagten **B** und **A** während der Wahrnehmung eines mehrere Stunden andauernden Escorttermins mit Prostituierten aus dem Escortservice der Angeklagten - unter anderem der Zeugin ... - unter der Anschrift ... auftragsgemäß mit zwei Verkaufseinheiten Kokain aus dem Vorrat der Angeklagten zu einem Preis von insgesamt Euro 100,00 durch die gesondert Verfolgte ... versorgt, wobei sich die Angeklagten **B** und **A** sowie die gesondert Verfolgte über die beauftragte Lieferung unter Zuhilfenahme des Synonyms „....“ verständigt hatten.

III.

Zu den Feststellungen über die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten:

Die Feststellungen in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse stützen sich auf den verlesenen Bericht des Landeskriminalamtes (LKA) ..., LKA ..., vom 15.08.2016 über die Vitae der Angeklagten und auf die Angaben der Angeklagten **A**, welche sich über ihren Verteidiger teilweise eingelassen hat und vor allem Angaben zu den Wohnverhältnissen der Angeklagten, zu ..., zu den Spitznamen der Angeklagten **B** („...“) und **F** („...“) und zu den von ihr selbst ausgeübten Tätigkeiten gemacht hat, ohne indes Nachfragen zuzulassen. Die - wenngleich kargen - Angaben der Angeklagten **A** zu den persönlichen Verhältnissen der Angeklagten hält die Kammer für glaubhaft. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Angeklagte **A** insoweit die Unwahrheit gesagt haben sollte. Des Weiteren geht aus dem abgespielten Telefonat vom 28.09.2016, 00:20:43 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 6758), welches der Angeklagte **B**, nach der Stimme - wie noch näher zu begründen sein wird - erkennbar, mit einer unbekanntem weiblichen Person führt, hervor, dass der Angeklagte **B** mit einem Hausbau in ... fertig sei und er jetzt in ... am Bauen sei. Für ihn arbeiteten 20 Menschen. Die Immobilien wolle er seinen beiden Söhne vererben.

Die Angeklagten **B** und **F** wollten sich nicht zu den Lebensverhältnissen äußern. Der Angeklagte **B** hat lediglich eine von ihm gefertigte handschriftliche Aufstellung über die monatlichen Kosten für die Bordelle ... sowie für die Wohnungen der Angeklagten einschließlich Strom, für die Mietautos und die Versicherung in den Jahren ... eingereicht und sich im letzten Wort bei seinen Mitangeklagten dafür entschuldigt, dass sie seinetwegen angeklagt worden seien.

In Bezug auf die Vorstrafensituation sind die Bundeszentralregisterauszüge vom 13.11.2017 betreffend den Angeklagten **B**, vom 15.11.2017 betreffend die Angeklagte **F** und vom 13.11.2017 betreffend die Angeklagte **A** sowie der Vollstreckungsvermerk der Staatsanwaltschaft ... – Hauptabteilung Vollstreckung – vom 09.11.2015 über die Erledigung der Vollstreckung der gegen den Angeklagten **B** verhängten Geldstrafe und des Fahrverbotes verlesen worden.

Die Haftverhältnisse der Angeklagten sind in der Hauptverhandlung erörtert worden.

Zu den Feststellungen in der Sache:

Vorab:

Soweit sich die Kammer in der Beweiswürdigung auf abgehörte Telefonate bezieht, folgt die Zurechnung zu den Angeklagten sowie den gesondert Verfolgten ..., Spitzname ..., und ..., Spitzname ..., daraus, dass das ab Ende März 2016 überwachende LKA bereits eine Zuordnung vorgenommen hatte, wodurch die Stimmen bestimmten Personen zugeordnet werden konnten, und sich diese Zuordnung dadurch bestätigt hat, dass sich die Gesprächspartner gelegentlich mit Namen angesprochen haben, was mit der Zuordnung des LKA korrespondierte. Darüber hinaus sind der Kammer die Stimmen der Angeklagten bekannt, da diese sich zwar nicht persönlich eingelassen, aber ihre Personalien mitgeteilt, die Haftverhältnisse bestätigt und zum Teil Fragen an Zeugen gerichtet oder sonstige Erklärungen abgegeben haben.

Im Einzelnen wie folgt:

Gemäß dem verlesenen Vermerk des LKA ... über die Telefonüberwachungsmaßnahmen vom 07.09.2016 wurden grundsätzlich unter

- ZÜA 2016-1336 die Telefonnummer ... dem Angeklagten **B** zugeordnet, wenngleich Anschlussinhaberin die Angeklagte **F** ist;
- ZÜA 2016-1339 die Telefonnummer ... der Angeklagten **F** zugeordnet, die auch Anschlussinhaberin ist;
- ZÜA 2016-1340 die Telefonnummer ... der Angeklagten **A** zugeordnet, wenngleich Anschlussinhaber ein ... ist;

- ZÜA 2016-1341 die Telefonnummer ... der Angeklagten **A** zugeordnet, wengleich Anschlussinhaberin die Angeklagte **F** ist;
- ZÜA 2016-1525 die Telefonnummer ... der Angeklagten **A** zugeordnet, wengleich abermals Anschlussinhaberin die Angeklagte **F** ist;
- ZÜA 2016-1526 die Telefonnummer ... dem Angeklagten **B** zugeordnet, wengleich Anschlussinhaber ein ... ist;
- ZÜA 2016-2009 die Telefonnummer ... der gesondert Verfolgten ... zugeordnet, wengleich Anschlussinhaber ein ... ist;
- ZÜA 2016-2236 die Telefonnummer ... der Angeklagten **F** zugeordnet, wengleich Anschlussinhaberin eine ... ist;
- ZÜA 2016-2237 die Telefonnummer ... der Angeklagten **A** zugeordnet, wengleich auch hier Anschlussinhaberin die Angeklagte **F** ist.

Gemäß der verlesenen Asservatenauswertung des LKA ... vom 16.02.2017 zur Beweismittelauswertung aus der Durchsuchung des in ... befindlichen Hauses des Angeklagten **B**, ..., handelt es sich bei der dem Angeklagten **B** zugeordneten Telefonnummer ... (ZÜA 2016-1336) um die Rufnummer des in seinem Haus aufgefundenen Mobiltelefons Nokia

Gemäß der verlesenen Asservatenauswertung des LKA ... vom 01.12.2016 zur Beweismittelauswertung aus der Durchsuchung des ... am ... handelt es sich bei der

- der Angeklagten **F** zugeordneten Telefonnummer ... (ZÜA 2016-1339) um die Rufnummer eines Mobiltelefons Samsung, welches sich auf dem Tresen des ... befand;
- der Angeklagten **A** zugeordneten Telefonnummer ... (ZÜA 2016-1341) um die Rufnummer der Escortagentur ...; auf dem Tresen im ... lagen hierzu Einzelverbindungen von „...“;
- der Angeklagten **F** zugeordneten Telefonnummer ... (ZÜA 2016-2236) um die Rufnummer eines weiteren Mobiltelefons Samsung, welches sich auch auf dem Tresen des ... befand.

Dass die Escortagentur ... zum Bordellbetrieb der Angeklagten gehört, hat die Zeugin D, als Prostituierte tätig im ..., glaubhaft bekundet. Die Zeugin hat ausgesagt, dass ihre Fotos über die entsprechende Internetseite aufrufbar gewesen seien. Häufig habe die Angeklagte **A** die auswärtigen Termine mit den Freiern vermittelt.

Nach dem verlesenen Bericht des LKA ... vom 27.01.2017 zur Beweismittelauswertung aus der Durchsuchung der Aufenthaltsanschrift der Angeklagten **A** in der ..., am ... handelt es sich bei der

- der Angeklagten **A** zugeordneten Telefonnummer ... (ZÜA 2016 -1340) um die Rufnummer des Mobilfunktelefons Samsung, welches sich in der Wohnung befand;
- der Angeklagten **A** ebenfalls zugeordneten Telefonnummer (ZÜA 2016-1525) um die Rufnummer des Mobilfunktelefons Samsung ..., welches sich auch in der Wohnung befand;

- der Angeklagten **A** genauso zugeordneten Telefonnummer ... (ZÜA 2016-2237) um die Rufnummer des Mobilfunktelefons Nokia ..., welches sich gleichfalls in der Wohnung befand.

Laut dem verlesenen Durchsuchungsbericht des LKA ... vom ... hielt sich die Angeklagte **A** zum Zeitpunkt der Durchsuchung alleine in der Wohnung in ... auf.

Die Identifizierung der gesondert Verfolgten ... als Fahrerin ... ist dem LKA im Zuge der die Telefonüberwachungsmaßnahmen begleitenden Observationsmaßnahmen gelungen. Die intensiv in die Ermittlungen eingebundene Zeugin KHK in ... hat hierzu ausgesagt, dass die Nutzerin der abgehörten Telefonnummer ... (ZÜA 2016- 2009) häufig mit „...“ angesprochen und zu Fahrdiensten beordert worden sei. Am 29.04.2016 habe sodann im Rahmen einer Observation festgestellt werden können, dass die Fahrerin ... einen ... nutze. Anhand des Kennzeichens habe nun die gesondert Verfolgte ermittelt werden können.

Exemplarisch werden folgende in die Hauptverhandlung eingeführte Telefonate benannt, in denen sich die Telefonierenden namentlich anredeten:

- In dem abgespielten Telefonat vom 02.04.2016, 00:05:49 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 279), welches das LKA dem Angeklagten **B** und dem gesondert Verfolgten zugeordnet hat, stellt sich der Angeklagte **B** mit seinem bekannten Spitznamen ... vor: „Ich bin ...“, während der gesondert Verfolgte ... erwidert: „Ich bin spricht.“ Dass der gesondert Verfolgte von allen, auch von den Angeklagten, als „...“ angeredet wurde, ergibt sich nicht nur, aber auch aus den Aussagen der Zeuginnen ..., ... und, deren Zuhälter der ... zu unterschiedlichen Zeiten war, als sie im Bordellbetrieb der Angeklagten als Prostituierte tätig waren, und die den deshalb besonders gut kennen.
- In dem abgespielten Telefonat vom 15.07.2016, 01:39:28 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 4820), welches das LKA der Angeklagten **F** und dem gesondert Verfolgten zugeordnet hat, stellt sich der gesondert Verfolgte ... erneut namentlich wie folgt vor: „Es ist ... am Telefon“. Im weiteren Verlaufe fragt er die Angerufene: „...“, hat sie irgendwelche Zimmer?“ und er beendet das Telefonat mit der Abschiedsformel: „Tschau, ...“.
- In dem abgespielten Telefonat vom 22.09.2016, 18:14:22 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 17348), welches das LKA der Angeklagten **F** und der Zeugin ... zugeordnet hat, spricht die Anruferin zu Beginn die Angeklagte **F** mit der Kurzform ihres Vornamens an: „...?“, was die Angerufene mit „Ja“ beantwortet. Die Anruferin teilt sodann mit, dass sie einen einstündigen Termin außerhalb von ... habe, worauf die Angeklagte **F** ihr sagt, dass sie vom Kunden Euro 120,00 nehmen solle, wovon sie Euro 30,00 dem Fahrer geben solle, Euro 45,00 seien für die Agentur, Euro 45,00 blieben für die Angerufene. Hierzu passt, dass die Zeugin ... bei ihrer audiovisuellen Vernehmung

mitgeteilt hat, dass sie zwar nur im Bordell ... gearbeitet habe, jedoch habe sie über den Escortservice auch mit der Angeklagten F zu tun gehabt, die ihr die auswärtigen Termine vermittelt habe.

- In dem abgespielten Telefonat vom 19.07.2016, 14:37:13 Uhr (ZÜA 2016-2237, Produktnummer 1712), welches das LKA der Angeklagten A zugeordnet hat, erklärt der Anrufer zu Beginn: „Hallo, ich grüße Sie, ich bin der Ich will den ... sprechen“, woraufhin die Angeklagte A erwidert: „Ich bin doch die“, was der Anrufer – offenkundig der gesondert Verfolgte ... – mit der Erklärung erwidert: „Ach, hallo ... !“.
- In dem abgespielten Telefonat vom 14.07.2016, 22:58:28 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 18992), welches das LKA der gesondert Verfolgten ... und dem Zeugen ... zugeordnet hat, erklärt der Anrufer zu Beginn: „Hallo ..., warte mal.“ Im weiteren Verlaufe des Telefonats spricht die gesondert Verfolgte den Zeugen mit seinem Spitznamen „...“ an. Der Zeuge ... hat während seiner Vernehmung vor der Kammer bestätigt, dass es dieses Telefonat mit der gesondert Verfolgten gegeben habe.

Fragen haben die Angeklagten u.a. während der Vernehmung der audiovisuell vernommenen Zeugin persönlich formuliert. Dabei haben alle drei Angeklagten die Zeugin nachdrücklich befragt. Der Angeklagte B wollte u.a. wissen, ob die Zeugin Mann und Kind in ... gehabt habe, als sie zu ihnen („zu uns“) nach ... gekommen sei. Weiterhin wollte er von ihr wissen, ob sie einen „Mann“ gehabt habe, der die Angeklagten nicht in Ruhe lassen wollte, und ob sie diesem Mann Geld geschickt habe, damit er herkomme, und ob sie außerdem einen anderen Mann für eine Geldsumme von Euro 300,00 über den Tisch gezogen habe. Die Angeklagte F hat der Zeugin vorgehalten, dass sie wisse, dass die Zeugin einen Zuhälter gehabt habe, der sie geschlagen und belästigt habe, bevor die Zeugin nach ... gekommen sei. Außerdem wollte die Angeklagte F von der Zeugin wissen, woran diese habe sehen können, dass die Nebenklägerin I eine gepeinigte Frau gewesen sei. Fernerhin hat die Angeklagte F der Zeugin vorgehalten, dass sie selbst einmal mit der Nebenklägerin I bei Western Union gewesen sei, um Geld an deren Kinder zu schicken. Die Angeklagte A wollte von der Zeugin wissen, warum sie ihr nicht erzählt habe, dass die Nebenklägerin I Mitte Juli 2016 zu dem Zeugen abgehauen sei. Sie hat der Zeugin vorgehalten, dass sie sie - offenbar fälschlich - für eine Freundin gehalten habe. Überdies wollte sie wissen, warum die Zeugin dann zu einem späteren Zeitpunkt den Aufenthaltsort der Nebenklägerin I den Angeklagten verraten habe, wenn sie diese doch für eine gepeinigte Frau gehalten habe.

Bei dem abgespielten Telefonat vom 14.07.2016, 04:41:32 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 10677), in dem sich, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagte A und die gesondert Verfolgte darüber unterhalten, was die Zeugin ... nach einem Escorttermin an die Angeklagten abzugeben habe, hat die Angeklagte A sogar mittelbar eingeräumt, dass sie dieses Telefonat

geführt habe, da sie der Übersetzung durch die Sachverständige widersprochen und erklärt hat, diese habe die von ihr gesprochenen Sätze falsch übersetzt.

Menschenhandels- und Zuhältereidelikte:

Die Angeklagten **B** und **F** haben sich (auch) nicht zu den Tatvorwürfen eingelassen.

Die Angeklagte **A** hat über ihren Verteidiger lediglich allgemein vortragen lassen, ohne Nachfragen zuzulassen, dass sie als Leiterin, die offiziell als Schankwirtschaft und Übernachtungsbetrieb geführt worden sei, nur legale Dinge gemacht habe. Wenngleich sie und die Angeklagte **F** mit der Leitung der ... betraut gewesen seien, so sei aber der Angeklagte **B** eindeutig der Chef im Hintergrund gewesen, der die Fäden in der Hand gehalten habe, ohne dessen Willen nichts geschehen sei und der für die Preisgestaltung verantwortlich gewesen sei. Mit der Rekrutierung von Prostituierten im Ausland habe sie nichts zu tun gehabt. Der erste Kontakt von ihr mit den Prostituierten sei jeweils erst in ... zustande gekommen. Später hat sie ihre Einlassung dahin ergänzt, dass sie zusammen mit den Angeklagten **F** und **B** als Zuhälter tätig gewesen sei und sie mit den Mädchen eine im Rotlichtmilieu völlig übliche Einnahmeverteilung von rundgerechnet 50% zu 50% praktiziert hätten.

Die Angeklagten sind im Umfang der Schuldsprüche durch die Beweisaufnahme überführt.

Zu den allgemeinen Feststellungen:

In Bezug auf die allgemeinen Feststellungen zu dem Bordellbetrieb, bestehend aus und einem Escortservice, lassen sich die (knappen) Angaben der Angeklagten **A** in Übereinstimmung bringen mit den Angaben der von der Kammer vernommenen Zeugen.

Dass der Angeklagte **B** vor vielen Jahren den zunächst Bordellbetrieb gegründet hat, folgt aus der Aussage des Zeugen ..., der den Angeklagten **B** bereits seit Ende der 90 iger Jahre unter dem Spitznamen „...“ kennt. Damals betrieb der Zeuge selbst ein Bordell. Dieser hat während seiner polizeilichen Vernehmung als Beschuldigter angegeben, dass der Angeklagte **B** das wohl ... oder aber gegründet habe. Der Angeklagte **B** habe seinerzeit zudem das ... in der betrieben, was er zu einem habe umgestalten wollen. Nachdem es dort Probleme mit dem Schallschutz gegeben habe, habe der Angeklagte **B** mehrere Jahre später auch noch eröffnet. Zu dem Bordellbetrieb, bestehend aus ..., habe ein Escortservice gehört. Er selbst (der Zeuge) habe für und den Escortservice gearbeitet und u.a. Tabellen mit den Namen der Prostituierten und Fahrern angelegt. Zwar hat sich der Zeuge vor der Kammer auf sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen. Jedoch hat die Vernehmungsbeamtin, die

Zeugin KHK in ..., von der polizeilichen Vernehmung des Zeugen vom 12.04.2017 berichtet. Sowohl die Zeugin als auch die Kammer halten die Angaben des Zeugen ... für glaubhaft. Tatsächlich sind bei der polizeilichen Durchsuchung des Aufenthaltsortes des Zeugen in der, am ... die betreffende Unterlagen aufgefunden worden, die in der Hauptverhandlung zum Teil verlesen worden sind und sich mit den Angaben des Zeugen decken.

Die Geschäftszeiten des Bordellbetriebs mit einem Stunden täglich geöffneten Escortservice und die Einrichtung der ... Bordelle mit mehreren „Beischlafzimmern“ und jeweils einem ... folgen aus den übereinstimmenden Aussagen aller vernommenen Zeugen, die in dem Bordellbetrieb gearbeitet haben. Dass das zusätzlich über ... verfügte, auf der ... vorgenommen werden konnten, hat als Erste die Nebenklägerin S bekundet. Das vom LKA ... gefertigte Foto von dieser (Blatt 18 unten Band IV der Akten) ist allseits in Augenschein genommen worden und bestätigt die Angaben der Nebenklägerin S. Wegen der Einzelheiten wird das Foto in Bezug genommen.

Die Feststellung, dass der Angeklagte B Wert darauf legte, die in dem Bordellbetrieb tätigen Prostituierten näher an sich zu binden, indem er ihnen Unterkünfte zur Verfügung stellte, liegt schon deshalb sehr nahe, weil die überwiegende Anzahl der von der Kammer vernommenen Zeuginnen, die in dem Bordellbetrieb als Prostituierte arbeiteten, entweder in einer den Angeklagten ... untergebracht wurden, was innerhalb einer üblichen geschäftlichen Beziehung eher ungewöhnlich erscheint. Der Angeklagte B begründet dies in dem oben bereits angeführten Telefonat vom 28.09.2016, 00:20:43 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 6758), gegenüber der unbekanntem weiblichen Person damit, dass er den Mädchen, wenn sie zu ihm kämen, Unterkünfte anbieten müsse. Denn wenn er keine Unterkünfte anbiete, dann gingen sie woanders hin und fühlten sich interessant und würden selbständig. Aber wenn sie bei ihm seien, dann seien sie abhängig.

Die Tatsache, dass der Angeklagte B die Bordelle mit Kameras ausstattete, über die er das Geschehen mittels seiner Handys zum Teil nachvollziehen konnte, ergibt sich u.a. aus der Aussage des Zeugen ..., der gegenüber der Zeugin KHK in ... vermutet hat, dass die Kameras vor allem dem Schutz der Prostituierten gedient hätten. Gleichzeitig hat er die Ansicht vertreten, dass es sich um eine totale Überwachung gehandelt habe, und ausgesagt, dass er erschrocken gewesen sei, als er das Ausmaß der Kameraausstattung erkannt habe. Die Zeugin KK in, die - wie die Zeugin KHK in - eng in die polizeilichen Ermittlungen eingebunden war, hat bezeugt, dass auf dem im Haus des Angeklagten B in der Stadt, am aufgefundenen Smartphone diverse Videosequenzen aus gefunden worden seien, auf denen die Angeklagten F und A sowie im Bordellbetrieb tätige Prostituierte mit Kunden zu sehen gewesen seien. Auch der Kassenbereich der sei aufgenommen worden. Dass der Angeklagte B das Geschehen in den

Bordellen über seine Handys verfolgte, lässt sich auch einigen abgehörten Telefonaten entnehmen, wie noch auszuführen sein wird.

Weiterhin haben die Zeuginnen alle bekundet, dass der Angeklagte **B**, der „...“, derjenige von den drei Angeklagten gewesen sei, der bei zu treffenden Entscheidungen das letzte Wort gehabt habe und die Kontrolle über die Gelder besessen habe.

Die Zeuginnen ... haben, soweit sie in dem Bordellbetrieb gearbeitet haben, darüber hinaus bekundet, dass neben dem Angeklagten **B** die Angeklagte **F** die Leitung und die Angeklagte **A** die Leitung innegehabt hätten, indem diese die Prostituierten in die Arbeit eingeführt, die Gelder kassiert und abgerechnet sowie permanent als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung gestanden hätten. Beide hätten auch den Escortservice mit Terminvergabe und Geldverteilung organisiert.

Identisch hat der Zeuge ausgesagt, der den Bordellbetrieb der Angeklagten als Kunde kennenlernte und später mit der Angeklagten **A** eine mehr oder weniger heimliche Liebesbeziehung begann. Auch dieser hat sich eindeutig dahin positioniert, dass die Angeklagte **F** zwar ... geleitet habe, während die Angeklagte **A** für die Geschäftsführung zuständig gewesen sei. Über diesen habe aber der Angeklagte **B** gethront, der seine beiden Mitangeklagten ausgenutzt habe. Denn die Angeklagten **F** und **A** hätten nichts anderes mehr getan, als sich um die Bordelle des Angeklagten **B** zu kümmern, sie seien wie „Bankkarten“ für den Angeklagten **B** gewesen.

Dass die Angeklagte **F** spätestens ab dem Jahr eine Leitungsfunktion ... inne gehabt hatte, stützt die Kammer u.a. auf die weiteren glaubhaften Angaben der Zeugin D, auf die noch näher einzugehen sein wird. Mit der Aussage der Zeugin D geht einher, dass auch der Zeuge ... während seiner polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin KHK in ... bekundet hat, dass die Angeklagte **F** das „Kino3“ zusammen mit dem Angeklagten **B** seit oder ... führe.

Letztlich kann es keinen Zweifel an der Leitungsfunktion der drei Angeklagten innerhalb des Bordellbetriebs geben. Die Angeklagte **A** hat diese eingeräumt. In Bezug auf die Angeklagten **B** und **F** gibt es zusätzlich Telefonate, die dies untermauern. Beispielsweise ist das zwischen den - nach den Stimmen erkennbar – Angeklagten **B** und **A** geführte Telefonat vom 16.04.2016, 02:45:14 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 1827), abgespielt worden, in dem der Angeklagte **B** die Angeklagte **A** auffordert, sich mit der Zeugin unter vier Augen zu unterhalten, da sich Kunden beschwert hätten, dass sie ein zweites Mal wollten, die Zeugin ... aber immer schnell weg gewesen sei; die Menschen zahlten ja gutes Geld und wollten was dafür bekommen. Ebenso gehört dazu das – nach den Stimmen erkennbar – zwischen den Angeklagten **B** und **F** geführte

und abgespielte Telefonat vom 12.07.2016, 18:19:30 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 3237), in dem der Angeklagte **B** die Angeklagte **F** auffordert, zusammen mit der Angeklagten **A** mit der Zeugin ... und ihrem Zuhälter ... zu sprechen, weil es keinen Sinn mehr mache, mit diesen weiter zu arbeiten, da inzwischen das notwendige Vertrauen fehle. In dem weiteren zwischen den Angeklagten **B** und **F** geführten und abgespielten Telefonat vom 03.08.2016, 18:45:41 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 16089), berichtet die Angeklagte **F** dem Angeklagten **B**, dass die Zeugin **D** nach einer freien Wohnung, welche die Angeklagten ihr vermieten könnten, gefragt habe, sie ihr aber gesagt habe, dass der Angeklagte **B** die Wohnung inzwischen anderweitig vergeben habe. In diesem Zusammenhang erklärt die Angeklagte **F**, dass man der Zeugin **D** gar nicht groß erklären müssen, warum die Wohnung weg sei. Die Wohnung sei eben weg und damit basta. Daraufhin wird sie von dem Angeklagten **B** gerügt, dass es hier um „Mitarbeiter“ gehe, mit denen sie schon seit Jahren zusammenarbeiteten. Die Angeklagte **F** könne die Zeugin **D** nicht einfach so abfertigen, sondern es ihr kultivierter erläutern. Die Chefstellung des Angeklagten **B** mit der Hoheit der Personalführung untermauert das ebenfalls abgespielte Telefonat vom 29.05.2016, 21:42:13 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 3592), in dem – nach den Stimmen erkennbar – der Angeklagte **B** und die gesondert Verfolgte miteinander sprechen. Die gesondert Verfolgte ... beklagt sich, dass sie als Fahrerin zu viel zu tun habe und mindestens ein weiterer Fahrer notwendig sei. Der Angeklagte **B** gibt an, bereits mit einem Kumpel von ihm gesprochen zu haben, der am nächsten Dienstag fahren könne. Die gesondert Verfolgte will wissen, warum der Angeklagte **B** den Fahrer ... nicht zurücknehme, woraufhin der Angeklagte **B** erwidert, dieser werde erst am Freitag oder Samstag zurückkehren.

Dass die Angeklagten **A** und **F** trotz ihrer Leitungsfunktion in dem Bordellbetrieb auch noch als Prostituierte gearbeitet haben, ergibt sich in Bezug auf die Angeklagte **F** beispielsweise aus den getroffenen Feststellungen zu dem Betäubungsmitteldelikt vom 03.05.2016 und in Bezug auf die Angeklagte **A** aus deren eigener Einlassung und den Angaben des Zeugen..., da dieser als Freier stets die Angeklagte **A** buchte.

Alle vernommenen Zeuginnen, die ... als Prostituierte gearbeitet haben, haben bezeugt, dass die Angeklagten die Preise vorgegeben hätten. Die unterschiedliche Preisgestaltung im haben sich einige der Zeuginnen mit der besseren Ausstattung der erklärt. Die Zeugin ... hat die Ausstattung in der ... als luxuriös empfunden – jedenfalls im Vergleich zu der Ausstattung ihres Zuhauses in In gegeben. Auch die Zeugin **D** hat ausgesagt, dass es in.... – anders als im –... gegeben habe.

Betreffend die Abgabe von verdientem Freierentgelt an die Angeklagten haben die Zeuginnen sämtlich die dargestellte Aufteilung des Freierentgeltes, bei der an die Angeklagten weniger als die

Hälfte abzugeben war, bezeugt. Weiterhin haben diese Zeuginnen bekundet, dass es sich auch bei den Abgaben um von Seiten der Angeklagten vorgegebene Bestimmungen gehandelt habe. In Bezug auf ... fand sich während der polizeilichen Durchsuchung am ... eine damit übereinstimmende Preisliste im Computer des Zeugen Der entsprechende Bericht des LKA ... vom 14.12.2016 zur Beweismittelwertung ist verlesen worden.

Demgegenüber haben von einer mit ihnen vereinbarten hälftigen Aufteilung des Freierentgeltes die Zeuginnen ... berichtet. Die Kammer hält auch diese Angaben für glaubhaft. Die fünf Zeuginnen waren sich sicher, dass mit ihnen die Aufteilung des Freierentgeltes auch in Bezug auf die beiden Bordellen in schlichter Form vereinbart worden sei, wie dies auch bei der Aufteilung des Freierlohnes im Escortservice (mit stets Euro ... für die Prostituierte pro ... minütigem Termin) der Fall gewesen sei. Die Kammer hat keinen triftigen Anlass, davon auszugehen, dass die Zeuginnen mit ihren Schilderungen von der Wirklichkeit abgewichen sind, insbesondere zeigten sie keine Belastungstendenzen mit übertriebenen oder einseitig negativen Schilderungen. Für die Nebenklägerin P standen ohnehin im Mittelpunkt ihre Zuhälter... , die sie gänzlich vereinnahmten. Die Verhältnisse im ... und im Escortservice erwähnte sie nur beiläufig und berichtete hierzu erst näher auf Nachfrage. Bei der Zeugin ... und der Nebenklägerin I besteht die Besonderheit, dass sie – mit Ausnahme von Essens- und/oder Zigarettengeld – überhaupt kein Geld erhielten, weshalb sich erst recht nicht aufdrängt, dass diese beiden die Angeklagten mit ihrer Schilderung zu Unrecht belasten wollten. Die Zeugin ... hinterließ den Eindruck eines sehr aufgeweckten Menschen, der das Erlebte genau reflektiert hat. Sie hat sehr offen über ihre Zeit als Prostituierte gesprochen, aber gleichzeitig betont, dass sie von den Angeklagten normal behandelt und zu nichts gezwungen worden sei. Mit ihrem Verdienst war sie zufrieden. Sie hat angegeben, unter der Woche pro Tag (mit Extras) bis zu Euro 500,00 und an Freitagen/Samstagen pro Tag sogar bis zu Euro 1.000,00 verdient zu haben. Bezüglich des Alkoholverkaufs habe der Angeklagte B die Prostituierten instruiert, die Freier zum Kauf von alkoholischen Getränken zu animieren, weil diese in den Bordellen sehr teuer gewesen seien. Dadurch habe sie auch profitiert, weil sie von der Getränkeverkaufsbeteiligung nichts abgeben müssen. Gerade weil die Zeugin mit ihrem Einkommen zufrieden war, ist nicht ersichtlich, warum sie falsche Angaben gemacht haben sollte. Auch eine falsche Erinnerung ist sehr unwahrscheinlich, weil sie bis Ende Juli 2016 im Bordellbetrieb der Angeklagten tätig war und zeitnah am 01.11.2016 durch den Zeugen in ... vernommen worden ist. Bereits dort hat die Zeugin von einer hälftigen Aufteilung des Freierentgeltes gesprochen, wie der Zeuge ... vor der Kammer bezeugt hat. Schließlich hat es auch bei der Zeugin, die vorwiegend bemüht war, die Rolle der Angeklagten herunterzuspielen, keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass sie die Aufteilung des Freierentgeltes falsch wiedergegeben hat.

Soweit im Flur ausweislich des verlesenen Inhalts der in der Bildermappe „Durchsuchung des Bordells ...“ enthaltenen Fotos Schilder hingen, wonach ... angeblich eine Gaststätte mit anschließender Zimmervermietung sei, wo die Dienstleistungen durch die Damen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht würden, sind diese Angaben durch die Beweisaufnahme einschließlich der Angaben der Angeklagten **A** widerlegt.

Von den dargestellten sogenannten „Anmeldekosten“ haben u.a. die Zeuginnen ... berichtet, wobei die Nebenklägerin **S** angegeben hat, auch im ersten Monat exakt den Betrag gezahlt zu haben, der jeweils in den Folgemonaten zu zahlen gewesen sei, während die Zeugin ... sich daran erinnert hat, dass im ersten Monat die „Anmeldung“ bei ihr sogar Euro 150,00“ gekostet habe, nachfolgend dann noch Euro ... pro Monat. Dass die Angeklagten tatsächlich „Anmeldekosten“ jedenfalls von einigen der Prostituierten verlangt haben, wird auch durch abgehörte Telefonate belegt. In dem abgespielten Telefonat vom 13.04.2016, 03:02:24 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 1363), erinnert, nach den Stimmen erkennbar, der Angeklagte **B** die Angeklagte **A** u.a. daran, dass die Zeugin ... Euro für die Anmeldung, nicht etwa Euro ... schulde, die Angeklagte **A** solle es insoweit gut sein lassen. In dem abgespielten Telefonat vom 16.04.2016, 02:33:29 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 1821), sagt – nach den Stimmen erkennbar – der Angeklagte **B** zu der Angeklagten **F**, dass die Zeugin ..., die „...“, gefälligst jeden Monat Euro für die „Anmeldung“ zu zahlen habe, sonst gebe es Ärger. In dem abgespielten Telefonat vom 29.06.2016, 19:55:15 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 15618), unterhalten sich – nach den Stimmen erkennbar – die gesondert Verfolgten und Die gesondert Verfolgte weist ihren Gesprächspartner darauf hin, dass die „Anmeldung“ für ein Mädchen im ... Euro und in den Folgemonaten Euro ... koste. Die Zeugin **KHK** in ... hat hierzu bekundet, dass es sich dabei um keine behördlichen/offiziellen Anmeldekosten gehandelt haben könne, da es solche Gebühren nicht gebe.

Zu den einzelnen Taten:

Die Kammer stützt sich ausschließlich auf die Aussagen solcher betroffener Zeuginnen, die während ihren verschiedenen Vernehmungen im Wesentlichen Aussagekonstanz gezeigt haben und deren Schilderungen mit den Erzählungen anderer betroffener Zeuginnen in Einklang zu bringen sind oder die – so die Zeugin **E** – bei ihrer polizeilichen Vernehmung zwar Sachverhalt unterdrückt haben, deren ergänzte Angaben vor der Kammer jedoch durch weitere Beweismittel als zutreffend ermittelt werden konnten.

Die Kammer ist während des Verfahrens mit der Problematik konfrontiert gewesen, dass sie eine Vielzahl von im Bordellbetrieb der Angeklagten tätig gewordener Frauen vernommen hat, von denen mehrere aufgrund ihrer mangelnden Schulbildung und Ausbildung große Schwierigkeiten

hatten, von sich aus zusammenhängende Sachverhalte zu schildern und Nachfragen intellektuell zu erfassen. Zudem war es den meisten Zeuginnen merklich unangenehm, über ihre Tätigkeit als Prostituierte zu berichten. Sie waren davon beseelt, die Vernehmungen so schnell wie möglich hinter sich bringen. Um dies zu erreichen, haben sich mehrere vernommene Zeuginnen auf Erinnerungslücken berufen, die erkennbar vorgeschoben waren, oder haben geleugnet, vor der Polizei ausgesagt zu haben, was protokolliert ist. Sie haben gebetsmühlenartig wiederholt, dass alles gut gewesen sei und sie jetzt dringend wegen anderer Termine oder wegen ihrer Kinder weg müssten.

Bei den für erwiesen erachteten Fällen haben sich die betroffenen Zeuginnen hingegen einer ausführlichen Vernehmung geöffnet und in sich und mit den Erfahrungen anderer aussagewilliger Zeuginnen stimmige Aussagen getätigt. Die Aussagen wirkten dabei authentisch und nicht etwa abgesprochen. Erkenntnisse, die durch andere Beweismittel gewonnen worden sind, standen den Aussagen nicht entgegen.

Zur Tat zu Lasten der Zeugin D:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der Zeugin D, die inzwischen Mutter eines Kindes ist, in ... lebt und nicht mehr als Prostituierte arbeitet, entsprechen deren Aussage während der polizeilichen Vernehmungen durch den Zeugen KHK ... vom LKA 421 am 01.12., 06.12. und 08.12.2016 sowie vor der Kammer während der durchgeführten audiovisuellen Vernehmung, soweit es um von der Zeugin wahrnehmbaren Sachverhalt geht. Die Aussagekonstanz hat die Kammer durch die ausführliche Vernehmung des Zeugen KHK ... überprüft. Die konstanten Angaben der Zeugin waren glaubhaft. Die Zeugin zeigte keine Tendenz, das Erlebte zu dramatisieren oder die Angeklagten zu Unrecht zu belasten.

Dass die Zeugin im ... als Prostituierte gearbeitet hat, wird bestätigt durch die Nebenklägerin S und die Zeugin ... , die ebenfalls dort vor vielen Jahren gearbeitet haben und sich beide an die Zeugin D gut erinnern konnten.

Belegt wird dies im Übrigen durch die in Augenschein genommenen Internetbilder von „...“ und „...“ Blatt 10 und 14 Fallakte Zwar ist das Foto mit „...“ verpixelt. Jedoch ist auf dem Foto mit „...“ sowohl nach Ansicht der Kammer als auch nach der Einschätzung des Zeugen KHK ... eindeutig die Zeugin D mit den hellen Haaren, ihren großen Augen und dem insgesamt freundlich wirkenden Gesichtsausdruck abgebildet. Wegen der Einzelheiten wird auf das Foto Blatt 10 Fallakte ... Bezug genommen. Der Zeuge KHK ... hat in Übereinstimmung mit der Zeugin D hierzu erläutert, dass es sich um Ausdrucke der Webseite ... handele, mit der die Angeklagten im Internet

geworben hätten, was sich bereits daraus ergebe, dass auf den Seiten ... mit Telefonnummern angegeben seien.

Die von der Zeugin geschilderte Vermittlung durch den ... passt zum einen zu der Aussage der Nebenklägerin I, die den „...“ ebenso als Zuhälter kennengelernt hat.

Die Aussage der Zeugin D passt zum anderen zu dem regelhaften Zusammenwirken des Bordellbetriebes der Angeklagten mit Zuhältern. Dies ergibt sich u.a. aus der Aussage des Zeugen ... während seiner Vernehmung vor der Polizei am 12.04.2017. Die Zeugin KHK `in ... hat als Vernehmungsbeamtin geschildert, dass der Zeuge ... vor der Polizei freimütig ausgesagt habe, dass es absolut üblich sei, dass ... Prostituierte für Zuhälter arbeiten müssen, welche die Mädchen an die Bordelle vermitteln und auf sie einwirken, dass diese für sie das Geld anschaffen, was sie ihnen dann abnehmen, während die Zuhälter selbst keiner Arbeit nachgehen. Dies sei unübersehbar auch so im Bordellbetrieb des Angeklagten B gewesen. Auch der Zeuge ..., genannt der „...“ oder „...“, der ebenfalls für den Bordellbetrieb der Angeklagten gearbeitet hat und vor allem für ... Tätigkeiten zuständig war, hat sowohl während der polizeilichen Vernehmungen durch die Zeugin KHK `in ... am 02.03. und 03.03.2017 als auch während der Vernehmung vor der Kammer ausgesagt, dass die meisten Prostituierten, die im Bordellbetrieb der Angeklagten gearbeitet hätten, einen Zuhälter gehabt hätten, was allgemein bekannt gewesen sei. Ein Zuhälter sei jemand, der erwarte, dass sein Mädchen das Geld für ihn anschaffe, während er zu Hause bleibe und sich im Bett herumwälze oder seinem Vergnügen nachgehe. Gegebenenfalls werde das Mädchen auch mit Gewalt dazu gebracht, als Prostituierte zu arbeiten.

Bezüglich der bekundeten Anmeldungen im Jahr ... werden die Angaben der Zeugin D bestätigt durch die verlesene Gewerbeanmeldung vom 26.11... und die ebenfalls verlesene Wohnanmeldung vom 25.11....

Dass die Angaben der Zeugin über ihre durchschnittliche Kundenanzahl nicht übertrieben sind, folgt aus einem abgespielten Telefonat vom 18.07.2016, 14:46:02 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 5359), in dem, nach den Stimmen erkennbar, der Angeklagte B gegenüber der Angeklagten F erklärt, dass fünf Mädchen gut wären, damit man an die 30 bis 40 Menschen machen könne. Dies lässt den Schluss zu, dass erwartet wurde, dass eine Prostituierte jedenfalls sechs bis acht Freier am Tag im Bordell bedienen kann. Auch andere Zeuginnen, so die Zeuginnen ... haben im Übrigen erklärt, dass zwei bis drei Kunden pro Tag im Bordell der durchschnittlichen Kundenanzahl entsprechen würden. Hinzu kämen Escorttermine.

Soweit die Zeugin während der polizeilichen Vernehmungen nicht mitgeteilt hatte, dass sie schon als Jugendliche durch den ... und den ... zur Prostitution in gebracht worden war, sondern dies

erst auf Nachfrage der Verteidiger vor der Kammer bezeugt hat, mindert das den Aussagegehalt nicht. Die Zeugin hat ihr Aussageverhalten nachvollziehbar damit erklärt, dass nach ihrem Wissen in Minderjährige nicht der Prostitution nachgehen dürften. Deshalb und weil sie ungern von dieser Zeit spreche, habe sie den Umstand nicht von sich aus offenbart. Auch ihre Angabe, ohne den und den ... wäre sie nicht auf die Idee gekommen, als Prostituierte zu arbeiten, wird durch ihre Dienstleistungen als Prostituierte vor der Arbeitsaufnahme im ... nicht infrage gestellt, da es auch schon damals der und der ... waren, die auf die minderjährige Zeugin einwirkten, als Prostituierte zu arbeiten.

Dass der Angeklagte **B** davon informiert war, dass die Zeugin D im Bordellbetrieb anfangen sollte, und er damit einverstanden war, schließt die Kammer daraus, dass zum einen nichts dafür spricht, dass der ... und der ... seinerzeit der Zeugin D insoweit Falsches berichtet haben, dass zum anderen die Angeklagte **F** - für die Zeugin D erkennbar - offenbar bestens darüber informiert war, dass die Zeugin im .. beginnen sollte, als diese zum ersten Mal dort erschien, da sie diese sofort in die Tätigkeit als Prostituierte einführte, und dass ferner die Angeklagte **A** gleich zu Beginn der Hauptverhandlung im Rahmen einer von ihrem Verteidiger verlesenen Einlassung mitgeteilt hat, dass es der Angeklagte **B** gewesen sei, der stets als „Oberchef“ im Hintergrund alle Fäden in den Händen gehalten habe.

Dass der Angeklagte **B** dabei zumindest billigend in Kauf nahm, dass die aus dem Ausland stammende Zeugin D nicht von sich aus als Prostituierte arbeiten wollte, sondern sie sich aufgrund ihrer konkreten Situation dem Wunsch Dritter zu fügen hatte, folgt aus der Vermittlung durch den Gerade der Umstand, dass der Angeklagte **B** gänzlich über den Kopf der Zeugin D hinweg, ohne jedweden Versuch, mit dieser zu sprechen, deren Arbeitsaufnahme als Prostituierte regelte, ist ein sehr starkes Beweisanzeichen dafür, dass er davon ausging, dass die Zeugin nicht selbstbestimmt handelte. Die Zuhältereigenschaft des ... wiederum indiziert, dass der Angeklagte **B** damit rechnete, dass sich die Zeugin entweder in einer persönlichen Zwangslage oder aber in einer auslandsbedingt hilflosen Lage befand. Angesichts der Bekanntschaft der Angeklagten **B** und **F** mit dem ..., deren gemeinsamer Herkunft aus und deren aller Zugehörigkeit zum Rotlichtmilieu wäre es lebensfremd anzunehmen, den Angeklagten wäre die Zuhälterstellung des verborgen geblieben. Dass der Angeklagte **B** die konkrete Situation der Zeugin für seine Zwecke ausnutzen wollte, folgt daraus, dass er einen Gewerbebetrieb führte, der mit jungen Frauen aus Osteuropa arbeitete, und auf Nachwuchs angewiesen war. Die Überzeugung der Kammer vom Vorsatz des Angeklagten **B**, die konkrete Situation der Zeugin D für seine Zwecke auszunutzen, wird auch durch die regelhafte Zusammenarbeit des Bordellbetriebes der Angeklagten mit Zuhältern getragen, welche junge Frauen aus Osteuropa für sich arbeiten ließen. Ein derart strukturierter Betrieb ist nicht an selbstbestimmten Prostituierten interessiert. Der Vorsatz des Angeklagten **B** umfasst auch die nachteiligen Folgen im Zusammenhang mit dem

Bewirken der Prostitutionsausübung durch eine junge Frau in einer Zwangslage, die dieser Arbeit eigentlich nicht nachgehen will, wie die Angst der Zeugin D, denn hierbei handelt es sich um einen naheliegenden Verlauf.

Der Vorsatz der Angeklagten F folgt bereits aus dem objektiven Sachverhalt, dass sie anwesend war, als der Zuhälter ... die junge und verängstigte Zeugin D vorbeibrachte, und sie sogar auf die ausdrückliche Erklärung der Zeugin, nicht als Prostituierte arbeiten zu wollen, aber keine andere Wahl zu sehen, völlig ungerührt reagierte.

Dass die Angeklagten B und F im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin D in der Absicht handelten, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, folgt daraus, dass die Beweisaufnahme gezeigt hat, wie noch zu begründen sein wird, dass noch weitere hilflose Mädchen aus Osteuropa in den Bordellbetrieb geholt wurden, denen keine andere Wahl blieb, als mit der Prostitution zu beginnen. Die Kammer ist aufgrund der Tatsache, dass die Angeklagten B und F schon im Jahr genauso gearbeitet haben wie in den späteren Jahren, da der von der Zeugin D geschilderte Ablauf der Prostitutionsausübung nicht von den Schilderungen der anderen Zeuginnen abweicht, die danach dazu stießen, davon überzeugt, dass das System der Angeklagten, sich aus Osteuropa entweder durch den Angeklagten B formbare Zeuginnen heranzuholen oder aber solche sich durch Zuhälter vermitteln zu lassen und deren Situation auszunutzen, bereits ausgereift war.

Zur Tat zu Lasten der verstorbenen Nebenklägerin S:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der Nebenklägerin S entsprechen deren Aussage während der polizeilichen Vernehmung in durch die Zeugin am 26.10.2016, ihren Angaben gegenüber dem Polizeiinspektor und Zeugen ... außerhalb eines Protokolls, ihren Angaben während ihrer beiden polizeilichen Vernehmungen durch die Zeugin KK in am 25.07.2017, die auf das Wirken der gesondert Verfolgten ... und ... beschränkt waren, und ihren Angaben vor der Kammer während der Vernehmung einen Tag zuvor, soweit das Geschehene ihren Wahrnehmungsbereich betrifft. Die Vernehmung der Nebenklägerin vor der Kammer sollte fortgesetzt werden. Die Fortsetzung kam nicht zustande, da die Nebenklägerin zuvor verstarb. Angesichts der durch den bedauerlichen Tod der Nebenklägerin nur unvollständig erfolgten gerichtlichen Vernehmung hat die Kammer nur solche Angaben der Nebenklägerin als gesichert behandelt, die auch durch die polizeilichen Vernehmungen und/oder durch die Aussagen anderer Zeuginnen abgedeckt sind. Der Tatvorwurf gegenüber der Angeklagten F gehört hierzu nicht.

Denn deren Rolle ihr gegenüber hat die Nebenklägerin während der Vernehmung vor der Kammer nur gestreift; zu einer ausführlichen Vernehmung insoweit ist es nicht mehr gekommen.

Soweit sich die Kammer auf die Angaben der Nebenklägerin stützt, waren diese uneingeschränkt glaubhaft. Die Nebenklägerin hat außerordentlich lebendig von ihren sie prägenden Erlebnissen als Prostituierte berichtet, wenngleich sie beständig vom einen zum anderen Punkt gesprungen ist, weshalb es diverse Ansätze für Nachfragen gegeben hat, bei deren Beantwortung die Nebenklägerin weitere Erlebnisse eingeführt hat, sodass ihre Vernehmung schwer zu strukturieren war.

Die Nebenklägerin hat sowohl den Zeugen ... und ... als auch der Kammer anschaulich vermitteln können, dass sie sich zunächst wie in einem Märchen gefühlt habe, als sie in ... angekommen sei, dass sich das aber schnell geändert habe, als sie die realen Umstände im ... bemerkt habe, wodurch ihr die Augen geöffnet worden seien. Auch die Nebenklägerin hatte keine Belastungstendenz. Vielmehr hat sie betont, dass sich der Angeklagte **B** in den ersten Monaten gut und wie ein Gentleman zu ihr verhalten habe. Auch sei ihr damals noch der ihr zustehende Anteil an den Freierentgelten ausgezahlt worden. Erst im Zuge dessen, dass sie vermehrt Alkohol getrunken habe, habe sich das Verhalten des Angeklagten **B** ihr gegenüber merklich verschlechtert.

Der Grund für die naiv anmutenden Schilderungen der Nebenklägerin von einem schönen Leben wie in einem Märchen ergibt sich aus dem Bericht des Zeugen ... , wonach die Gemeinde.... , in der die Nebenklägerin lebte, zu den ärmsten Regionen der Europäischen Union gehört. Der Zeuge ... hat bekundet, dass die Arbeitslosigkeit dort am höchsten sei, die Einkünfte am niedrigsten. Die ... Bevölkerung sei stark vertreten. Die meisten Menschen verfügten über keine Bildung, hätten nicht geheiratet und verdienten ihren Lebensunterhalt durch Kindergeld und Sozialhilfe. Das Umfeld sei von Gewalt geprägt. Diese Schilderungen des in ... arbeitenden Zeugen passen zu der Tatsache, dass der Nebenklägerin vor ihrer Anreise aus ... zu ihrer Vernehmung nach ... Kleidung und Schuhe durch einen sozialen Verein besorgt werden mussten und sie mit unterschiedlich großen Schuhen im Saal erscheinen musste, was ihr ersichtlich peinlich war.

Soweit die Nebenklägerin bei der polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin ... in ... angegeben hat, dass sie von März 2010 bis Winter 2012 im ... gearbeitet habe, konnte dies anhand der verlesenen Anmeldebestätigung des ..., Bürgeramt, betreffend die Wohnung bei **A** vom 28.06.... und einer vorgehaltenen Diebstahlsanzeige vom ... aufgeklärt werden. Die Zeugin hat ihre Angabe entsprechend berichtet und angegeben, dass sie tatsächlich ab März ... im ... gearbeitet habe. Die zeitliche Fehleinschätzung mindert den Wert der Angaben der Zeugin nicht,

weil die Zeugin keine schriftlichen Unterlagen über ihren Aufenthalt im ... hatte und seitdem gewisse Zeit verstrichen ist.

Soweit die Nebenklägerin des Weiteren bei der polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin ... in ... angegeben hat, dass sie für die „Anmeldung“ pro Monat Euro 75,00 habe zahlen müssen, während sie auf Nachfrage vor der Kammer angegeben hat, dass es auch nur Euro ... pro Monat gewesen sein könnten, ist auch dies angesichts der verstrichenen Zeit seit der Beendigung der Tätigkeit im ... gut erklärbar.

Dass die Nebenklägerin gegenüber der Zeugin ... nichts von dem Bordellbetrieb in ... erzählt hat, liegt darin begründet, dass die Zeugin mit den Ermittlungen nicht weiter betraut war und ihre Vernehmung ausschließlich anhand ihr vorgegebener Fragen an die Nebenklägerin ausgerichtet hat, von denen sie nicht abwich und deren Beantwortung sie nicht näher hinterfragte, sondern im Wesentlichen – mit Ausnahme der Aufklärung von Unstimmigkeiten - nur protokollierte. Die Beziehung des Angeklagten **B** zu der Bordellbetreiberin ... spielte dabei keine Rolle.

Soweit die Nebenklägerin bei der polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin ... angegeben hat, dass sie zum Schluss vom ... geflohen sei, weil der Angeklagte **B** ihr Ersparnes von insgesamt Euro 15.000,00 weggenommen habe, und ihr ein Kunde mit dem Namen „...“ bei der Flucht geholfen habe, indem er sie mit dem Motorrad abgeholt und in seiner Wohnung aufgenommen habe, passt dies zwar nicht zu der Aussage des Zeugen..., der glaubhaft bezeugt hat, dass er die „...“ zwar in seiner Wohnung aufgenommen habe, sie aber nicht als Prostituierte kennengelernt und ihr auch nicht bei einer Flucht aus einem Bordell geholfen habe. Die Angaben der Nebenklägerin lassen sich ebenso wenig mit den Angaben des Zeugen in Einklang bringen, wonach er die Zeugin im Jahr .. in einem Puff in der ... kennengelernt habe und sie eines Tages auf ihre telefonische Mitteilung, sie sei aus einem Bordell rausgeflogen und wisse nicht wohin, mit der Straßenbahn abgeholt habe. Die Nebenklägerin selbst konnte dazu aufgrund ihres Versterbens nicht mehr befragt werden. Für die Kammer sind die vorstehenden Unstimmigkeiten im Rahmen einer Gesamtwürdigung nicht von Relevanz. Sie betreffen nicht das Kerngeschehen. Selbst wenn die Kammer unterstellt, dass die Nebenklägerin bei ihrer Vernehmung in das Ende ihrer Tätigkeit im verklärt und geschmückt mit Elementen aus einem gut endenden Märchen dargestellt haben sollte, ist sie von der Wahrhaftigkeit der Angaben der Nebenklägerin über den Beginn im ... und ihren Aufenthalt in dem Bordell in überzeugt. Denn die diesbezüglichen Angaben der Nebenklägerin S stimmen mit den Erlebnissen anderer Zeuginnen auffallend überein.

Die audiovisuell vernommenen Zeuginnen haben ihrerseits glaubhaft davon berichtet, dass sie - wie die Nebenklägerin - von der..., der Mutter der Angeklagten **A**, in einem Dorf in ...

angesprochen worden seien, wodurch sie in der Folge in dem Bordellbetrieb der Angeklagten als Prostituierte tätig geworden seien.

Die Zeugin ... hat weiter - und auch in Übereinstimmung mit der Angeklagten **A** - berichtet, dass die Angeklagte **A** noch in gewesen sei, als sie (die Zeugin) von deren Mutter angesprochen worden sei. Die Angeklagte **A** sei sodann etwa einen Monat vor ihr mit ihrer nach ... gefahren. Als sie im Jahr ... selbst in Deutschland angekommen sei, sei sie von der Angeklagten **A** in das ... gebracht worden, wo diese als Prostituierte gearbeitet habe und der Angeklagte **B** der Chef gewesen sei; die Angeklagte **F** wiederum sei an der Kasse gewesen. Der Angeklagte **B** habe ihr erklärt, dass sie als Prostituierte arbeiten solle. Sie habe dann widerwillig und unter den Schlägen von ... , die ihre Zuhälterin gewesen sei, begonnen, als Prostituierte zu arbeiten, um die Rückreise bezahlen zu können. Diese Schilderung der Zeugin ... weist vergleichbare Züge auf wie die Schilderungen der Nebenklägerin, die auch davon berichtet hat, dass es die Angeklagten **B** und **A** gewesen seien, die maßgeblich dafür Sorge getragen hätten, dass sie als Prostituierte im ... beginnt. Darüber hinaus hat die Zeugin ... bezeugt, selbst Kontakt mit der Nebenklägerin gehabt zu haben. So sei die Nebenklägerin **S** wie sie im als Prostituierte tätig gewesen. Diese sei später als sie ins gekommen und habe – anders als sie und die Zeugin **D**, welche wiederum schon vor ihr im ... tätig gewesen sei – keinen Zuhälter gehabt; die Nebenklägerin **S** habe nur für den Angeklagten **B** gearbeitet. Auch dies korrespondiert mit den Angaben der Nebenklägerin.

Die Angaben der Nebenklägerin stimmen fernerhin mit der glaubhaften Aussage der Zeugin ... überein, die ausgesagt hat, in der Zeit von Oktober ... bis März ... gemeinsam mit der Nebenklägerin **S** im ... als Prostituierte tätig gewesen zu sein. Die Nebenklägerin habe sie dort als freundlichen und hilfsbereiten Menschen kennengelernt, der allerdings häufig dem Alkohol zugesprochen habe. Dadurch habe diese öfter verrückte Sachen gemacht, weil sie in dem alkoholisierten Zustand völlig ausgelassen gewesen sei. In diesem Zustand habe sie auch mehr Kunden bedient. Dem Angeklagten **B** habe der Alkoholkonsum aber missfallen. Einmal sei sie von dem Angeklagten **B** aus dem Zimmer geschickt worden, wo sie sich mit der Nebenklägerin aufgehalten habe. Er sei wütend gewesen und habe mit der Nebenklägerin sprechen wollen, weil diese alkoholisiert gewesen sei. Die Nebenklägerin habe im ... mehrere Stammkunden gehabt, weshalb sie es durchaus für realistisch halte, dass die Nebenklägerin einen Betrag von Euro 15.000,00 gespart haben könnte. Zwar wusste die Zeugin ... nichts davon, dass der Angeklagte **B** der Nebenklägerin Ersparnis weggenommen habe, zumal die Zeugin früher als die Nebenklägerin das ... verlassen hatte. Jedoch wusste die Zeugin zu berichten, dass die Nebenklägerin ihr im ... erzählt habe, dass sie für eine gewisse Zeit gegen ihren Willen durch den Angeklagten **B** in ein auswärtiges Bordell in ... gebracht worden sei, wo es ihr überhaupt nicht gefallen habe, weshalb der Angeklagte **B** sie habe zurückholen müssen.

Auch die Zeugin D hatte konkrete Erinnerung an die Nebenklägerin S, welche diese, wie die Zeugin ... , als liebenswürdigen Menschen beschrieb, die nur deshalb von den anderen Mädchen als „verrückt“ bezeichnet worden sei, weil sie unter Alkohol hemmungslos gewesen sei und immerzu habe kuscheln wollen.

In Bezug auf das Bordell der gesondert Verfolgten ... in ... hat die Nebenklägerin S die gleichen Erfahrungen sammeln müssen, wie die Nebenklägerin P zu einem späteren Zeitpunkt, worauf noch einzugehen sein wird. Die Zeugin KK `in ... hat hierzu ausgesagt, dass es sich bei dem von der am ... geborenen seit dem Jahr 2000 geführten Bordell in ... um ... handele. Das Bordell sei in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand von Ermittlungen der Polizei - u.a. wegen Menschenhandels oder Freiheitsberaubung - gewesen.

Der Vorsatz des Angeklagten B, die hilflose Lage der Nebenklägerin auszunutzen, folgt aus den objektiven Umständen in Form von fehlenden Sprachkenntnissen, dem Fehlen einer von den Angeklagten unabhängigen Unterkunft, fehlenden Beziehungen in Deutschland und fehlendem Geld sowie der Kenntnis des Angeklagten B hiervon.

Die Überzeugung der Kammer, dass der Angeklagte B im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Nebenklägerin S in der Absicht handelte, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, folgt aus denselben Erwägungen wie bei der Tat zu Lasten der Zeugin D.

Die Feststellung, dass der Angeklagte B in Absprache mit der gesondert Verfolgten Bordellbetreiberin ... der Nebenklägerin planvoll die in erzielten Einnahmen abnahm, ergibt sich aus dem Umstand, dass die wie selbstverständlich ihm und nicht etwa der Nebenklägerin den von dieser erzielten Anteil an dem Freierentgelt übergab.

Zur Tat zu Lasten der Nebenklägerin P:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der Nebenklägerin P, die jetzt Mutter zweier Kinder ist, in Deutschland lebt und sich vom Rotlichtmilieu losgesagt hat, entsprechen deren Aussage während der polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin KOK `in ... am 03.02.2016 und ihren Angaben vor der Kammer, soweit es sich um selbst Erlebtes handelt. Die Aussagekonstanz der Nebenklägerin hat die Kammer mittels Vernehmung der Zeugin KOK `in ... überprüft. Die Kammer ist den Angaben der Nebenklägerin gefolgt. Die Zeugin konnte vermitteln, dass sie aus der heutigen Sicht sicher zu sagen weiß, dass mit dem Angeklagten B als Chef mit Zuhältern planvoll zusammengearbeitet hat, die in den Betrieb sozusagen auf der mittleren Hierarchieebene

eingegliedert waren. Ganz oben habe der Angeklagte **B** gestanden, dann seien die Zuhälter gekommen und auf der untersten Hierarchieebene die Prostituierten, die - mit Wissen des Angeklagten **B** - von ihren Zuhältern ausgenommen und teilweise auch geschlagen worden seien. Aus heutiger Sicht ist der Nebenklägerin klar, dass auch der..., der ..., zu den Zuhältern gehörte und sie unter dem fadenscheinigen Vorwand, bei ihm sei das Geld sicher, dazu brachte, ihm alle ihr verbleibenden Einnahmen zu überlassen.

Der Vorsatz des Angeklagten **B**, den gesondert Verfolgten bei dessen Ausbeutung der Nebenklägerin zu unterstützen, schließt die Kammer aus der Tatsache, dass der ... mit dem Angeklagten **B** befreundet war und dieser von der Tätigkeit des ... als Zuhälter Kenntnis hatte. Schon die Nebenklägerin S hatte den ... im Jahr .. im Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb der Angeklagten als Zuhälter kennengelernt. Sie hat während der polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin KK in ... und vor der Kammer glaubhaft bekundet, ein Gespräch zwischen dem Angeklagten **B** und dem ... mitbekommen zu haben, als sie noch ganz neu in ... gewesen sei. Der ..., der kein eigenes Bordell geführt habe, sondern „seine Mädchen“ an Bordellbetriebe wie das ... vermittelt habe, habe dem Angeklagten **B** damals von seinen zwei „Mädchen“ berichtet. Zu den „Mädchen“ des ... habe auch die Zeugin ... , genannt, gehört, die den ... vergöttert habe. Diese Angabe der Nebenklägerin S ist durch die Aussage der Zeugin ... bestätigt worden. Die Zeugin ... hat vor der Kammer in völlig naiver Weise von dem gesondert Verfolgten geschwärmt, dem sie für eine gemeinsame Zukunft gerne ihr ganzes Geld gegeben habe und dem sie noch heute Geld ins Gefängnis nach ... schicke.

Mit der Aussage der Nebenklägerin P geht die Aussage der audiovisuell vernommenen Zeugin ... einher. Vergleichbar dem Schicksal der Nebenklägerin P wurden der Zeugin in der Zeit von Anfang bis von dem als Zuhälter sämtliche ihr zustehenden Einnahmen als Prostituierte abgenommen. Auch die Zeugin hat geschildert, dass der Angeklagte **B** und der ... sich gut kannten und der ... sie an Bordellbetriebe oder Escortagenturen vermittelt, aber kein eigenes Bordell betrieben habe.

Gerade der Umstand, dass der über keinen eigenen Bordellbetrieb verfügte, begründet die Überzeugung der Kammer, dass der Angeklagte **B** zumindest billigend in Kauf nahm, dass der ... seine Einnahmen mit dem im ... erzielten Freierentgelt „seiner“ Prostituierten, wie der Nebenklägerin P, verdiente, indem er den Frauen das gesamte Geld abnahm.

Diese Überzeugung wird auch gestützt durch den Inhalt des abgespielten Telefonats vom 17.06.2016, 13:34:15 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1745). Es unterhalten sich, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagten **B** und **F** über die Prostituierte, die sich in den Fahrer ... vergückt habe und mit ihm essen gewesen sei, was sie dem ... erzählt habe, der sie

dafür ausgeschimpft habe. Außerdem habe der bemerkt, dass bei Euro 300,00 nicht stimmten. Der Angeklagte **B** stellt insoweit fest, dass sich der ... stets alle Einnahmen aufschreibe und jetzt Euro 300,00 fehlten.

Zur Tat zu Lasten der Zeugin M:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der Zeugin M entsprechen deren Aussage während der polizeilichen Vernehmung in durch die Zeugin ... am 26.10.2016, ihren zusätzlichen Angaben gegenüber dem Polizeiinspektor und Zeugen außerhalb eines Protokolls und ihren Angaben während der audiovisuellen Vernehmung durch die Kammer, soweit es um eigene Wahrnehmungen geht. Die Zeugin hat während ihren inhaltlich konstanten Vernehmungen nichts geäußert, was Anlass zur Sorge hätte geben können, sie hätte sich das Gesagte ausgedacht oder erzähle es abweichend von der Wirklichkeit. Dies hat die Kammer durch die Vernehmung der Zeugen und überprüft. Entgegen den Angriffen der Verteidigung hat sich die Zeugin M bei der Begründung, weshalb sie als Prostituierte im Bordellbetrieb der Angeklagten begonnen habe, nämlich um sich das Rückreisegeld zusammen zu sparen, nicht in Widersprüche verwickelt. Vielmehr hat sie in diesem Sinne nicht nur vor der Kammer ausgesagt, sondern auch schon in, was die Zeugen ... und bekundet haben. Die beiden Zeugen haben die Angaben der Zeugin ... – wie auch die Kammer – für glaubhaft gehalten. Dies haben sie gegenüber der Kammer erklärt. Eine nochmalige Vernehmung der Zeugin über den Inhalt der Aussage der Zeugin M in ... bedurfte es daher nicht. Für den Wahrheitsgehalt der Aussage der Zeugin M spricht u.a., dass sie von sich aus gesagt hat, weniger Kunden als andere Prostituierte bedient zu haben, weil sie sich nicht habe motivieren können, die in ... erschienenen Freier aktiv anzusprechen. Die Zeugin M hat weder in noch vor der Kammer behauptet, zu keinem anderen Zeitpunkt ... verlassen zu haben, weshalb es – abweichend von der Auffassung der Verteidigung - unerheblich ist, dass durch die Verlesung entsprechender Urkunden nachgewiesen ist, dass es Grenzübertritte durch die Zeugin gab, nämlich am 22.08.2014 eine Einreise nach in einem Reisebus und am 12.10.2015 eine Ausreise in einem PKW mit fünf weiteren Personen. Keinesfalls lässt sich aus den Grenzübertritten schlussfolgern, dass die Zeugin M in der Vergangenheit schon einmal als Prostituierte gearbeitet hatte. Der Zeuge ... hat hierzu ausgesagt, dass den ... Behörden hierzu keinerlei Erkenntnisse vorliegen würden. Er gehe aufgrund der zurückhaltenden Persönlichkeit der Zeugin, von der er sich durch das Gespräch mit ihr im Zusammenhang mit ihrer Vorladung als Zeugin durch die bulgarische Polizei ein Bild habe verschaffen können, nicht davon aus, dass die Zeugin schon einmal als Prostituierte gearbeitet habe. Diesem Eindruck vermag sich die Kammer anzuschließen.

Die Erfahrungen der Zeugin M mit dem Bordellbetrieb der Angeklagten gleichen den Erfahrungen anderer Zeuginnen, die hiervon glaubhaft berichtet haben.

Auch bei dieser Zeugin hatte die Mutter der Angeklagten **A**, die... , ihre Finger im Spiel.

Auch diese Zeugin sah sich – wie einige Monate später die Zeugin E – damit konfrontiert, erst nach ... zurückreisen zu können, wenn sie mit der von ihr abgelehnten Prostitution genügend Geld für ein Ticket zusammengespart hatte.

Wie der Nebenklägerin I wurden dieser Zeugin durch die Angeklagten **B** und **A** wissentlich und willentlich sämtliche Einnahmen abgenommen. Eine Erklärung dafür könnte sein, dass sowohl die Zeugin M als auch die Nebenklägerin I - abweichend von den meisten anderen Prostituierten - ohne Zuhälter waren. Auch die ohne Zuhälter arbeitende Nebenklägerin S hat berichtet, dass nach mehreren Monaten der Angeklagte **B** dazu übergegangen sei, alle von ihr verdienten Kundengelder, sofern sie diese nicht rechtzeitig in der Matratze eines Bettes zu verstecken vermochte, zu behalten, also nicht nur das im Bordell in ... verdiente Geld. Die Kammer hat im Falle der Nebenklägerin S hierauf nichts stützen können, da diese in Bezug auf eine etwaige wirtschaftliche Ausbeutung im Bordellbetrieb in ... noch keine näheren Angaben gemacht hatte und die beabsichtigte Fortsetzung ihrer Vernehmung nicht mehr zustande gekommen ist.

Der Vorsatz der Angeklagten **B** und **A** bezüglich des Ausnutzens der hilflosen Lage der Zeugin M folgt aus dem objektiven Geschehen. Die beiden Angeklagten hatten vollumfänglich Kenntnis von der misslichen Situation der Zeugin und veranlassten sie dennoch planvoll zur Aufnahme der Prostitution in ihrem Gewerbebetrieb. Der Vorsatz umfasst auch die nachteiligen Folgen im Zusammenhang mit dem Bewirken der Prostitutionsausübung durch eine junge Frau in einer auslandbedingt hilflosen Lage, die dieser Arbeit nicht nachgehen will, wie der nachhaltige Widerwillen der Zeugin M gegen die ausgeübte Tätigkeit, denn hierbei handelt es sich um einen lebensnahen Verlauf.

Die Überzeugung der Kammer, dass die Angeklagten **B** und **A** im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin M in der Absicht handelten, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Bulgarien eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, folgt aus denselben Erwägungen wie bei der Tat zu Lasten der Zeugin D.

Zur Tat zu Lasten der Zeugin E:

Die Feststellungen zur Tat zu Lasten der Zeugin E beruhen tragend auf deren Aussage während ihrer audiovisuellen Vernehmung. Die Zeugin hat vor der Kammer so ausgesagt, wie dargestellt, soweit es selbst Erlebtes betrifft.

Soweit die Zeugin auf Vorhalt eingeräumt hat, dass sie während ihrer Vernehmung in ... durch die Ermittlerin ... am 26.10.2016 das Erlebte verkürzt geschildert hat, indem sie angegeben hat, nur in ... tätig gewesen zu sein und dies nur für fünf Tage bis zum 06.04...., hat sie dies mit ihrer Scham vor der ausgeübten Tätigkeit als Prostituierte nachvollziehbar erklärt. Die Bekundungen sind gut vereinbar mit der Persönlichkeit der Zeugin, bei der es sich nach dem Eindruck der Kammer um eine außergewöhnlich zurückhaltende Person handelt, die traurig gestimmt wirkt.

Den Grund dafür, dass sie die Rolle des gesondert Verfolgten ... vor der ... Ermittlungsbeamtin als ihren Unterstützer beschrieben habe, hat die Zeugin damit erklärt, dass sie dies damals so empfunden habe, weil der ... der Einzige gewesen sei, der in ... an ihrer Seite gewesen sei, nachdem der sie derart enttäuscht habe, und weil der ... sie Anfang Mai ... endlich nach zurückgebracht habe. Inzwischen sei ihr klar, dass auch der ... sie ausgenutzt habe. Auch diese Erklärungen der Zeugin sind für die Kammer plausibel.

Dass die Zeugin vor der Kammer die Wahrheit gesagt hat, ergibt sich außerdem aus den glaubhaften Aussagen der Zeuginnen ..., die übereinstimmend bezeugt haben, ebenfalls von dem ..., der keinen eigenen Bordellbetrieb geführt habe, im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung im Bordellbetrieb der Angeklagten ausgehalten worden zu sein, und zwar auch - wie die Zeugin E - auf „die nette Art“. Den Zeuginnen ... spiegelte er sogar jeweils Liebe vor, der Zeugin in der Zeit lange vor der Tätigkeit der Zeugin E als Prostituierte und der Zeugin G in der Zeit wenige Wochen danach. Weiterhin wusste die Zeugin ... aus Erzählungen anderer, dass der ... der Zuhälter der Zeugin E geworden war, wenngleich ihr nicht mehr erinnerlich war, wer ihr davon berichtet hatte. Die Zeugin G wusste aus den Erzählungen des, dass dieser die Zeugin E, ihre Cousine, in den Bordellbetrieb der Angeklagten eingeführt hatte und dass die Zeugin E nicht nur in, sondern auch sowie im Escortservice für ihn arbeitete. Die Zeugin E selbst habe ihr hingegen nichts von ihrer Prostituententätigkeit erzählt, sondern schamhaft geschwiegen, obwohl sie ihre Cousine sei.

Darüber hinaus folgt aus abgehörten Telefonaten eindeutig, dass die Angaben der Zeugin E der Wirklichkeit entsprechen.

Ihre Angabe, dass der den Kontakt zu dem Angeklagten **B** vermittelt habe, ergibt sich aus dem abgespielten Telefonat vom 02.04.2016, 00:05:49 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 279), in dem sich der Angeklagte **B** und der ... namentlich vorstellen, wie oben schon aufgezeigt. Inhaltlich geht es dann darum, dass der angibt, ein Mädchen zu haben, und fragt, ob dieses bei dem Angeklagten **B** arbeiten dürfe. Das Mädchen solle dort auch gleich schlafen, wo sie arbeiten werde. Der Angeklagte **B** fordert den auf, zeitlich nach 14.00 Uhr vorbeizukommen.

In dem weiteren abgespielten Telefonat vom 02.04.2016, 19:57:42 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 467), fragt – nach den Stimmen erkennbar – der Angeklagte **B** die Angeklagte **F**, ob das neue Mädchen schon gebracht habe, was die Angeklagte **F** bejaht. Das Mädchen sei schon lange da, sie habe ihr die Extras und alles erklärt und sie zum Whirlpool gebracht. Der ... habe ihr gesagt, dass das Mädchen alles mache. Diese sei sehr dunkel im Gesicht, sei groß gewachsen, habe lange schwarze Haare, könne kein Deutsch, aber ein wenig Englisch. Diese Personenbeschreibung der Angeklagten **F** lässt sich mit der Person der Zeugin **E** zwanglos in Übereinstimmung bringen. Auch inhaltlich bestätigt das Gespräch die Angaben der Zeugin über die Einweisung durch die Angeklagte **F** in

Wie im Fall der Zeugin **D** belegen die vorgenannten Telefonate auch den Vorsatz des Angeklagten **B**, die Zwangslage der Zeugin **E** für seine Zwecke auszunutzen. Denn die innere Tatseite, dass der Angeklagte **B** zumindest billigend in Kauf nahm, dass die aus dem Ausland stammende Zeugin **E** nicht von sich aus als Prostituierte arbeiten wollte, sondern sich aufgrund ihrer konkreten Situation dem Wunsch des zu fügen hatte, wird auch hier durch die Vermittlung eines Zuhälters, des ..., indiziert. Gerade der Umstand, dass der Angeklagte **B** gänzlich über den Kopf der Zeugin **E** hinweg, ohne jedweden Versuch, mit dieser zu sprechen, deren Arbeitsaufnahme als Prostituierte mit dem ... regelte, ist ein sehr starkes Beweisanzeichen dafür, dass er davon ausging, dass die Zeugin nicht selbstbestimmt handelte, was er für den von ihm geführten Gewerbebetrieb, der mit jungen Frauen aus Osteuropa arbeitet, ausnutzen wollte. Dabei war ihm offenkundig bekannt, dass der sich als Zuhälter betätigte. Dies geht aus den gewählten Formulierungen hervor, wonach der ein Mädchen bringen wolle, dass im Bordellbetrieb arbeiten und schlafen solle. Der Vorsatz umfasst auch die nachteiligen Folgen im Zusammenhang mit dem Bewirken der Prostitutionsausübung durch eine junge Frau in einer auslandbedingt hilflosen Lage, die dieser Arbeit nicht nachgehen will, wie der nachhaltige Widerwillen der Zeugin **E** gegen die ausgeübte Tätigkeit, denn hierbei handelt es sich um einen naheliegenden Verlauf.

Für die Angeklagte **F** gilt nicht anderes. Auch sie wusste, dass die Zeugin ein „Mädchen von ...“ war. Sie war zudem vor Ort, als der die Zeugin brachte, und erfuhr von der Zeugin persönlich, dass sie nicht als Prostituierte arbeiten wolle, aber aus wirtschaftlichen Gründen müsse, um die Rückreise nach ... zu finanzieren.

Betreffend das Zusammenspiel zwischen allen drei Angeklagten und dem ... bezüglich der Zeugin **E** sind auch die Telefongespräche vom 06.04.2016, 13.04.2016 und 24.04.2016 aussagekräftig.

In dem verlesenen Gespräch vom 06.04.2016, 17:06:06 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 861), stellen sich die Gesprächspartner - der Angeklagte **B** („...“) und der gesondert Verfolgte ...

(„...“) - jeweils wieder namentlich vor. Der ... erkundigt sich nach der Zeugin E und fragt, ob alles in Ordnung sei und die Fotos gemacht worden seien, was der Angeklagte **B** bestätigt. Der ... fordert den Angeklagten **B** auf, die Unkosten von ihr abzuziehen, was der Angeklagte **B** bejaht. Ferner regt der Angeklagte **B** an, der solle ab und an vorbeikommen, um nach dem Rechten zu schauen, dies sei ratsam.

In dem oben - zu den allgemeinen Feststellungen - bereits angeführten Telefonat vom 13.04.2016, 03:02:24 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 1363), erinnert der Angeklagte **B** die Angeklagte **A** nicht nur an die „Anmeldekosten“ von Euro, sondern auch noch daran, dass die Zeugin E Euro 300,00 schulde, die sie dem gegeben hätten, und zusätzlich Euro 50,00 für Fotos. Die Angeklagte **A** erklärt, dass die Fotokosten schon erfüllt seien. In dem abgespielten Telefonat vom 13.04.2016, 03:06:01 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 1364), telefonieren – nach den Stimmen erkennbar – die Angeklagten **A** und **F** miteinander. Auch sie besprechen, was die Zeugin E bisher schulde und ihr abgezogen werden solle. Die Angeklagte **A** zählt auf: Euro 300,00, die sie dem ... geliehen hätten, Euro ... für die „Anmeldung“, dies habe der Angeklagte **B** („...“) so gesagt, weiter das Geld für achtmal Schlafen, insgesamt also Euro 430,00. Beide sind sich einig, dass die Zeugin E nichts taue, weil sie zu wenig arbeite. Die Angeklagte **F** hofft, dass die Zeugin E bei den Escortterminen mehr einbringe, damit sie ihre Schulden begleichen könne. Die Angeklagte **A** fordert die Angeklagte **F** auf, nicht zu lange abzuwarten, sondern gleich das Geld zu behalten, was die Zeugin schulde. Die Angeklagte **F** erzählt, die Zeugin E habe heute Euro 45,00 für einen Escorttermin eingenommen. Außerdem sei der ... gekommen. Die Angeklagte **A** lacht und sagt, dass der ... der Zeugin hoffentlich nicht schon das Geld abgenommen habe. Die Angeklagte **F** verneint dies mit der Begründung, dass der vor dem Termin da gewesen sei. Die Angeklagte **A** fordert die Angeklagte **F** auf, darauf zu achten, dass die Schulden der Zeugin E beglichen werden. In dem abgespielten Telefonat vom 13.04.2016, 03:14:01 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 1366), telefonieren die Angeklagten **A** und **F** neuerlich miteinander. Die Angeklagte **A** fordert die Angeklagte **F** auf, noch weitere Euro 30,00 bei der Zeugin E abzuziehen, sodass diese tatsächlich Euro 460,00 schulde. Die Angeklagte **F** wiederholt diesen Betrag („Also Euro 460,00.“). Die Angeklagte **A** fordert die Angeklagte **F** auf, vom gerade stattfindenden Escorttermin der Zeugin E alles einzubehalten. Diese solle nur Euro 10,00 für das Essen behalten.

In dem abgespielten Telefonat vom 24.04.2016, 20:30:41 Uhr (ZÜA 2016-1340, Produktnummer 230), unterhalten sich – den Stimmen nach erkennbar – die Angeklagte **A** und der ..., wobei das Gespräch durch die Zeugin E vermittelt wurde, die zu der Angeklagten **A** sagt: „Ich bin ..., ... will mit Dir reden.“ Der Zeugin ist das Gespräch während ihrer Vernehmung vorgespielt worden. Sie hat die Gesprächsteilnehmer bestätigt. In dem Gespräch will der ... von der Angeklagten **A** wissen, ob die Zeugin E zurechtkomme, er müsse wissen, ob sie ihn anlüge. Die Angeklagte **A** erkundigt sich danach, ob die Zeugin mithöre, was der ... mit dem Hinweis, er sei nach draußen gegangen,

verneint. Die Angeklagte **A** schildert dann, dass die Zeugin zu wenig Elan zeige. Es gebe Gäste, aber die Zeugin mache zu wenig. Sie fordert den ... auf, der Zeugin zu sagen, mehr Antrieb zu zeigen. Der ... erwidert, dass er die Zeugin unter Druck setzen werde. Er erkundigt sich danach, ob die Zeugin dem Angeklagten **B** das Geld zurückgegeben habe. Die Angeklagte **A** erwidert, dass die Zeugin noch etwa Euro 300,00 zurückzahlen habe, sie gebe sich ja keine Mühe. Der antwortet, er werde auf die Zeugin einwirken. Die Angeklagte **A** rät ihm, die Zeugin zu verzaubern. Sie fragt belustigt, ob sie dies dem ... etwa beibringen solle. Beide lachen. Die Angeklagte **A** setzt fort und schlägt vor, der ... solle der Zeugin Versprechungen machen, woraufhin der sagt, er werde ihr ein paar Versprechungen und Lügen auftischen.

Die vorstehenden Telefonate verdeutlichen, dass die Angeklagten über den Kopf der Zeugin **E** hinweg beliebig irgendwelche zum Teil nur vermeintlichen Kosten - wie die Kosten für eine „Anmeldung“ oder für einen sogenannten „Steuerberater“- und sogar Schulden, die der ... bei ihnen hatte, abzogen.

Außerdem wird durch die Telefonate bewiesen, dass die Angeklagten zumindest billigend in Kauf nahmen, dass der ... der Zeugin das restliche Geld wegnahm. Dies gilt auch für den Angeklagten **B**, da bereits die Anfrage des ..., ob er dem Angeklagten **B** ein Mädchen vorbeibringen dürfe, die als Prostituierte arbeiten solle, den Schluss zulässt, dass der Angeklagte **B** billigend in Kauf nahm, dass die Prostituierte durch den ausgehalten werden wird, da unabhängig von dem Bekanntheitsgrad zwischen dem Angeklagten **B** und dem ... allein aus der Anfrage hervorgeht, dass der ... sich offenbar als Zuhälter betätigt, indem er Mädchen an Bordelle vermittelt.

Abgesehen davon kennen sich der Angeklagte **B** und der ..., da das Gespräch vom 02.04.2016 sehr vertraut geführt wurde. Die Vertrautheit des Angeklagten **B** mit dem ... wird auch in dem abgespielten Telefonat vom 26.04.2016, 20:11:27 Uhr (ZÜA 2016-1526, Produktnummer 271) deutlich. In dem Telefonat unterhalten sich – nach den Stimmen erkennbar – beide wieder. Der fragt den Angeklagten **B**, ob alles in Ordnung sei, woraufhin dieser erzählt, dass die Zeugin **E** unter Nasenbluten und Nierenschmerzen leide. Der kündigt an, dass er die Zeugin in der nächsten Woche nach bringen wolle, damit sie erst einmal hungere, dann lasse er sie wieder nach ... kommen. Er erkundigt sich, ob die Schulden inzwischen bezahlt seien. Der Angeklagte **B** berichtet, dass noch Euro 190,00 offen seien. Dieses Telefonat verdeutlicht gleichzeitig, dass der Angeklagte **B** über die Situation der Zeugin umfassend im Bilde war, was zu seinem – durch die Videokameras belegten – Hang zur Kontrolle passt.

Durch das der Zeugin **E** vorgehaltene Telefonat vom 06.05.2016, 01:30:42 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 3911), in dem es darum geht, welche sexuellen Leistungen die Zeugin Freiern

anbietet (anal und ohne Kondom), konnte geklärt werden, dass die Zeugin jedenfalls am 06.05.2016 noch für die Angeklagten arbeitete.

Dass die Angeklagten B und F im Zusammenhang mit dem Bewirken der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin E in der Absicht handelten, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, folgt aus denselben Erwägungen wie bei der Zeugin D.

Zur Tat zu Lasten der Zeugin G:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der - sehr schlanken/dünnen - Zeugin G, die immer noch als Prostituierte tätig ist, entsprechen deren Aussage während der polizeilichen Vernehmungen durch die Zeugin KHK in ... am 25.10. und 14.12.2016 und ihren Angaben vor der Kammer, soweit das Geschehen in ihrem Wahrnehmungsbereich lag. Dies hat die Kammer durch Vernehmung der Zeugin KHK in feststellen können. Auffällig war, dass diese Zeugin sowohl bei der Polizei als auch vor der Kammer sich zunächst bedeckt gehalten hat und das Handeln des ... am liebsten außen vor gelassen hätte. In Bezug auf die Angeklagten brachte sie zum Ausdruck, dass sie überhaupt nicht wisse, was man von ihr wolle. Allerdings begann die Zeugin im Zuge der Vernehmung, ihr zickiges Verhalten abzulegen, zugänglicher zu werden und von sich aus das Erlebte, wie dargestellt, zu erzählen.

Die Angaben der Zeugin G lassen sich in Übereinstimmung mit anderen glaubhaften Zeugenaussagen bringen.

Die Zeugin wusste zu berichten, dass auch ihr die Zeugin G nachträglich erzählt habe, dass der ... sie ausgenutzt habe, weil er ihr ganzes Geld im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunft erhalten habe, tatsächlich aber mit der gesondert Verfolgten zusammen gewesen sei, was die Zeugin G erst durch die Polizei erfahren habe. Da die Zeugin ... genau diese Erfahrungen auch mit dem machen musste, erstaunten sie die Erzählungen der Zeugin G nicht.

Die Zeugin hat ausgesagt, dass sie aus eigener Wahrnehmung wisse, dass der der Zuhälter der Zeugin G gewesen sei und dieser das Geld weggenommen habe. Dies sei im Bordellbetrieb der Angeklagten allseits bekannt gewesen.

Davon, dass der tatsächlich mit der gesondert Verfolgten ... liiert war, hatte die Zeugin positive Kenntnis, welche konkret vom 04.04. bis 24.07.2016 für die Angeklagten als Prostituierte

arbeitete und damit in der Zeit vor der Unterbrechung des Aufenthaltes der Zeugin G gemeinsam mit dieser bei den Angeklagten tätig war.

Ebenso wusste die Zeugin D davon, dass der ... der „**Lover**“ der gesondert Verfolgten war. Die Zeugin D zeigte aufgrund ihrer eigenen Situation großes Verständnis für die Zeugin G, nachdem sie dasselbe Schicksal mit dem erlebte hatte.

Jedenfalls in einer Gesamtwürdigung mit den in die Hauptverhandlung eingeführten Telefonaten kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Angeklagten den ... als Zuhälter vorsätzlich unterstützten, die Zeugin G auszubeuten.

In dem abgespielten Telefonat vom 17.06.2016, 15:54:32 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 1759), unterhalten sich – nach den Stimmen erkennbar – die Angeklagte F und der gesondert Verfolgte darüber, dass die Angeklagte F damit einverstanden ist, dass der die Zeugin G, die neue Schlanke, ins ... bringen dürfe, aber nur wenn diese arbeiten wolle anders als die andere, die mal schlecht, mal gut gewesen sei, womit die Angeklagte F erkennbar auf die Vorgängerin der Zeugin G, die Zeugin E, anspielt. Der ... erwidert, dass die Zeugin G zu wollen habe, sonst werde er sie zurechtbiegen.

In dem abgespielten Telefonat vom 20.06.2016, 01:38:01 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1784), unterhalten sich, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagten F und B. Die Angeklagte F erzählt dem Angeklagten B, dass der ... ein neues Mädchen, nett und schlank, die Zeugin G, vorgestellt habe. Der Angeklagte B will wissen, ob es sich um eine handele. Die Angeklagte F antwortet, dass die Neue angeblich kein ... sprechen könne.

In dem oben - zu den allgemeinen Feststellungen - ebenfalls bereits angeführten Telefonat vom 29.06.2016, 19:55:15 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 15618), erzählt der gesondert Verfolgte ... der gesondert Verfolgten..., dass er jetzt zu der Angeklagten F fahre, weil er ihr morgen ein Mädchen, eine sehr Schlanke, bringen wolle, die dort ab jetzt arbeiten solle. ... solle nicht eifersüchtig sein. Dies habe bei ihm nichts mit Liebe zu tun. Geschäft sei Geschäft. Die gesondert Verfolgte hofft für den..., dass die Angeklagten für diesen in Bezug auf die „Anmeldekosten“ Sonderkonditionen machten, da er dort sehr beliebt sei.

In dem abgespielten Telefonat vom 04.07.2016, 17:21:38 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 4009), fordert, nach der Stimme erkennbar, der Angeklagte B einen C auf, die neuen Prostituierten, darunter die Zeugin G, in die Webseite aufzunehmen.

Weiter erkundigt sich - nach den Stimmen erkennbar – der ... in dem abgespielten Telefonat vom 07.07.2016, 23:06:54 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 9955), bei der Angeklagten **A**, die er mit „....“ anspricht, mit wie viel Geld die Zeugin G, „seine Tussi“, gestern gegangen sei. Die offenkundig über die Stellung des ... zu der Zeugin informierte Angeklagte **A** erzählt, dass die Zeugin nur ein Zimmer und ein Piccolo gehabt habe, somit insgesamt Euro 35,00 verdient habe. Der ... ruft erbost: „Euro 35,00 ! So eine Drecksau !“ Die Angeklagte **A** erkundigt sich nach dem Grund der Empörung, die dahin beantwortet, dass die Zeugin ihn angelogen und behauptet habe, gar nichts verdient zu haben. Diese werde ihn jetzt kennenlernen.

In dem abgespielten Telefonat vom 11.07.2016, 20:53:20 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 10362), erzählt, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagte **F** der Angeklagten **A**, dass die Zeugin, „die von...“, demnächst nach fahren wolle, um ihr Kind zu besuchen. Der sei aber misstrauisch. Die Angeklagte **A** stellt fest, dass die Zeugin im Moment im arbeite.

In dem abgespielten Telefonat vom 15.07.2016 ab 01:39:28 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 4820), erkundigt sich, nach den Stimmen erkennbar, der ... nunmehr bei der Angeklagten **F**, ob die Zeugin G Zimmer gehabt habe, allerdings solle die Angeklagte **F** nicht verraten, dass er gefragt habe. Die Angeklagte **F** erwidert, dass die Zeugin ein oder zwei Zimmer gehabt habe. Wenn er wolle, werde sie ab morgen Notizen führen. Der ... erklärt, dass irgendetwas mit der Abrechnung durch die Zeugin ihm gegenüber nicht stimme. Die Angeklagte **F** erwidert, dass dies doch normal sei, worüber beide lachen müssen.

In dem abgespielten Telefonat vom 20.07.2016, 15:55:10 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 5464), unterhalten sich erneut der ... und die Angeklagte **F**. Der ... bittet die Angeklagte **F**, der Zeugin G Euro 10,00 zu geben, damit sie sich was zum Essen besorgen könne. Er selbst wolle nur ungern zurückfahren. Die Angeklagte **F** solle das Geld von den Einnahmen der Zeugin abziehen.

In dem abgespielten Telefonat vom 24.07.2016, 19:50:27 Uhr (ZÜA 2016-2009), fragt die gesondert Verfolgte ... die Angeklagte **A**, beide nach den Stimmen erkennbar, ob der ... die Zeugin G, sein Mädchen, heute in vorbeibringen dürfe, da dies ja ihr letzter Tag sei. Die Angeklagte **A** bejaht dies.

In dem abgespielten Telefonat vom 25.07.2016, 16:52:51 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 6427), unterhalten sich, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagten **B** und **F**. Die Angeklagte **F** berichtet dem Angeklagten **B**, dass das „Mädchen von ...“ heute um 21.00 Uhr mit dem Bus nach ... fahre.

Dass die Zeugin ab dem 28.08.2016 wieder für die Angeklagten arbeitete, und zwar weiterhin unter dem Zuhälter ..., wird durch die Aussage der Zeugin KHK `in ... bestätigt. Diese hat von dem abgehörten Telefonat vom 28.08.2016, 20:30:17 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 25824), berichtet, in dem die gesondert Verfolgte ... dem Angeklagten **B** auf dessen Nachfrage erzählt, dass sie die Zeugin G, „das Mädchen von ...“, gerade eben wieder ins ... gebracht hätten, wo sie jetzt auch wohne, was der Angeklagte **B** gut findet.

Nach allem ist bewiesen, dass die Angeklagten wussten und wollten oder zumindest billigend in Kauf nahmen, dass der gesondert Verfolgte ... der Zuhälter der Zeugin G war und diese gemäß seiner Übung im Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb ausnahm.

Zum Zeitpunkt der polizeilichen Festnahme der Angeklagten am wohnte und arbeitete die Zeugin G - so die Zeugin KHK `in ... - immer noch im

Zur Tat zu Lasten der Nebenklägerin I:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der zierlichen und kindlich wirkenden Nebenklägerin I, die, wie die Zeugin G, aktuell immer noch als Prostituierte tätig ist, entsprechen deren Aussage während der polizeilichen Vernehmung durch die Zeugin KK `in ... am 01.12. 2016 und ihren Angaben vor der Kammer, soweit die Feststellungen in ihrem Wahrnehmungsbereich lagen. Auch die Nebenklägerin I zeigte sich während der Vernehmung vor der Kammer zunächst höchst reserviert und versuchte, Fragen unter Bezug auf Erinnerungslücken und den Hinweis, dass alles gut gewesen sei, abzublocken. Erst nach der eindringlichen Ermahnungen seitens der Kammer, dass die Nebenklägerin zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sei, und einer Unterbrechung mit Beratung der Nebenklägerin durch deren Rechtsbeiständin, welche von Amts wegen beigeordnet worden ist, änderte sich das Aussageverhalten. Soweit es der Bildungsstand der Nebenklägerin zuließ, sprach sie nun in ganzen Sätzen und war auch in der Lage, mehrere Sätze zusammenhängend zu bilden. Wie die Zeugin KK `in hat auch die Kammer der Aussage der Nebenklägerin Glauben geschenkt.

Denn die Angaben der Nebenklägerin werden u.a. bestätigt durch die Angaben der Zeugen

Die Zeuginnen .. haben beide widerspruchsfrei bekundet, dass die Nebenklägerin von den Angeklagten immer wieder zu noch mehr Arbeit angehalten worden sei, anders als andere Prostituierte unter besonderer Beobachtung gestanden habe, unter Hunger und Schmerzen gelitten habe und trotz der vielen Arbeit, zu der sie angehalten worden sei, kaum Geld gehabt habe, weil ihr die Angeklagten fast alles abgenommen hätten. Die Zeugin ... hat nachdenklich bemerkt, dass die Nebenklägerin aufgrund ihrer mangelnden Bildung und ihres kindlichen Wesens

leicht formbar und kontrollierbar gewesen sei. Beide Zeuginnen haben erzählt, dass die Nebenklägerin ersichtlich unter den ihr diktierten Arbeitsbedingungen gelitten und darüber sowie über Hunger und Schmerzen geklagt habe, weshalb sie Mitleid mit dieser empfunden hätten. Die Frage der Angeklagten A, warum die Zeugin ... den Aufenthaltsort der Nebenklägerin verraten habe, wenn sie doch angeblich Mitleid mit dieser gehabt habe, hat die Zeugin damit gekontert, dass sie ja zunächst der Nebenklägerin geholfen habe, von dem Bordellbetrieb der Angeklagten zu fliehen, was die Angeklagte A ihr als mangelnde Freundschaft angelastet habe. Dass sie dann später den Aufenthaltsort der Nebenklägerin den Angeklagten verraten habe, habe an ihrer eigenen Verletztheit gelegen, weil der sie trotz Schwangerschaft abserviert habe. Die Kammer hält die Angaben der Zeugin für schlüssig. Dies gilt auch in Bezug auf die Frage der Angeklagten F, woran die Zeugin erkannt haben wolle, dass die Nebenklägerin gelitten habe. Jedenfalls die Kammer kann den Aussagen der Zeuginnen ... ausreichend entnehmen, dass die Angeklagten die Nebenklägerin drangsaliert haben.

Auch die Zeuginnen, die anders als die Zeuginnen ... nicht aus ..., sondern aus stammen, haben glaubhaft Vergleichbares bekundet. Die Zeugin ... hat ausgesagt, während ihrer Tätigkeit im Bordell ... mitbekommen zu haben, dass der Angeklagte B die Nebenklägerin, die auch immer wieder in ... gebracht worden sei, permanent wegen irgendwelcher Schulden in Anspruch genommen habe, dass die Angeklagten B und F der Nebenklägerin deshalb das ganze Geld abgenommen und ihr nur etwa Euro 10,00 pro Tag für Essen überlassen hätten, dass die Nebenklägerin deshalb stark unter Stress gestanden habe und sie gesundheitlich und nervlich völlig fertig gewesen sei. Die Nebenklägerin habe öfter über Schmerzen und Hunger geklagt. Sie sei dann zur Arbeit angetrieben worden. Die Zeugin ... hat bezeugt, dass der Angeklagte B als Oberchef über die Finanzen von der Nebenklägerin das ganze Geld, sogar das Geld aus den Extraleistungen, verlangt habe. Sie habe selbst beobachtet, wie die Nebenklägerin ihr ganzes Geld habe abgeben müssen, aber bei der Abrechnung nichts zurückbekommen habe. An manchen Tagen habe die Nebenklägerin noch nicht einmal ein paar Cents in der Tasche gehabt. Teilweise habe sie kein Essen gekriegt und habe bei den anderen Mädchen gebettelt. Die Aussagen der Zeuginnen ... sind besonders wertvoll, weil sie - anders als die Zeuginnen - in das Geschehen nicht unmittelbar involviert und vor allem nicht emotional beteiligt waren.

Der Zeuge ... hat die Angaben der Nebenklägerin ebenfalls bestätigt, soweit das Geschehene für ihn wahrnehmbar war. Er hat davon berichtet, dass die Nebenklägerin ihm erzählt habe, dass sie sich ohne Aufsicht nicht habe bewegen dürfen und alles Geld habe abgeben müssen, um Schulden, die sie nicht habe nachvollziehen können, an die Angeklagten zurückzuzahlen. Geleugnet hat der Zeuge, sich selbst als Zuhälter in Bezug auf die Nebenklägerin verdingen zu wollen. Darauf deuten einige Telefonate mit der gesondert Verfolgten ... hin. Hierzu hat der Zeuge ... indes angegeben, er habe nicht wirklich vorgehabt, die Nebenklägerin in andere Bordelle zu

vermitteln, sondern dies nur vorgespiegelt, damit die gesondert Verfolgte ... den Aufenthaltsort der Nebenklägerin nicht an die Angeklagten verrate, die wirkliche Zuhälter seien und vor denen er Angst habe.

Der Zeuge ... hat bestätigt, dass er damit beauftragt war, auf die Nebenklägerin aufzupassen, und dass sie sich habe abmelden müssen, wenn sie sich aus dem Bordellbetrieb entfernen wollte. Diese Aussage wird gestützt durch das abgespielte Telefonat vom 06.06.2016, 15:39:56 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 7409), in dem sich der Zeuge bei der gesondert Verfolgten ... beschwert, dass er sich den Arsch aufreißen müsse, um die ... zu suchen, wenn sie sich nicht abmelde, sondern sich leise aus dem Staub mache, woraufhin die erwidert, die Nebenklägerin habe sich bei der Angeklagten F, der „...“, abgemeldet und sei kurz mit der Prostituierten ... rausgegangen. Soweit der Zeuge in dem Telefonat äußert, dass er die Nebenklägerin in ein Zimmer einschließen werde, wenn sie zurückkomme, hat er ausgesagt, dass er das nicht ernsthaft vorgehabt und deswegen auch nicht vollzogen habe.

Auf die Aussage des Zeugen ... gründet die Kammer die Feststellungen zur Beschaffung von Goldketten durch den Zeugen im Auftrag der Angeklagten A. Dieses Hintergrundwissen hatte die Nebenklägerin nicht, die nur angeben konnte, dass die Angeklagte A ihr eine Goldkette zur Motivation bestellt habe, für welche die Angeklagte A Euro 500,00 berechnet habe, was aber viel zu viel gewesen sei, wie sie später erfahren habe; denn die Goldkette sei weniger wert gewesen. Der Zeuge ... hat berichtet, dass er im Auftrag der Angeklagten A mehrere Goldketten für bei den Angeklagten tätige Prostituierte für insgesamt Euro 1.000,00 erworben habe. Eine Goldkette sei für die Nebenklägerin I gedacht gewesen. Der Wert der einzelnen Goldketten habe zwischen Euro 180,00 und Euro 200,00 gelegen. Der Zeuge wusste auch, dass die Zeugin ... zu den ebenfalls mit einer Goldkette bedachten Prostituierten gehörte. Es handelt sich um die Goldkette, die die Zeugin ... auf dem allseits in Augenschein genommenen Foto Blatt 12 der Fallakte ... trägt und mit dem Namenanhänger „...“ versehen ist; der Zeuge hat dies anhand des Fotos bestätigt.

Die Handlungen der Angeklagten gegenüber der Nebenklägerin I werden des Weiteren durch in die Hauptverhandlung eingeführte Telefonate belegt, die aus sich heraus verständlich sind.

In dem abgespielten Telefonat vom 22.05.2016, 13:39:32 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1402), welches – nach den Stimmen erkennbar – zwischen den Angeklagten F und B geführt wird, kündigt der Angeklagte B an, dass er, wenn alles klappe, die Nebenklägerin I, die „...“, die sich von ihrem Typen, dem „...“, getrennt habe, morgen herschicken werde, während er noch in .. bleiben werde. Die „...“ sei ja schon bei ihnen gewesen. Die Angeklagte F erinnert sich. Der Angeklagte B freut sich darauf, dass er die Nebenklägerin unter seine Flügel nehmen werde, wenn sie da sei. Sie sei eingewiesen und habe immer gut gearbeitet. Zu welchem Termin er sie auch geschickt

habe, es habe immer geklappt. Die Angeklagte F ist mit der Fortsetzung der Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin einverstanden.

In dem abgespielten Telefonat vom 04.06.2016, 21:54:26 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 7179), welches – nach den Stimmen erkennbar – zwischen den Angeklagten B und A geführt wird, weist der Angeklagte B darauf hin, dass die Nebenklägerin Euro 800,00 zurückzuzahlen habe. Sie solle mehr ficken, damit sie ihnen das Geld zurückzahlen könne. Die Nebenklägerin wisse nicht, wie hoch der Betrag sei. Sie wisse nur, dass sie Geld zurückzuzahlen habe. Wenn sie anfangs Kunden zu haben, müsse alles in ein Heft notiert werden. Der Nebenklägerin dürfe nichts ausgezahlt werden. Die Angeklagte A findet das in Ordnung.

In dem abgespielten Telefonat vom 06.06.2016, 14:08:41 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 7286), stellt sich die Nebenklägerin vor: „Ich bin es,“ Sie erkundigt sich bei der Angerufenen, ob sie mit der Prostituierten ausgehen dürfe, um Kaffee zu trinken. Die Angeklagte F, nach der Stimme erkennbar, entgegnet, dass dies die Angeklagte A, die „....“, zu entscheiden habe, sie könne dazu nichts sagen. Entgegen dieser Ansage erkundigt sie sich dann aber danach, wer denn sei, was die Nebenklägerin mit dem Arbeitsnamen der Prostituierten „...“ beantwortet. Nun will die Angeklagte F wissen, wo sie denn Kaffee trinken wollten. Diese Frage beantwortet die Nebenklägerin damit, dass sie direkt in der Nähe, an der Haltestelle, Kaffee trinken wollten. Die weitere Frage der Angeklagten F ist darauf gerichtet, ob noch jemand mitkommen wolle. Dies verneint die Nebenklägerin und bittet, sie gehen zu lassen. Der Ton der Angeklagten F wird nun unwirsch und sie schnauzt die Nebenklägerin an, dass sie doch keine Wächterin sei. Die Nebenklägerin erwidert, dass sie aber doch fragen solle, woraufhin die Angeklagte F schlussendlich erklärt, wenn sie das möchte, solle sie zum Kaffeetrinken gehen.

In dem abgespielten Telefonat vom 11.06.2016, 17:52:35 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1686), welches, nach den Stimmen erkennbar, zwischen den Angeklagten A und F geführt wird, erzählt die Angeklagte F, dass die Nebenklägerin I ihr erklärt habe, dass sie die Hälfte der Einnahmen erhalten wolle. Daraufhin habe die Angeklagte F zu der Nebenklägerin gesagt, dass sie dies mit der Angeklagten A besprechen solle. Die Angeklagte A fragt nach, ob die Angeklagte F der Nebenklägerin doch wohl nur Euro 20,00 gegeben habe, was die Angeklagte F bejaht.

In dem abgespielten Telefonat vom 11.06.2016, 18:17:03 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 551), wird von einer weiblichen Person geschildert, dass die Nebenklägerin I zehn Zimmer gemacht habe, wozu die Angeklagte F, der Stimme nach erkennbar, gratuliert. Sie bittet, der Nebenklägerin auszurichten, dass sie sie jetzt wieder ins ... bringen werde, wenn sie gleich komme, weil dort die Mädchen knapp seien. Sie werde die Nebenklägerin in ... zurückbringen, wenn dort genug Gäste seien.

In dem abgespielten Telefonat vom 13.06.2016, 17:23:04 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1697), welches, nach den Stimmen erkennbar, zwischen den Angeklagten **B** und **F** geführt wird, erzählt die Angeklagte **F**, dass die Nebenklägerin ihren Kindern Euro 150,00 überweisen möchte. Der Angeklagte **B** erkundigt sich, ob die Nebenklägerin genügend Geld verdient habe. Als die Angeklagte **F** dies bejaht, erklärt der Angeklagte **B**, dann solle die Nebenklägerin mit dem Arschloch hingehen und eine Überweisung von Euro 150,00 an die Kinder machen.

In dem abgespielten Telefonat vom 17.06.2016, 13:34:15 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1745), unterhalten sich die Angeklagten **B** und **F** darüber, dass sich die Nebenklägerin, die stinkende Schlampe, anstatt Geld zu ihren Kindern zu schicken, ein Zweittelefon geleistet habe. Der Angeklagte **B** regt an, Wasser darüber zu schütten, dann hätte sich die Angelegenheit erledigt. In dem abgespielten Telefonat vom 20.06.2016, 01:38:01 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1784), unterhalten sich die Angeklagten **B** und **F** abermals über die Nebenklägerin. Der Angeklagte **B** fragt, was das elende Miststück mache. Er habe genug von solchen Kreaturen.

In dem abgespielten Telefonat vom 22.06.2016, 01:26:34 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 13660), unterhalten sich, den Stimmen nach erkennbar, der Angeklagte **B** und die gesondert Verfolgte.... Die gesondert Verfolgte ... erzählt dem Angeklagten **B**, dass die Nebenklägerin, die „...“ nerve, aber man müsse sie aushalten, weil sie anschaffen müsse, um ihre Schulden zu begleichen. Die Angeklagte **A**, die „...“, versuche, alle Termine der Nebenklägerin zu vermitteln. In dem abgespielten Telefonat vom 22.06.2016, 22:29:52 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 13811), unterhalten sich erneut der Angeklagte **B** und die gesondert Verfolgte Die gesondert Verfolgte ... sagt u.a., dass sie die Angeklagte **A** darauf hingewiesen habe, dass Euro 10,00, die der Nebenklägerin, der „...“, täglich gegeben würden, zu viel seien. Euro 5,00 seien für diese blöde Gans genug. Diese habe sich von ihr Geld für ihre Kinder leihen wollen. Sie aber habe zu der Nebenklägerin gesagt, dass sie selbst Tag und Nacht arbeiten würde, wenn sie solche Geldschulden hätte wie die Nebenklägerin. Der Angeklagte **B** kündigt an, dass er sich mit der Nebenklägerin beschäftigen werde, wenn er wieder in ... sei, mit dieser Verliererin, dieser Zigeunerin, dieser Fotze. Die gesondert Verfolgte ... solle aufpassen, dass die Nebenklägerin keinen Blödsinn mache, diese hungrige Verliererin. Man nehme solche Leute aus dem Schleim heraus und solle jetzt warten, bis man irgendwelche Cents zurückbekommt. Aber wenn er komme, werde er sich kümmern. Er nehme der Nebenklägerin die beiden Telefone weg. Die gesondert Verfolgte ... findet das gut.

In dem abgespielten Telefonat vom 22.06.2016, 23:54:30 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 8454), unterhalten sich, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagten **A** und **F** über die Nebenklägerin. Die Angeklagte **F** erzählt, dass die Nebenklägerin drei kleine Zimmer und zwei

Halbe gemacht habe. Die Angeklagte **A** fragt besorgt, ob die Angeklagte **F** der Nebenklägerin Geld gegeben habe, was die Angeklagte **F** verneint. In dem abgespielten Telefonat vom 23.06.2016, 14:41:44 Uhr (ZÜA 2016-1340, Produktnummer 1228), unterhalten sich erneut die Angeklagten **A** und **F**. Die Angeklagte **A** fragt, ob die Angeklagte **F** der „...“ Geld gegeben habe. Dies verneint die Angeklagte **F** mit dem Hinweis, dass sie doch gesagt habe, dass sie das Geld der Angeklagten **A** geben werde. Die Angeklagte **A** beschwert sich, dass die Nebenklägerin aber angefangen habe, ihre Nägel zu machen. Hiervon weiß die Angeklagte **F** nichts.

In dem abgespielten Telefonat vom 24.06.2016, 01:29:01 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1828), teilt die Angeklagte **F** der Angeklagten **A**, den Stimmen nach erkennbar, mit, dass die Nebenklägerin und die Prostituierte ... gegen ihren (der Angeklagten **F**) Willen auf eigene Faust abgehauen seien. Die Angeklagte **A** fordert die Angeklagte **F** auf, die Nebenklägerin anzurufen und sie zurückzubeordern. Die Angeklagte **F** sagt, dass sie der Nebenklägerin bereits vergeblich gesagt habe, dass sie bleiben müsse, egal ob Kunden da seien oder nicht. Dies habe aber nichts genützt. Die Angeklagte **A** erklärt, dass das die „...“ nicht zu entscheiden habe: Sie werde jetzt selbst anrufen. Nachfolgend ist zu hören, wie die Angeklagte **A** die Nebenklägerin mit „...“ anspricht und ihr sagt, dass sie nicht einfach gehen könne. Es sei verabredet gewesen, dass die gesondert Verfolgte sie um 3.00 Uhr abholen werde. Sodann sprechen wieder die Angeklagten **A** und **F** miteinander. Die Angeklagte **F** erklärt, dass sie dasselbe auch zu der Nebenklägerin gesagt habe.

In dem abgespielten Telefonat vom 24.06.2016, 01:33:36 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 8555), ärgert sich die Angeklagte **A** mit dem Angeklagten **B**, beide den Stimmen nach erkennbar, dass die Angeklagte **F** zu schwach gewesen sei, sich dem Anliegen der Nebenklägerin **I** und der Prostituierten ... zu widersetzen, das heute früher verlassen zu dürfen, obwohl die Nebenklägerin erst um 3:00 Uhr durch die gesondert Verfolgte ... abgeholt werden sollte. Die Nebenklägerin habe sich gefälligst anzustrengen und ihre Schulden zu bezahlen. Sobald die Nebenklägerin ihre Schulden beglichen habe, würden sie diese nicht mehr behalten wollen. Der Angeklagte **B** bezeichnet die Nebenklägerin als Hündin. Die Angeklagte **A** berichtet, dass die Nebenklägerin um Geld für ihre Nägel und dieses und jenes gebeten habe. Auch wolle sie ihren Eltern Geld für die Kinder schicken. Sie (die Angeklagte **A**) aber habe gesagt, dass die Nebenklägerin erst einmal arbeiten und sich nicht beklagen solle, damit sie ihre Schulden begleichen könne. Die Nebenklägerin habe dann ins Bett gehen wollen, um zu schlafen, habe aber stattdessen telefoniert, weshalb ihr die Angeklagte **A** gesagt habe: „Was soll das ? Du wolltest doch schlafen !“. Sie habe der Nebenklägerin gesagt, sie solle das Geld zurückzahlen, dann könne sie verschwinden.

In dem abgespielten Telefonat vom 25.06.2016, 01:01:31 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 14535), fragt die gesondert Verfolgte ... die Angeklagte **A**, nach den Stimmen erkennbar, was sie mit dem Geld von dem Termin der Nebenklägerin („...“) machen solle. Die Angeklagte **A** erwidert, dass die gesondert Verfolgte das ganze Geld entgegennehmen solle.

In dem abgespielten Gespräch vom 26.06.2016, 01:44:51 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 14815), unterhalten sich der Zeuge ... und die Nebenklägerin. Beide haben während ihren Vernehmungen vor der Kammer bestätigt, dass es dieses Telefonat gegeben habe. Die Nebenklägerin beschwert sich in dem Telefonat, dass sie ständig unter Aufsicht sei und sich nicht alleine bewegen dürfe. Sobald sie ihre Schulden beglichen habe, wolle sie abhauen. Der Zeuge bietet ihr an, zu ihm zu kommen. Er fragt, ob sie Geld habe. Sie erwidert, dass sie alles abzugeben habe und Euro 1.500,00 zurückzahlen müsse. Sie habe Euro 1.000,00 Schulden und müsse Euro 500,00 für eine Goldkette zahlen. Der Zeuge ... erklärt, aufliegen zu müssen, weil die gesondert Verfolgte ... komme.

In dem abgespielten Telefonat vom 02.07.2016, 18:13:18 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 16358), unterhalten sich - nach den Stimmen erkennbar - die gesondert Verfolgten ... und .. Die erzählt dem ..., dass sich die Nebenklägerin zerreiße. Sie müsse Euro 1.000,00 zurückzahlen und obwohl sie Extras und alles mache, habe sie kein Geld, weil ihr alles abgenommen werde. Sie sei eine gute Arbeiterin. Wenn sie die Schulden abbezahlt habe, werde sie gut für sich verdienen.

In dem abgespielten Telefonat vom 06.07.2016, 18:21:37 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 9830), meldet sich die Nebenklägerin und teilt mit, dass ihre Kinder ab morgen bei ihrem Onkel sein werden. Die Familie erwarte aber noch mehr Geld als die bisher geschickten Euro 100,00 und Euro 300,00. Die Angeklagte **A**, nach der Stimme erkennbar, erwidert, das werde der „...“ schon klären. Die Nebenklägerin entschuldigt sich für die Umstände, die sie mache. Die Nebenklägerin hat bestätigt, dieses Gespräch mit der Angeklagten **A** geführt zu haben.

In dem abgespielten Telefonat vom 07.07.2016, 00:42:02 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 9884), unterhalten sich, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagten **A** und **F**. Die Angeklagte **A** erzählt, dass sie erfahren habe, dass die Nebenklägerin von den Einnahmen aus einem Escorttermin in Höhe von Euro 350,00 nicht alles abgegeben habe, denn sie habe Euro 50,00, die der Kunde extra gegeben habe, heimlich behalten. Die Angeklagte **A** lässt sich mit der Nebenklägerin verbinden und beschuldigt diese, dass sie gelogen habe, weil sie nicht alles Geld abgegeben habe. Dabei komme sie frech ins „Kino3“ und frage nach Zigarettengeld, weil sie angeblich kein Geld habe. Die Nebenklägerin solle sich gefälligst zusammenreißen und sich einen Ruck geben. Wenn sie die Sache künftig nicht ernster nehme, werde sie nach ... zurückgeschickt. Die Angeklagte **A** spricht danach wieder mit der Angeklagten **F** und weist darauf hin, dass die

Nebenklägerin fünf Tage lang überhaupt nichts erhalten dürfe, was die Angeklagte F in Ordnung findet und meint, die Nebenklägerin spiele ein unverständliches Spielchen. In dem abgespielten Telefonat vom 07.07.2016, 00:52:39 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 9885), fordert die Angeklagte A die Angeklagte F auf, die Nebenklägerin in ... bringen zu lassen, da sie im nicht so gut zu kontrollieren sei. Die gesondert Verfolgte werde kommen und die Nebenklägerin abholen. Soweit die Nebenklägerin Klamotten benötige und angeblich deshalb Geld zurückgehalten habe, werde sie sie beim Einkauf begleiten. Damit erklärt sich die Angeklagte F einverstanden. In dem abgespielten Telefonat vom 07.07.2016, 00:58:01 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 33143), beschließen die Angeklagten A und F, die Nebenklägerin noch strenger zu kontrollieren. Die Angeklagte F berichtet über die Einnahmen der Nebenklägerin, die diese ihr gegeben habe. Diese sei eine Gefährliche. Sie verstehe jetzt, warum der der Nebenklägerin immer auf den Kopf geschlagen habe. Und sie habe immer gedacht, der sei schuld. Die Angeklagte A ist auch der Meinung, dass nicht der ... schuld gewesen sei. Die Angeklagte F erzählt, sie habe die Nebenklägerin beim Telefonieren auf erwischt. Auf ihre Frage hin habe die Nebenklägerin behauptet, mit der Zeugin telefoniert zu haben. Man müsse prüfen, ob das stimme. Sie wisse nicht, ob der Ficker der Nebenklägerin ein ... sei. Die Angeklagte A weiß, dass ein Stammkunde der Nebenklägerin ein sei, ein anderer sei Die Angeklagte A erklärt, man solle die Nebenklägerin vor Hunger und ohne Zigaretten krepieren lassen. Sie werde auch kein Geld mehr nach Bulgarien schicken.

In dem abgespielten Telefonat vom 07.07.2016, 14:46:26 Uhr (ZÜA 2016-1525, Produktnummer 24116), informiert die Angeklagte A auch den Angeklagten B, dass die Nebenklägerin nicht alles Geld abgegeben habe. Die Angeklagte A erzählt, dass sie von der Prostituierten ... wisse, dass der Kunde Extrageld gegeben habe. Die Nebenklägerin habe die ... angefleht und diese gebeten, nichts von dem Extrageld zu sagen, da die Angeklagten sie hungern ließen. Die Angeklagte A habe die Nebenklägerin zur Rede gestellt und sie gefragt, was sie für Sachen erzähle und ob sie sie hungrig zu Hause hielten. Die Nebenklägerin habe geantwortet, es sei ihr peinlich zu gestehen, dass sie Hunger habe. Das zurückgehaltene Geld habe die Nebenklägerin - so die Angeklagten A weiter - mittlerweile herausgegeben. Der Angeklagte B erkundigt sich nach der derzeitigen Höhe der Schulden der Nebenklägerin. Diese beziffert die Angeklagte A auf noch Euro 300,00.

In dem abgespielten Telefonat vom 07.07.2016, 19:13:13 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 9934), fordert, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagte A die Angeklagte F auf, die Nebenklägerin, die „....“, ans Telefon zu holen. Dies geschieht. Die Angeklagte A teilt der Nebenklägerin mit, dass sie von dem Zeugen..., dem „...“ wisse, dass diese am Telefon geweint und jemandem erzählt habe, sie würde fliehen, sobald sie ihre Schulden beglichen habe. Die Nebenklägerin bestätigt, dass sie nach Hause wolle, sobald sie die hohen Schulden beglichen habe; dies habe sie ihrer Familie in .. erzählt. Die Angeklagte A sagt, sie wisse, dass die

Nebenklägerin von Flucht gesprochen habe; sie solle gefälligst keinem erzählen, dass sie gegen ihren Willen festgehalten werde. Sie solle ihre Schulden zurückzahlen. Dann könne sie gehen. Sie würden jetzt bis Sonntag warten und schauen, was sie einbehalten. Sollte etwas übrig sein, würde dies die Nebenklägerin bekommen. Die Nebenklägerin erwidert, dass sie ihre Schulden zurückzahle und dann nach Hause reise.

In dem abgespielten Telefonat vom 08.07.2016, 13:50:26 Uhr (ZÜA 2016-2236), erzählt, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagte F dem Angeklagten B, dass die Nebenklägerin ihr Handy zurück haben wolle. Der Angeklagte B fragt, was diese damit machen wolle. Die Angeklagte F erwidert, dass die Nebenklägerin Musik hören wolle. Der Angeklagte B erklärt, er werde mit der Nebenklägerin reden. In dem Telefonat vom 08.07.2016, 15:42:32 Uhr (ZÜA 2016-2236), lässt sich der Angeklagte B über die Angeklagte F mit der Nebenklägerin verbinden, die ihn mit „Chef“ anspricht. Der Angeklagte B erzählt ihr, dass es ihm schlecht gehe, wenn er an ihre Eskapaden denke. Ihm sei einiges zu Gehör gekommen. Die Nebenklägerin solle sich über die Lage beklagt haben. Er verweist darauf, dass sie nicht gegen ihren Willen festgehalten werde. Sie hätten eine Absprache. Sie wollten sich gegenseitig unterstützen. Er habe gehört, dass sie ein paar Mal hungrig gewesen sei. Sie müsse aber nur fragen und könne sich dann auf der anderen Straßenseite etwas zu Essen holen. Es gehe doch nur darum, dass sie ihre Schulden begleiche, die nicht weiter größer werden dürften. Sie hätten ihr doch Geld gegeben, damit sie etwas an ihre Kinder schicken könne. Sie wollten ihr wieder Geld für eine Überweisung an die Kinder geben. Die Nebenklägerin zeigt sich darüber erfreut, weil sie sich um ihre Kinder Sorgen mache. Sie entschuldigt sich dafür, dass sie Geld zurückgehalten habe. Sie habe das Geld inzwischen zurückgezahlt. Der Angeklagte B fordert sie auf, künftig nichts mehr zu verschweigen. Die Nebenklägerin antwortet, dass sie doch Geld für ihre Kinder schicken müsse. Der Angeklagte B erklärt, dass sie dies aber nicht insgeheim machen dürfe. Die Nebenklägerin verspricht, dass sie es nie wieder machen werde. Der Angeklagte B erklärt, dass sie sich nicht belügen dürften. Er sei nicht ihr Zuhälter. Er sei ihr Freund. Soweit sie ihr Telefon zurück haben wolle, sei dies nicht möglich, weil dieses die Nebenklägerin hindere, Deutsch zu lernen, um besser arbeiten zu können. Außerdem solle die Nebenklägerin für die Arbeit auch das Zählen und Rechnen sowie das Unterscheiden von Geldscheinen erlernen. Wenn sie das erlernt habe, könne sie sich auch um ihre Kinder kümmern.

In dem abgespielten Telefonat vom 11.07.2016, 20:44:00 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 4527), erzählt, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagte F dem Angeklagten B, dass die Nebenklägerin verschwunden sei; diese müsse bestimmt auf langer Sicht etwas vorgehabt haben, da sie sich immer wieder nach ihrem Handy erkundigt habe. Ihre Schulden betrügen noch Euro 350,00, aber durch das Hinterlassen des Handys sei die Sache quasi beglichen. Der Angeklagte B

erwidert, dass die Nebenklägerin eigentlich ihre Schulden schon beglichen habe, woraufhin die Angeklagte F entgegnet, es sei wichtig, dass sie ihnen noch was schulde.

In dem oben schon angeführten Telefonat vom 11.07.2016, 20:53:20 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 10362), fragt die Angeklagte A die Angeklagte F, wo denn die Nebenklägerin sei. Die Angeklagte F antwortet, dass die Nebenklägerin nur kurz zu einem Imbiss und zu Rossmann habe gehen wollen; als sie nach einer gewissen Zeit nicht zurückgekommen sei, habe sie den „...“, den Zeugen ..., losgeschickt, um sie zu suchen. Er habe sie aber nicht finden können. Die Angeklagte A stellt fest, dass die Nebenklägerin doch hier überhaupt keinen kenne. Die beiden Angeklagten sind sich einig, dass die Nebenklägerin bei Leuten landen solle, die sie von morgens bis abends schlagen und misshandeln. Die Angeklagte A zählt verschiedene Namen, wie die der Zeugin, auf, bei denen die Angeklagte F nachfragen solle, ob diese wüssten, wo die Nebenklägerin sei. Die Angeklagte F antwortet, dass diese alle noch nicht da gewesen seien, als die Nebenklägerin verschwunden sei. Die Angeklagte A regt nunmehr an, die Zeugin ... zu befragen, woraufhin die Angeklagte F erwidert, diese sei nicht so verschlagen, diese rede mit niemand. Die Angeklagte A ist sich sicher, dass die Nebenklägerin wieder auftauchen und betteln werde. Die Angeklagte F meint, dass sie die Nebenklägerin schlagen werde, wenn sie sie noch einmal sehen werde. Wenn die Nebenklägerin doch bloß das Geld zurückgezahlt hätte und dann gegangen wäre, diese Zigeunerin.

Der Zeuge ... hat bei seiner Vernehmung vor der Kammer bestätigt, dass er von der Angeklagten F am 11.07.2016 losgeschickt worden sei, um die Nebenklägerin zu suchen, nachdem diese nach einer gewissen Zeit, nachdem sie, wie angekündigt, losgezogen sei, um sich etwas zum Essen zu kaufen, nicht in zurückgekehrt sei, und dass er sie nicht gefunden habe.

Die vorstehenden Ergebnisse der Beweisaufnahme belegen, dass die Nebenklägerin die Wahrheit gesagt hat, als sie bekundet hat, dass ihr ihre Einnahmen unter Verweis auf nicht nachvollziehbare Schulden abgenommen worden seien und sie unter der Aufsicht und Führung der Angeklagten gestanden habe. Dass die drei Angeklagten gegenüber der Nebenklägerin mit Vorsatz handelten, lässt sich unmittelbar aus dem objektiven Geschehen ableiten. Die Zeugin KK `in... , die im LKA .. maßgeblich den Fall zu Lasten der Nebenklägerin I bearbeitet hat, hat ausgesagt, im Zuge der Ermittlungen und nach Auswertung aller zur Verfügung stehenden Beweismittel den Eindruck gewonnen zu haben, die Nebenklägerin sei von den Angeklagten wie eine Sklavin gehalten worden.

Durch weitere Telefonate wird bewiesen, dass die Angeklagten die Flucht der Nebenklägerin nicht akzeptierten, was dazu passt, dass sie für sich beanspruchten, die Nebenklägerin zu dirigieren.

In dem abgespielten Telefonat vom 11.07.2016, 21:57:17 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 10364), sprechen, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagten **B** und **A** über das Verschwinden der Nebenklägerin. Sie sind ratlos, wer dieser wohl geholfen habe und sie versteckt halte. Die Angeklagte **A** erklärt, die Nebenklägerin werde sie kennenlernen, wenn sie diese finden sollten.

In dem abgespielten Telefonat vom 15.07.2016, 14:28:43 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 19142), warnt die gesondert Verfolgte ... den Zeugen..., den Angeklagten davon zu berichten, dass die Nebenklägerin bei ihm sei, sonst gebe es einen Knall. Der Zeuge versichert, dass er nichts sagen werde. Die gesondert Verfolgte befürchtet, dass sie ihren Job als Fahrerin verliere, wenn der Angeklagte **B** erfahre, dass sie Bescheid wisse. Sie habe der Nebenklägerin, dieser Arschgeige, ausdrücklich gesagt, dass sie bei den Angeklagten bleiben solle, bis sie das Geld zurückgezahlt habe. Zwar hätten diese die Nebenklägerin über den Tisch gezogen. Dennoch hätte die Nebenklägerin an den Angeklagten **B** Euro 350,00 zahlen sollen. Was dieser jetzt wohl denke. Er habe sie (die gesondert Verfolgte...) auch schon nach der Nebenklägerin gefragt. Der Zeuge ... hat während seiner Vernehmung vor der Kammer bestätigt, dass er dieses Telefonat mit der gesondert Verfolgten ... geführt und Angst davor gehabt habe, was passiere, wenn die Angeklagten erfahren, wo sich die Nebenklägerin aufhält.

In dem abgespielten Telefonat vom 26.07.2016, 18:01:43 Uhr (ZÜA 2016-2236, Produktnummer 6835), erzählt die Angeklagte **F** dem Angeklagten **B**, nach den Stimmen erkennbar, dass der Zeuge, der „....“, das Handy der Nebenklägerin, der „....“ hätte haben wollte, weil diese ihm Euro 30,00 schulde. Die Angeklagte **F** aber habe dem Zeugen einen Vogel gezeigt und ihm gesagt, er kriegen das Handy nicht, weil die Nebenklägerin ihr, der Angeklagten **F**, noch Euro 400,00 schulde, weshalb sie das Handy jetzt nutze.

Dass die Zeugin ... den Aufenthaltsort der Nebenklägerin den Angeklagten verriet, ergibt sich aus dem abgespielten Telefonat vom 29.07.2016, 21:11:42 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12388). Der Zeugin wurde dieses Telefonat vorgehalten und sie hat bestätigt, es mit der Angeklagten **A** geführt zu haben, deren Stimme im Übrigen erkennbar ist. In dem Telefonat berichtet die Zeugin, dass sie selbst nach zurückgekehrt sei, der Zeuge wieder mit der Zeugin zusammen sei und sich die Nebenklägerin I, die „....“, bei dem aufhalte. Die Angeklagte **A** solle aber nicht erzählen, dass sie (die Zeugin...) den Aufenthaltsort der Nebenklägerin verraten habe. Dem abgespielten Telefonat vom 29.07.2016, 21:13:09 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12389), ist zu entnehmen, dass die Angeklagte **A** daraufhin den Zeugen kontaktiert und auffordert, die Nebenklägerin sofort zurückzubringen, sie müsse mit der Nebenklägerin sprechen. Der Zeuge ... hat während seiner Vernehmung eingeräumt, dass er dieses Gespräch mit der Angeklagten **A** geführt habe, deren Stimme wiederum erkennbar ist. Er

sei der Aufforderung aufgrund seiner Angst vor den Angeklagten gefolgt. In dem abgespielten Telefonat vom 29.07.2016, 21:14:56 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12390), beklagt sich die Angeklagte **A** sodann bei der Zeugin, dass diese keine richtige Freundin sei. Sie habe der Zeugin Sachen anvertraut, die sie sonst keinem erzählt habe, und die Zeugin habe ihr auf den Kopf geschissen. Die Zeugin habe gewusst, dass die Nebenklägerin Geld schulde. Trotzdem habe sich die Zeugin blöd gestellt und die ganze Zeit geschwiegen. Erst als der die Zeugin wütend gemacht habe, habe sie den Aufenthaltsort der Nebenklägerin verraten. Es sei wichtig, dass die Nebenklägerin mit den Angeklagten („mit uns“) zusammen arbeite, da sie Geld schulde, wie z.B. das Geld für die Goldkette

Durch zwei weitere abgespielte Telefonate vom 29.07.2016, welche, den Stimmen nach erkennbar, die Angeklagten **A** und **B** geführt haben, wird bestätigt, dass die Nebenklägerin an diesem Tag zu den Angeklagten zurückkam. Ab 22:43:41 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12405) erzählt die Angeklagte **A**, dass sie gerade mit der Nebenklägerin im rede. Der Angeklagte **B** erwidert, dass er das über Video sehe. Sie solle der Zeugin sagen, diese solle ihre Sachen packen, den Zeugen..., den Bastard, draufpacken und von nun an den Bordellbetrieb der Angeklagten vergessen. Die Angeklagte **A** will dem nachkommen. In dem Telefonat um 22:47:31 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12407) schimpft der Angeklagte **B** auf den Wichser ... und auch auf die Zeugin, Die Angeklagte **A** erklärt, dass sie der Nebenklägerin gesagt habe, dass sie von hier nicht wegkomme, wenn sie ihre Schulden nicht zurückzahle, und dass die Zeugin ... bereits ihre Sachen packe. Der Angeklagte **B** sagt, dass er gerne vor Ort wäre, um der Nebenklägerin, diesem erbärmlichen Schlampenkind, den Kopf einzuschlagen.

In dem abgespielten Telefonat vom 30.07.2016, 10:03:10 Uhr (ZÜA 2016-2009, Produktnummer 22454), erzählt, nach den Stimmen erkennbar, die gesondert Verfolgte ... dem Angeklagten **B**, dass die Angeklagte **F**, die „...“, die Nebenklägerin **I**, die „...“, und die Zeugin, die „...“, gerade einen Escorttermin zusammen hätten.

Die zweite Flucht der Nebenklägerin, diesmal aus, wird durch das abgespielte Telefonat vom 30.07.2016, 16:06:31 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12581), belegt, in dem die Angeklagte **A** dem Angeklagten **B**, nach den Stimmen erkennbar, berichtet, dass die Nebenklägerin schon wieder verschwunden sei. Sie habe die Zeugin angerufen und sei wieder bei Die Angeklagte **A** habe bereits jemanden beauftragt, die Nebenklägerin zurückzuholen. Der Angeklagte **B** sagt, dass die Nebenklägerin bei ihnen sein müsse, solange sie Schulden habe. Wenn nicht, werde er ihre Kinder holen.

In dem abgespielten Telefonat vom 30.07.2016, 16:12:45 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 12584), beschwert sich die Angeklagte **A** bei der Zeugin, dass diese und der Zeuge ... die

Nebenklägerin erneut geholt hätten. Sie selbst habe zu der Nebenklägerin gesagt, dass diese bleiben müsse, bis sie das Geld zurückgezahlt habe. Soweit der ihr gesagt habe, dass die Nebenklägerin angerufen habe, habe sie dem erwidert, dass es doch egal sei, dass die Nebenklägerin anrufe. Solle sie doch anrufen, so viel sie wolle. Er sei doch ein Mann. Die Nebenklägerin könne verschwinden, wenn sie das Geld bezahlt habe. Die Zeugin erklärt der Angeklagten **A** ihr Handeln damit, dass die Nebenklägerin geweint und berichtet habe, hungrig zu sein und nicht mehr bei den Angeklagten arbeiten zu wollen. Der Angeklagte **B**, der „...“, habe sie allerdings auch schon wegen der Nebenklägerin angerufen. Die Angeklagte **A** entgegnet, dass sie von der Nebenklägerin insgesamt Euro 500,00 zu bekommen habe, Euro 350,00 plus Euro 150,00 für die Zeugin Sie habe der Nebenklägerin, diesem Aas, erklärt, dass sie noch ein paar Tage bleiben müsse, aber die Nebenklägerin habe nein gesagt. Wenn die Nebenklägerin jetzt nicht zurückkommen wolle, dann müsse sie sofort das Geld begleichen. Gegebenenfalls müsse der ... das Geld bei irgendjemand leihen. Dann sei ihr in Zukunft egal, was mit der Nebenklägerin sei. Die Zeugin will wissen, ob die Angeklagte **A** mit der Nebenklägerin verbunden werden wolle. Dies lehnt die Angeklagte **A** ab.

Die Zeugin ... hat während ihrer Vernehmung vor der Kammer bestätigt, das Telefongespräch mit der Angeklagten **A** geführt zu haben. Die Angeklagte **A** sei sehr aufgebracht gewesen. Diese habe die Nebenklägerin, aber bestimmt nicht zwingen wollen, erneut in den Bordellbetrieb zurückzukehren, zumal sie mit der Nebenklägerin nicht habe sprechen wollen. Die Nebenklägerin sei auch nicht mehr in den Bordellbetrieb der Angeklagten zurückgegangen, sondern sei wieder mit dem, ihrem ehemaligen Zuhälter, zusammengekommen.

Auch der Zeuge ... hat in diesem Sinne ausgesagt. Die ganze Angelegenheit zwischen der Nebenklägerin und den Angeklagten habe sich nach der zweiten Flucht am 30.07.2016 zerschlagen, nachdem der wieder aufgetaucht sei und die Nebenklägerin mitgenommen habe. Dabei habe er (der Zeuge ...) nicht angebliche Schulden der Nebenklägerin gegenüber den Angeklagten beglichen. Er sei auch nicht diesbezüglich von den Angeklagten bedroht worden.

Die Nebenklägerin selbst hat bekundet, dass ihr die Zeugin erzählt habe, dass die Angeklagte **A** wegen der zweiten Flucht sehr aufgebracht gewesen sei. Näheres wisse sie aber nicht. Keinesfalls sei sie zu einer weiteren Rückkehr in den Bordellbetrieb gezwungen worden. Sie sei danach in ... und auch in anderen Bordellen gewesen. Auch sei sie wieder mit dem ... zusammengekommen, habe sich dann aber wieder von diesem getrennt.

Damit in Einklang steht das abgespielte Telefonat vom 01.08.2016, 23:51:49 Uhr (ZÜA 2016-2237, Produktnummer 2393), in dem ein Kunde die Nebenklägerin, die „...“, als Prostituierte bestellen will und ihm, nach der Stimme erkennbar, die Angeklagte **A** ins Wort fällt und schreiend erklärt, die Nebenklägerin sei nicht da, auch morgen nicht, diese habe Urlaub. Hierzu passt auch das

abgespielte Telefonat vom 21.08.2016, 19:06:06 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 5246), in dem sich, nach den Stimmen erkennbar, der Angeklagte **B** und die gesonderte Verfolgte über die Nebenklägerin, die „....“, unterhalten. Die berichtet dem Angeklagten **B**, dass der sie gefragt habe, wo denn die Nebenklägerin sei. Eigentlich habe diese es verdient, dass der ... erfahre, wo sie sei. Der Angeklagte **B** weiß, dass sich die Nebenklägerin seit letzter Woche in ... aufhalte. Die ... solle dem ... doch einfach sagen, dass sich die Nebenklägerin bei der Zeugin befinde.

Zur Tat zu Lasten der Zeugin A:

Die Feststellungen der Tat zu Lasten der Zeugin A beruhen auf ihren Angaben gegenüber dem Zeugen KK, vermittelt durch den Zeugen als Dolmetscher, in den Räumlichkeiten am 31.05.2016, der Aussage während der beiden Vernehmungen in ... durch die Ermittlerin ... jeweils am 08.06.2016 und ihren Angaben vor der Kammer, soweit es ihren Wahrnehmungsbereich betrifft. Zwar konnte die Ermittlerin - anders als die Zeugen KK und - nicht als Zeugin vernommen werden, da sie von der zuständigen Behörde in ... keine Aussagegenehmigung erhielt. Jedoch war während der Vernehmungen der Zeugin A in ... der Inspektor und Zeuge ... dabei, der vom Inhalt der Vernehmung in ... vor der Kammer berichtet hat, sodass die Aussagekonstanz der Zeugin A doch noch lückenlos geprüft werden konnte. Der Zeuge ... hat federführend die Ermittlungen in ... begleitet. Er hat u.a. Telefonate abgehört, so z.B. das in geführte Telefonat vom 26.05.2016, 18:28:27 Uhr, zwischen dem Angeklagten **B** und dem gesondert Verfolgten ... , der sich bei dem Angeklagten **B** erkundigt, ob dieser einen Platz für eine junge Dame habe, die in Begleitung eines Schwulen sei, der auch gerne arbeiten wolle, und die morgen anreisen. Der Angeklagte **B** verspricht, dass sie sich etwas einfallen lassen würden; die Angeklagte **A** sei ja in, Das von dem Zeugen geschilderte Telefonat hat die Kammer durch Abspielen in die Hauptverhandlung eingeführt, wodurch die Angaben des Zeugen ... bestätigt werden.

Die Zeugin A hinterließ vor der Kammer einen besonnenen und vernünftigen Eindruck. Es war ihr anzumerken, dass das Erlebte für sie schrecklich war. Andererseits hat sie mittlerweile Abstand davon bekommen. Sie ist nach Deutschland zurückgekehrt und hat eine von ihr gewünschte „normale“ Arbeit in einem Pizzaauslieferungsservice gefunden.

Die Angaben der Zeugin werden durch die glaubhafte Aussage des Zeugen..., den die Kammer audiovisuell vernommen hat und der die Angaben der Zeugin vollumfänglich bestätigt hat, unterstützt. Insbesondere hat der Zeuge, der in der Tat homosexuell ist, der Kammer verdeutlichen können, in welcher auswegloser Lage sich beide Zeugen seinerzeit gesehen haben.

Auf der glaubhaften Aussage des Zeugen ... ist die Feststellung begründet, der Angeklagte **B** habe gewusst, dass der gesondert Verfolgte ... ein Zuhälter ist. Denn der Zeuge ... hat bezeugt, dass der .. als Zuhälter schon Jahre zuvor eine junge Frau in den Bordellbetrieb der Angeklagten eingeführt und ausgehalten habe, die dort nicht habe arbeiten wollen. Der Zeuge hat bestätigt, dass er den Zeugen während ihres Aufenthaltes in ... in Bezug auf die Übernachtung und Lebensmittel geholfen habe, weil sie ihm leid getan hätten.

Zu den Zeugenaussagen passen auch die abspielten Telefonate vom 28.05.2016, 03:17:33 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 1507), vom 31.05.2016, 18:59:47 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 6736) und 19:32:18 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 6744), und vom 01.06.2016, 11:30:54 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 6823).

In dem Telefonat vom 28.05.2016 unterhalten sich, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagten **B** und **F**. Der Angeklagte **B** erzählt, dass er über Video eine Blonde sehe. Die Angeklagte **F** erklärt, dass dies die Neue sei, die schiele und am gestrigen Tag mit der Angeklagten **A** gesprochen habe. Der Angeklagte **B** erwidert, dass es richtig sei, dass gestern eine Neue mit einem Mann gekommen sei. Beide Angeklagten sind sich einig, dass es nicht so wichtig sei, dass die Zeugin **A** schiele. Hauptsache, es sei Personal vorhanden. Für jeden Zug würden sich Passagiere finden.

In dem Telefonat am 31.05.2016 ab 18:59:47 Uhr sprechen, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagten **B** und **A** miteinander. Der Angeklagte **B** berichtet, dass er über Video sehen könne, dass die Zeugin **A** mit einem Polizeibeamten rede. Ab 19:32:18 Uhr fordert der Angeklagte **B** die Angeklagte **A** auf, dem Zeugen ..., dem „...“, auszurichten, er solle der Zeugin **A** und ihrem Begleiter sagen, dass sie ihre Sachen packen und gehen sollen. Die Angeklagte **A** erwidert, sie werde es ihnen selbst sagen.

In dem Telefonat vom 01.06.2016 berichtet der Angeklagte **B** der Angeklagten **A**, dass er über Video habe beobachten können, dass die Polizeibeamten von gestern heute um 9.00 Uhr wieder erschienen seien und nach der Zeugin **A** und ihrem Begleiter gesucht hätten, die im Wohnwagen geschlafen hätten und weggejagt worden seien.

Aus den Telefonaten wird deutlich, dass der Angeklagte **B** zwar zur Tatzeit nicht in war, er aber durch seine Abreden und Kontrollmaßnahmen planvoll mit der Angeklagten **A** zusammen wirkte. Durch das objektive Geschehen – Vermittlung der aus dem Ausland kommenden Zeugin **A** durch den bekannten Zuhälter ... – steht für die Kammer, wie in den Fällen zu Lasten der Zeuginnen **D** und **E**, auch fest, dass die Angeklagten **B** und **A** zumindest billigend in Kauf nahmen, dass sich die Zeugin **A** in einer auslandsbezogenen hilflosen Lage befand, die sie für ihre Zwecke ausnutzen wollten. Der Vorsatz umfasst gleichfalls die nachteiligen Folgen im Zusammenhang mit dem

Versuch des Bewirkens der Prostitutionsausübung durch eine junge Frau in einer auslandbedingt hilflosen Lage, die dieser Arbeit nicht nachgehen will, wie die Verzweiflung der Zeugin A angesichts der von ihr verlangten Tätigkeit, denn hierbei handelt es sich um einen naheliegenden Verlauf.

Dass die Angeklagten **B** und **A** im Zusammenhang mit dem Versuch des Bewirkens der Aufnahme der Prostituiertentätigkeit der Zeugin A in der Absicht handelten, sich auch in Zukunft durch die Aufnahme junger und hilfloser bzw. in einer Zwangslage befindlicher Frauen aus Osteuropa eine fortlaufende Einnahmequelle von gewissem Umfang zu verschaffen, folgt aus der Begehung der vorangegangenen Menschenhandelsdelikte und dem eingeschliffenen Bordellbetrieb mit regelhafter Vermittlung von Prostituierten durch Zuhälter. Dass sich die Angeklagten **B** und **A** sehr bewusst waren, dass sie in ihren Bordellbetrieb Frauen integrieren, die aufgrund der mangelnden Sprachkenntnisse, der fehlenden Bildung und den fehlenden finanziellen Mitteln schwach sind, ergibt sich auch aus dem abgespielten Telefonat vom 02.10.2016, 22:11:42 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 7270). Gesprächsteilnehmer sind, nach den Stimmen erkennbar, die Angeklagten **B** und **A**. Sie unterhalten sich über eine Prostituierte, die mehr einbringen könnte, wenn sie die deutsche Sprache könnte. Sie kenne aber noch nicht einmal die Uhr. Der Angeklagte **B** stellt fest, dass sie immer solche bekämen, die dumm und Analphabeten seien.

Betäubungsmitteldelikte:

Die Angeklagten **B** und **F** haben sich auch nicht zu den zur Last gelegten Betäubungsmitteldelikten eingelassen.

Die Angeklagte **A** hat kurz vor Abschluss der Beweisaufnahme - am 49. Verhandlungstag - vier Betäubungsmitteldelikte in pauschaler Form über ihren Verteidiger eingeräumt.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Vorwürfe in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang kaum noch zu bestreiten, da die Täterschaft der Angeklagten durch die Beweisaufnahme bewiesen werden konnte.

Zu den allgemeinen Feststellungen:

Die Feststellung, dass die Angeklagten im Zusammenhang mit den Bordellbetrieben mit Kokain Handel trieben, indem sie an Kunden solches veräußerten, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Zeuginnen Die vorgenannten Zeuginnen haben unabhängig voneinander ausgesagt, dass zu ihren Zeiten die Kunden des Bordellbetriebes über alle drei Angeklagten Kokain hätten erwerben können. Die Angeklagten und die Kunden hätten dabei für die gehandelte

Ware Kokain Synonyme verwendet wie „...“, „Bonbons“ oder „Schokolade“. Die Zeugin ... hat bezeugt, dass sie mehrfach miterlebt habe, wie einer der Angeklagten Kokain an Kunden der Bordelle verkauft habe. Die Zeuginnen haben eingeräumt, im Auftrag der Angeklagten selbst Kokain an Kunden übermittelt zu haben, wobei sie seitens der Angeklagten angewiesen worden seien, Synonyme zu verwenden.

Die Angaben der Zeuginnen werden in Bezug auf die Angeklagten **A** und **B** bestätigt durch die verdeckt ermittelnden Polizeibeamten des LKA ..., die Zeugen „Cem“, „Kaan“ und „Frank“, die bei ihren Ermittlungen erlebt haben, dass Kunden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen von bei den Angeklagten beschäftigten Prostituierten Kokain hätten erwerben können. So hat der Zeuge „Cem“ ausgesagt, dass er am 29.06.2016 das Bordell ... zusammen mit dem Zeugen „Kaan“ aufgesucht habe. Er habe die Prostituierte mit dem Arbeitsnamen ..., während sie gemeinsam mit dem Zeugen „Kaan“ und der Zeugin ... an einem Tisch gesessen und getrunken hätten, gefragt, ob sie ihm etwas Schönes geben könne, damit er mit ihr lange Sex haben könne, woraufhin sie ihm die Frage gestellt habe, ob er Kokain meine, was er bejaht habe. Nunmehr hätten sie sich in ein „Beischlafzimmer“ im hinteren Bereich des Bordells begeben. Dort habe er seine Frage wiederholt. Die Prostituierte habe erklärt, dass sie nachfragen müsse, ob Drogen vorrätig seien, wobei er bei vorhandenen Drogen in Vorkasse gehen müsse. Nachdem er genickt habe, habe sie das Zimmer verlassen und sei mit der Auskunft zurückgekehrt, dass heute keine Drogen vorrätig seien. Der Zeuge „Cem“ habe die Prostituierte gebeten, erneut nachzufragen. Wiederum habe sie das Zimmer verlassen und sei mit derselben Antwort zurückgekehrt.

Hiermit geht die Wahrnehmung des Zeugen „Kaan“ einher, welcher am Tisch mitbekam, dass die Prostituierte von Kokain sprach. Außerdem hat er bekundet, beobachtet zu haben, dass die Prostituierte, nachdem sie sich mit dem Zeugen „Cem“ zurückgezogen habe, für kurze Zeit wieder erschienen sei und sich an die Prostituierte Johanna gewandt habe. Zu diesem Gespräch habe sich die Angeklagte **A** hinzugesellt. Wenige Augenblicke später sei die Prostituierte ... wieder in den Bereich der Kundenzimmer verschwunden.

Der Zeuge „Frank“ seinerseits war am 16.08.2016 im Einsatz. Er hatte den Auftrag, über den Escortservice der Angeklagten die Zeugin mit dem Arbeitsnamen „...“ als Prostituierte in das Hotel zu bestellen, wo ein Hotelzimmer reserviert war, welches vom LKA bewusst mit einer Flasche ausgestattet worden war. Das LKA hegte - so der Zeuge „Frank“ - aufgrund der eingeleiteten Telefonüberwachungsmaßnahmen den dringenden Verdacht, dass „...“ für die Angeklagten Kunden mit Kokain beliefert und als Codewort für Kokain das Wort „...“ benutzt wird. Der Angeklagte **B** brachte dem Zeugen „Frank“ auf dessen telefonische Bestellung gegen 18:40 Uhr die Zeugin ... mit einem weißen Transporter vorbei. Beide gingen auf das reservierte Hotelzimmer. Dort erklärte der Zeuge „Frank“ der Zeugin ... , er brauche etwas für seine Nase,

anderenfalls könne er nicht so lange ficken und käme zu früh. Die Zeugin ... erkundigte sich, ob der Zeuge „Frank“ Kokain meine, was dieser bestätigte. Sie äußerte sich im gebrochenen Deutsch dahin, dass dies sehr ungesund sei. Dann fragte sie misstrauisch, ob der Zeuge von der Polizei sei. Dieser schwor, kein Polizist zu sein. Nach einiger Zeit entschied sich die Zeugin ..., zu telefonieren und nachzufragen, ob so etwas zu besorgen sei. In diesem in ausländischer - wohl ... - Sprache geführten Gespräch fiel das Wort „...“. Anschließend beantwortete die Zeugin ... die Frage des Zeugen „Frank“, ob etwas kommen würde mit „Vielleicht in 30 bis 40 Minuten“. In der Zwischenzeit tranken beide Nach weiteren Telefonaten erklärte die Zeugin ... dem Zeugen „Frank“, dass kein Kokain mehr da sei. Die Zeugin ... wurde nach einiger Zeit, in der beide Zeugen zusammen weiter tranken, von dem Angeklagten **B** abgeholt.

Der vorstehende Inhalt der Aussage des Zeugen „Frank“ wird durch die Inhalte der abgehörten Telefongespräche vom 16.08.2016 untermauert. So wurde um 18:54:51 Uhr ein Telefonat zwischen der Zeugin ... und dem Angeklagten **B** aufgezeichnet (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 4801). Darin teilt die Zeugin dem Angeklagten **B** mit, dass der Mann danach frage, ob es „...“ gebe oder nicht, woraufhin der Angeklagte **B** entgegnet, sie hätten, aber es werde etwas dauern. Die Zeugin fragt daraufhin, wie viel Geld es koste. Die Frage beantwortet der Angeklagte **B** mit Euro 60,00. Es sei reger Verkehr, bis sie hin und dann wieder zurückgefahren seien, dauere es etwas. Die Zeugin fragt, ob es eine halbe Stunde dauere, denn der Mann sage, eine halbe Stunde sei gut. Dies beantwortet der Angeklagte **B** damit, dass es länger dauere, aber er wisse es nicht. Sie solle weitermachen. Er werde sehen, was er machen könne. In dem Telefonat um 19:16:02 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 4808) äußert die Zeugin ... gegenüber dem Angeklagten **B**, dass der Mann wolle, dass sie anrufe und frage, ob es klappe oder nicht. Der Angeklagte **B** erwidert, dass sie dem Mann sagen solle, es klappe nicht. Überall sei Stau, unter einer Stunde sei nichts zu machen, also es klappe nicht. Die Zeugin ... erklärt daraufhin, dass sie dann schon rausgehen könne, der Mann mache nichts, sie würden nur trinken.

Die Zeugin ... hat während ihrer audiovisuellen Vernehmung bestätigt, dass es sich um Telefonate zwischen ihr und dem Angeklagten **B** gehandelt habe. Soweit sie angegeben hat, sie habe diesen nicht in verschlüsselter Form nach Kokain, sondern tatsächlich nach dem alkoholischen Getränk gefragt, konnte ihren Angaben nicht geglaubt werden. Schon im Zusammenhang der allgemein gehaltenen Frage seitens der Kammer, um was es in dem Gespräch gegangen sei, wurde deutlich, dass es um Betäubungsmittel gegangen war. Denn die Zeugin hat sich spontan dahin geäußert, dass sie ... nur trinke, aber doch nicht Der Nachfrage, warum sie dies sage und was sie damit meine, ist sie ausgewichen. Auch gibt ihre Aussage, sie habe als alkoholisches Getränk bestellt, keinen Sinn, da sie in dem Telefonat erklärte, dass sie mit dem Mann bereits trinke, weshalb es ihr kaum um Getränke gegangen sein kann.

Die in der Regel von den Angeklagten verkauften Mengen, die Gewinnerzielungsabsicht der Angeklagten und die Gewerbsmäßigkeit des Kokainhandels ergeben sich ergänzend aus der in sich stimmigen Aussage der Zeugin KHK in ..., welche auch mit den Ermittlungen zu den Betäubungsmittelvorwürfen betraut gewesen ist. Sie hat ausgesagt, dass es in mehreren abgehörten Telefonaten um Kokain gegangen sei, welches bekanntermaßen als Aufputschmittel wirke. Zwar hätten die Angeklagten mit ihren Kunden oder Prostituierten verschlüsselt über den Kokainhandel gesprochen, oftmals sei der Begriff „...“ verwendet worden. Jedoch sei jeweils aus dem Gesamtzusammenhang deutlich geworden, dass Kokain bestellt worden sei. Die hierfür seitens der Angeklagten verlangten Preise hätten regelmäßig entweder Euro 50,00 oder Euro 60,00 betragen. Diese Preise würden auf dem Drogenmarkt von gewerbsmäßig handelnden Dealern für 0,7 bis 0,8 g Kokain verlangt. Die Kammer hat zu Gunsten der Angeklagten vorliegend einen Sicherheitsabschlag vorgenommen und ist pro Verkaufseinheit von 0,5 g ausgegangen.

Zu den einzelnen Taten:

Die Kunden konnten durch die Kammer nicht als Zeugen zu den Betäubungsmittelgeschäften vernommen werden, da sie sich insoweit alle auf ihr Aussageverweigerungsrecht nach § 55 StPO berufen haben. Der Nachweis der Taten ist aber unter Berücksichtigung der allgemeinen Erkenntnisse zum Kokainhandel im Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb der Angeklagten - insbesondere durch die Ergebnisse der Telefonüberwachung seitens des LKA - gelungen.

Erster nachgewiesener Tatkomplex:

a) In dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 05:52:56 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer: 2432), stellt sich eine männliche Person bei der Angeklagten **A**, deren Stimme unverkennbar ist, mit „...“ vor. Er bestellt eine Prostituierte in die für Euro 90,00 pro Stunde. Ihm wird durch die Angeklagte **A** die Prostituierte „...“ zugesagt. In dem abgespielten Telefonat ab 06:22:03 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2445) meldet sich der Angeklagte **B**, erkennbar an seiner Stimme, bei dem Kunden und teilt mit, dass er der Fahrer der Agentur sei und vor der Hausnummer stehe. Der Kunde erklärt ihm, dass das Mädchen in den Hof reingehen und bei im 3. Stock klingeln solle. In dem abgespielten Telefonat ab 08:51:29 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2459) meldet sich der Kunde beim Angeklagten **B** und bittet um ein anderes Mädchen. Der Angeklagte **B** fordert den Kunden auf, bei der Internetseite zu schauen; dort seien die von der Agentur angebotenen Mädchen aktuell. Der Kunde bittet um die Lieferung eines schlanken Mädchens. Der Angeklagte **B** verspricht, dass er eines in ca. 40 Minuten vorbeibringe. In dem abgespielten Telefonat ab 08:54:23 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2460) telefoniert der Angeklagte **B** mit einer unbekanntenen männlichen Person und fragt, was „...“ mache. Der Angerufene antwortet, dass diese neben ihm säße. Der Angeklagte **B** verlangt, mit „...“ direkt

sprechen zu können. Nunmehr fragt der Angeklagte **B** eine unbekannte weibliche Person, ob diese arbeite, was sie bejaht. Der Angeklagte **B** erklärt ihr, dass er sie abholen werde. In dem abgespielten Telefonat um 09:56:04 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2463) meldet sich dieselbe weibliche Stimme beim Angeklagten **B** und teilt mit, dass sie für zwei Stunden bestellt sei, aber hoffe, dass der Kunde verlängern werde. Tatsächlich gibt die weibliche Stimme ausweislich des abgespielten Telefonats vom 23.04.2016, 11:38:14 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2465), dem Angeklagten **B**, welcher sie mit „...“ anspricht, bekannt, dass sie noch zwei Stunden bleiben werde.

Die für den Tatnachweis entscheidenden Telefonate folgen im Anschluss.

So ruft die Prostituierte „...“ laut dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 11:51:46 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2468), erneut den Angeklagten **B** an und fragt wörtlich: „Chef,?“, woraufhin der Angeklagte **B** erwidert: „Wenn ich dort ankomme, rufe ich Dich an.“ In dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 12:04:37 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2470), erkundigt sich die Prostituierte „...“ bei dem Angeklagten **B** „Kommt der ...?“, was dieser mit dem Zusatz „in zehn Minuten“ bejaht. In dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016 13:33:39 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2474), vermeldet die Prostituierte „...“ dem Angeklagten **B**, dass sie noch zwei Stunden bleiben werde, und in dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 14:33:06 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2477), dass noch eine weitere Stunde dazukomme. In dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 16:03:31 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2483), erkundigt sich „...“ bei dem Angeklagten **B**, wie lange sie noch da sein solle, sie hätte es vergessen. Der Angeklagte **B** erwidert, dass um 17:00 Uhr ihre siebte Stunde auslaufe. In dem abgespielten Telefonat am 23.04.2016, 16:07:14 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2484), teilt „...“ mit, dass sie noch eine Stunde bleibe, woraufhin sich der Angeklagte **B** beeindruckt zeigt und äußert, dies sei jetzt schon die achte Stunde. In dem abgespielten Telefonat am 23.04.2016, 17:53:23 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2495, laufende Nummer 2493), teilt „...“ dem Angeklagten **B** die Verlängerung um eine weitere Stunde mit. In dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 17:54:40 Uhr (ZÜA 2016-1336, laufende Nummer 2495), bittet „...“ den Angeklagten **B** nunmehr, noch „zwei Stück“ zu bringen, da die anderen „weggemacht“ seien. Der Angeklagte **B** kündigt an, dass dies gleich geschehe. In dem abgespielten Telefonat vom 23.04.2016, 18:06:30 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2500), teilt der Angeklagte **B** mit, dass er da sei und nach oben komme. In den abgespielten Telefonaten mit den Uhrzeiten 18:49:17 (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2506), 19:50:46 (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2512) und 20:39:14 (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2519) verlängert „...“ jeweils um eine weitere Stunde, während sie in dem abgespielten Telefonat mit der Uhrzeit 21:04:17 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2521) den Angeklagten **B** bittet, sie abzuholen.

Eine Gesamtwürdigung ergibt, dass die Prostituierte ... für den Kunden ... bei dem Angeklagten **B** am 23.04.2016 um 11:51:46 Uhr und 17:54:40 Uhr insgesamt mindestens drei Verkaufseinheiten Kokain bestellte, welches dieser lieferte, wobei sie jeweils das Wort „Kokain“ vermied und stattdessen Synonyme verwendete, wie es in dem Bordellbetrieb der Angeklagten verlangt wurde. Unwahrscheinlich ist dagegen, dass „...“ tatsächlich bestellte, wonach sie beim Anruf um 11:51:46 Uhr ausgehend vom Wortlaut fragte. Hiergegen spricht die zentral gelegene Örtlichkeit in der gerichtsbekannt belebten Großbeerenstraße, wo am Samstagvormittag in kürzester Zeit in einem Laden hätte besorgt werden können. Demgegenüber lässt sich Kokain nicht so einfach beschaffen. Gegen die Bestellung von Alkohol spricht weiterhin die zweite Bestellung um 17:54:40 Uhr von „zwei Stück“, obwohl zu diesem Zeitpunkt das Ende der Dienstleistung bereits auf 19.00 Uhr angesetzt war. Es liegt nicht nahe, dass sich ein Kunde, der Euro 90,00 pro Stunde für eine Prostituierte bezahlen muss, mit dieser zusammen besaufen möchte. Abgesehen davon steht für die Kammer, wie ausgeführt, fest, dass in dem Bordellbetrieb der Angeklagten Kokain unter Synonymen verkauft wurde. Dabei drängt sich auf, dass innerhalb des Escortservices kein Alkohol verkauft wurde, weshalb hier die Verwendung der gebräuchlichen Synonyme für Kokain auch tatsächlich stets Kokain bedeuten sollte. Dafür spricht, dass der Angeklagte **B** bei der knappen Anfrage der Prostituierten ... um 11:51:46 Uhr sofort wusste, was diese meint, und keinerlei Verständnisfrage stellte.

b) In Bezug auf die Lieferung von zwei Verkaufseinheiten Kokain am 25.04.2016 für insgesamt Euro 120,00 liegt das sehr späte, erst in der Sitzung am 11.01.2018 über ihren Verteidiger abgegebene Geständnis der Angeklagten **A** vor, wonach sie den Tatvorwurf knapp, aber umfassend einräumt („Ich räume hiermit die Begehung der folgenden BtM-Delikte ein: Tatvorwurf Nr. III.24, BtM-Delikt II“), ohne allerdings Nachfragen beantworten zu wollen. Mit dem Geständnis räumt die Angeklagte **A** ein, was aufgrund der abgehörten Telefongespräche vom 25.04.2016, die bereits vor dem Geständnis in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind, schwerlich zu leugnen war.

Um 14:04:15 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2567) meldet sich jemand vom Agenturtelefon mit der Nr., vom Abhörenden identifiziert als der Angeklagte **B**, und erklärt gegenüber einem Kunden, den er mit ... anspricht und der unter der Telefonnummer angerufen hat, er sei der Fahrer, der Kunde habe ihm ja geschrieben. Der Kunde ... bestätigt dies und fragt, ob der Fahrer wieder aktiv sei. Der Angerufene bejaht das. Daraufhin erklärt der Kunde ... , er werde nochmals gegen „sechs Uhr“ anrufen. Kurz danach um 14:11:47 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2568) ruft der Kunde ... das Agenturtelefon an und bittet den zuvor Angerufenen, sich vorher schon darum zu kümmern. Wörtlich erklärt er ferner: „Also machen wir nicht um eins, machen wir um zwei, okay ?“. Dies wird vom Angerufenen bestätigt. Um 17:51:05 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2587) ruft der Kunde abermals den zuvor Angerufenen über das

Agenturtelefon an. Der Angerufene fragt, was sie machen sollen. Der Kunde ... erwidert, wie er gesagt habe, „zwei Beine“, der Angerufene solle zu ihm kommen in die ... Hotel; wie gestern, Zimmer Um 18:07:07 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2589) ruft der Kunde unter der Agenturtelefonnummer an und teilt mit, dass der Fahrer mit dem Cash erst gegen acht Uhr komme. Er rufe dann nochmals an. Um 20:17:55 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2596) meldet sich der Kunde abermals bei dem zuvor Angerufenen und fragt, ob dieser losfahre, worauf der Angerufene antwortet, er habe auf den Anruf des Kunden gewartet. Der Kunde verlangt, dass der Angerufene losfahren solle, er selbst sei da. Die vorstehenden Telefonate sind in der Hauptverhandlung verlesen worden.

Abgehört wurden u.a. die nachfolgenden Telefonate vom 25.04.2016: Um 20:32:35 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2691) fordert, an den Stimmen erkennbar, der Angeklagte **B** die gesondert Verfolgte auf, die Angeklagte **A**, „“, mitzunehmen, ins Kino zu fahren, das Mädchen und den „...“ zu holen und diese dann in die... , Zimmer ... , zu fahren; das Mädchen wisse Bescheid. Um 20:51:58 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2693) teilt der Angeklagte **B** der ... mit, der Mensch wolle, dass ihm nur „zwei Flaschen ...“ hochgebracht werden. Die Angeklagte **A** solle ins Zimmer ... im ... Hotel gehen und dem Kunden den ... bringen, nicht das Mädchen. Um 20:58:39 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 2694) ruft die gesondert Verfolgte ... diesmal beim Angeklagten **B** an, der sie fragt: „...“, was gibt es?“ Daraufhin übernimmt - an der Stimme erkennbar - die Angeklagte **A** das Gespräch und erklärt, dass sie nicht in das Hotel gehen werde, woraufhin der Angeklagte **B** sie mit „...“ anspricht und ihr sagt, wenn sie nicht wolle, dann solle sie es eben nicht machen. Um 21:13:30 Uhr (ZÜA 2016 – 1525, Produktnummer 4708) ruft, an den Stimmen erkennbar, die Angeklagte **A** den Angeklagten **B** an und fragt diesen: „Hotel gegenüber ...?“, was der Angeklagte **B** bejaht, woraufhin die Angeklagte **A** mitteilt, dass keiner öffne. Der Angeklagte **B** weist darauf hin, dass der Kunde heiße. Im Hintergrund des Telefonats ist Klopfen an einer Tür zu hören, wenig später eine männliche Stimme, die „Hallo“ sagt.

Schließlich ist noch das Telefonat vom 25.04.2016, 21:14:45 Uhr (ZÜA 2016-1525, Produktnummer 4709), mit den Telefonnummern verlesen worden. Danach wird über die von der Angeklagten **A** genutzte Telefonnummer ... die vom Angeklagten **B** genutzte Telefonnummer angerufen. Die Zeugin KHK in ... hat hierzu ausgesagt, dass dieses Gespräch den beiden Angeklagten **A** und **B** durch das LKA zugeordnet worden sei, und zwar wegen der immer wieder von diesen verwendeten Nummern, wegen der bekannten Stimmen und wegen des zeitlichen Zusammenhangs mit den zuvor abgespielten Telefonaten. Inhaltlich stellt die Angeklagte **A** dem Angeklagten **B** die Frage nach dem Preis für einen „...“, welche dieser mit „Euro 60,00“ beantwortet.

Auch ohne das Geständnis der Angeklagten **A** ist die Beweislage nach Auffassung der Kammer eindeutig, weil es abwegig erscheint, dass ein Kunde eines in zentral gelegenen Hotels von einem Bordellbetrieb Alkohol geliefert bekommen will. Hinzu kommen die gewählten merkwürdigen Formulierungen, ob der Angerufene „wieder aktiv“ sei, der sich „vorher schon `mal drum kümmern“ solle, wobei es um „zwei Beine“ gehe. Erneut tritt hinzu, dass keinerlei Rückfragen bei der Verwendung des Begriffs „....“ erfolgen, sondern allen Beteiligten offenbar klar ist, was damit gemeint ist.

c) Auch bezüglich der Tat vom 26.04.2016 hat die Angeklagte **A** über ihren Verteidiger am 11.01.2018 den Tatvorwurf entsprechend knapp, aber umfassend eingeräumt, ohne Nachfragen zuzulassen. Auch dieses Geständnis steht im Einklang mit den schon davor in die Hauptverhandlung eingeführten Telefonaten. Verlesen worden ist das Telefonat vom 26.04.2016, 19:01:04 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2661), nebst Telefonnummern. Danach wird von der Telefonnummer ... die Telefonnummer der Escortagentur angerufen. Der Anrufer, vom Abhörenden identifiziert als der Kunde ... , fragt die Angerufene, vom Abhörenden identifiziert als die Angeklagte **A**, ob sie wisse, wer er sei. Sie verneint, woraufhin er erklärt „...., Hotel“. Sie ruft daraufhin aus: „Ach so, ja“ und fragt, ob er ein Mädchen wolle oder Der Kunde unterbricht und erklärt, dass er dies eigentlich nicht wolle. Sie fragt nun, ob er wieder „zwei ...“ wolle wie gestern, was der Kunde ... bestätigt. Die Angeklagte **A** sagt, dass dies klar gehe.

Abgehört worden ist das Telefonat vom 26.04.2016, 19:02:11 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 2662). In diesem Telefonat berichtet – nach den Stimmen erkennbar – die Angeklagte **A** dem Angeklagten **B**, dass das ... Hotel wieder zweimal „....“ haben wolle. Der Angeklagte **B** erklärt, er werde ... vorbeischicken, bevor diese zu einem Termin fahre. Er fragt, ob der Kunde im selben Zimmer sei, was die Angeklagte **A** bejaht.

Nach dem Inhalt der Gespräche ist klar, dass der Kunde ... wie am Vortag mit Kokain versorgt werden möchte, d.h. mit zwei Verkaufseinheiten zu je Euro 60,00.

Weitere nachgewiesene Tat vom 03.05.2016:

Diese Tat wird allein durch in der Hauptverhandlung abgespielte Telefonate bewiesen.

Bei dem abgespielten Telefonat vom 03.05.2016, 16:18:53 Uhr, (ZÜA 2016 – 1341, Produktnummer 3608), ruft eine unbekannte männliche Person an bei der, nach der Stimme erkennbar, Angeklagten **A** an und beschwert sich, dass „seine Frau“ noch nicht da sei, sie solle jetzt zu ... kommen, schließlich habe er für sie bezahlt. Die Angeklagte **A** erklärt ihm, dass „die Frau“ bei ihm angerufen habe, aber er sei nicht rangegangen. Um 16:20:21 Uhr (ZÜA 2016 –

1341, Produktnummer 3609) ruft die Angeklagte **A** bei dem – nach der Stimme erkennbar – Angeklagten **B** an und fragt, ob ... ihren Termin abgeschlossen habe, was der Angeklagte **B** bejaht. Daraufhin bittet die Angeklagte **A**, ... solle sie im Zusammenhang mit dem Termin mit der Angeklagten **F**, der „...“, abholen und zum Kino bringen. Damit ist der Angeklagte **B** einverstanden. Um 17:23:23 Uhr (ZÜA 2016 – 1336, Produktnummer 3615) meldet sich – nach den Stimmen erkennbar – die Angeklagte **F** bei dem Angeklagten **B** und teilt diesem mit, der Kunde wolle „...“ haben, bei ihr seien „die Flaschen“ aber leer, vorhanden seien welche bei Der Angeklagte **B** regt an, dass den „Champagner“ aus ... holen und bringen solle. Die Angeklagte **F** erwidert, dass sie sich in ... befinde; dann müsse eben die Angeklagte **A**, „...“, warten. Der Angeklagte **B** erklärt, dass es die Angeklagte **A** nicht eilig habe. Um 17:24:02 Uhr (ZÜA 2016 – 1336, Produktnummer 941) ruft die Angeklagte **F** die gesondert Verfolgte..., beide den Stimmen nach erkennbar, an und fordert sie auf, zurück ins ... zu fahren, um „...“ zu holen. Diese antwortet, dass sie gleich bei der Angeklagten **A** sei. Die Angeklagte **F** wundert sich, da die gesondert Verfolgte ... sie (die Angeklagte **F**) doch gerade erst abgesetzt habe. Um 17:40:26 Uhr (ZÜA 2016-1339, Produktnummer 942) fragt die Angeklagte **F** die gesondert Verfolgte, beide den Stimmen nach erkennbar, wo diese sei, welche antwortet, sie sei kurz vor dem Die Angeklagte **F** erklärt ihr, dass sie sofort zu ihr zurückkommen solle; sie gehe jetzt raus. Bei dem Kunden stimme was nicht. Einerseits wolle er „...“, andererseits sage er, verschwinde aus meinem Haus. Um 17:41:12 Uhr (ZÜA 2016 – 1339, Produktnummer 943) teilt die Angeklagte **F** auch dem Angeklagten **B** mit, dass der Kunde sie auf die Straße gesetzt habe und ... komme, um sie abzuholen. Die Stimmen der beiden Angeklagten sind erkennbar.

Aus dem Gesamtzusammenhang wird neuerlich deutlich, dass der Begriff „...“ auch hier als Synonym für Kokain gewählt wurde. Denn es ist lebensfremd, dass die gegenüber dem Angeklagten **B** um 17:23:23 Uhr benutzte Formulierung der Angeklagten **F**, die sich offenbar schon bei dem Kunden in befindet, bei ihr seien die Flaschen alle leer, sich tatsächlich auf ...flaschen beziehen soll, da sich diese aufgrund ihrer Größe und des Gewichts nicht einfach mitführen lassen – anders als Kokain. Genauso erscheint es lebensfremd, dass die Fahrerin ... von zum zurückgeschickt worden wäre, wenn es tatsächlich um gegangen wäre, da solcher an einem Dienstagnachmittag schneller in ... zu besorgen gewesen wäre – anders als Kokain.

Ferner haben die Angeklagten **B** und **F** nach dem Gesamtzusammenhang bei dem Betäubungsmittelgeschäft offenkundig gewollt zusammengewirkt.

Die Gewerbsmäßigkeit des Handelns auch der Angeklagten **F**, der nur ein einziges Betäubungsmitteldelikt nachgewiesen wurde, schließt die Kammer aus der Formulierung, dass bei ihr die Flaschen leer seien, und zusätzlich dem offenkundig eingeübten Vorgehen der Angeklagten

F, die mit den verwendeten Begrifflichkeiten zur Verdeckung eines Betäubungsmittelgeschäftes für den Fall des Abhörens des Telefongesprächs bestens vertraut war. Erkennbar war es nicht das erste Betäubungsmittelgeschäft, welches die Angeklagte F abgeschlossen hatte, und es ist nichts dafür greifbar, dass die „Geschäftsidee“ mit dem zusätzlichen Verkauf von Kokain an Freier künftig geändert werden sollte.

Weitere nachgewiesene Tat vom 17.05.2016:

Die Tat vom 17.05.2016 hat die Angeklagte A im Hauptverhandlungstermin am 11.01.2018 in derselben Form eingeräumt wie die Taten vom 25. und 26.04.2016. Auch insoweit liegen eindeutige Telefonüberwachungsmaßnahmen vor, welche schon vor dem Geständnis in die Hauptverhandlung eingeführt worden waren. Die Besonderheit bei diesem Fall ist, dass zwar auch hier statt des Wortes Kokain von „...“ gesprochen wird; jedoch benutzt in dem abgespielten Telefongespräch vom 17.05.2016, 09:24:11 Uhr (ZÜA 2016 – 1340, Produktnummer 498), eine unbekannte weibliche Person, welche nach dem Inhalt des Gesprächs eine Prostituierte ist, die sich bei einem Kunden befindet, gegenüber der – nach der Stimme erkennbar – Angeklagten A zusätzlich das Wort „Koka“. Dabei geht es um die Frage der Bezahlung für die Dienste der Prostituierten. Der Kunde will nicht die Zeit bezahlen, in der auf die Lieferung des „Koka“ gewartet wurde.

Weitere nachgewiesene Tat vom 03.06.2016:

Die Tat vom 03.06.2016 hat nicht nur die Angeklagte A am 11.01.2018 in nicht minder knapper Form über ihren Verteidiger gestanden, sondern auch die Zeugin D hatte in Übereinstimmung mit abgehörten Telefongesprächen bereits zuvor ausgesagt, dass es richtig sei, dass sie dem Kunden wunschgemäß Kokain für Euro 50,00 im Auftrag der Angeklagten A geliefert habe. Da es sich bei dem Bordellbetrieb um keinen Süßwarenladen handele und dort auch keine Süßigkeiten verkauft würden, sei, so die Zeugin in Erwiderung einer Frage der Verteidigung, doch glasklar ersichtlich, das Kokain gemeint sei, die einzige Droge, die im Bordellbetrieb der Angeklagten verkauft worden sei. Zwar wollte die Zeugin unter Berufung auf § 55 StPO keine Einzelheiten zu dem Kokainhandel preisgeben. Jedoch kommt es darauf nicht an, weil bereits die abgespielten Telefonate zur Überführung der Angeklagten A genügten. Auch in diesem Falle ist das Geständnis durch die Angeklagte A mithin erst abgegeben worden, als der Beweis schon gelungen war.

Weitere nachgewiesene Tat vom 23.07.2016:

Die Tat vom 23.07.2016 hat die Angeklagte A nicht gestanden. Gleichwohl wird sie durch die abgehörten Telefonate überführt. Auch in diesen Telefonaten geht es wieder um „...“ und

ausdrücklich auch um „Koks“. Als Preis für zwei Verkaufseinheiten wird insgesamt Euro 100,00 verlangt.

Weitere nachgewiesene Tat vom 12.08.2016:

Abermals ist der Beweis durch den Inhalt von Telefonaten bzw. SMS gelungen. Unter ZÜA 2016-1341 ist unter dem 11.08.2016, 22:20:31 Uhr (Produktnummer 13773), folgende SMS gespeichert, welche verlesen worden ist: „... 2 h Hinterhaus 1. OG“. Absender ist die Telefonnummer der Escortagentur ... und Empfänger die vom Angeklagten **B** genutzte Telefonnummer

In dem abgespielten Telefonat um 22:21:50 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 13778) fragt – nach den Stimmen erkennbar – der Angeklagte **B** die Angeklagte **A**, warum sie nicht abhebe. Diese antwortet, dass sie mit spreche. ... wolle die Prostituierte ... zu einem Termin fahren, wo auch die Prostituierte ... sei; der Angeklagte **B** solle die Prostituierte fahren.

Unter ZÜA 2016-1336 wird am 12.08.2016, 01:46:18 Uhr (Produktnummer 4447), die dem Angeklagten **B** zugerechnete Telefonnummer von der Telefonnummer angerufen. Das Telefonat ist verlesen worden. Der Abhörende identifiziert die Sprecher als den Angeklagten **B** und die gesondert Verfolgte Diese fragt den Angeklagten **B** nach „...“. Er meint, dass ... das oben habe, aber die gesondert Verfolgte solle vorsichtshalber die Angeklagte **A**, „...“, fragen, nicht das sie umsonst hinfahre.

In dem abgespielten Telefonat am 12.08.2016, 01:47:09 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 13844), fragt, nach den Stimmen erkennbar, die gesondert Verfolgte ... die Angeklagte **A**, ob sie „...“ hätten. Die Angeklagte **A** erwidert, sie habe keinen; es solle „...“ gefragt werden; vorgestern habe er noch gehabt. Die gesondert Verfolgte erwidert, „...“ habe ihr gesagt, sie solle die Angeklagte **A** fragen bzw. Daraufhin ruft die Angeklagte **A** in den Hintergrund: „Haben wir?“ und wendet sich danach erkennbar wieder an die gesondert Verfolgte ... und erklärt, Moni habe welchen. Die gesondert Verfolgte ... fragt, ob zwei da seien, was die Angeklagte **A** bejaht. Die gesondert Verfolgte will das abholen.

In dem verlesenen Telefonat um 02:03:48 Uhr (ZÜA 2016-1336, Produktnummer 4450) wird unter der dem Angeklagten **B** zugerechneten Telefonnummer die Telefonnummer ... angerufen. Der Abhörende identifiziert die Sprecher wieder als den Angeklagten **B** und die gesondert Verfolgte Die gesondert Verfolgte ... erzählt, dass vor ihr die Polizei sei. Der Angeklagte **B** fragt, für wen soll dieses Ding sein. Die gesondert Verfolgte ... antwortet, dass es für den Termin von ... sei.

In dem abgespielten Telefonat um 02:48:48 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 13854) unterhalten sich – nach den Stimmen erkennbar – die Angeklagte **A** und die gesondert Verfolgte darüber, wie lange ... und bereits beim Kunden sind. In dem abgespielten Telefonat um 03:28:26 Uhr (ZÜA 2016-1341, Produktnummer 13860) unterhalten sich – nach den Stimmen erkennbar – erneut die Angeklagte **A** und die gesondert Verfolgte Dabei sagt die gesondert Verfolgte ..., dass sie schon wieder von der Polizei „wegen Drogen“ kontrolliert worden sei, was die Angeklagte **A** damit kommentiert, dass die gesondert Verfolgte ... zum Glück keine mehr habe. Die Angeklagte **A** bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass die Mädels weiter verlängern können, weil dort viel Geld sei. Die gesondert Verfolgte ... erzählt, dass sie den Mädels gesagt habe, diese sollten sich dort festbeißen.

Auch hier wird nach dem Gesamtzusammenhang und angesichts dessen, dass sogar ausdrücklich von Drogen gesprochen worden ist, deutlich, dass mit Wissen und Wollen der Angeklagten **A** und **B** dem Kunden ... zwei Verkaufseinheiten Kokain alias zwei Flaschen Champagner im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Prostituierten Daisy geliefert wurden. Da nichts dafür spricht, dass die beiden Verkaufseinheiten verschenkt wurden, legt die Kammer den (niedrigeren) Regelpreis von Euro 50,00 pro Verkaufseinheit zugrunde.

IV.

Die Angeklagten haben sich wie folgt strafbar gemacht:

- Die Angeklagten **B** und **F** zu Lasten der Zeugin D wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§§ 232 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 a.F., 25 Abs. 2 StGB).
- Der Angeklagte **B** zu Lasten der Nebenklägerin S wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei im Zusammenhang mit dem temporären Verbringen in das Bordell nach (§§ 181a Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 a.F., 52 StGB).
- Der Angeklagte **B** zu Lasten der Nebenklägerin P wegen Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei des (§§ 181a Abs. 1 Nr. 1, 27 StGB). Die Kammer sieht die Beihilfehandlung darin, dass der Angeklagte dem ... seinen Bordellbetrieb einschließlich des Escortservices zur Verfügung stellte, womit er den ... wissentlich und willentlich unterstützte, die Nebenklägerin durch Abnahme sämtlicher Einnahmen aus dem Bordellbetrieb auszubeuten.

- Die Angeklagten **B** und **A** zu Lasten der Zeugin M wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit ausbeuterischer Zuhälterei, indem sie ihr nahezu alle Einnahmen als Prostituierte wegnahmen (§§ 181a Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 a.F., 25 Abs. 2, 52 StGB).
- Die Angeklagten **B** und **F** zu Lasten der Zeugin E wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei des ... und mit Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a Abs. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, 232 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 3 a.F., 27, 52 StGB); die Angeklagte **A** insoweit wegen Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei in Tateinheit mit Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a Abs. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1, 27, 52 StGB). Die Kammer sieht - wie bei der Nebenklägerin P - die Beihilfehandlung darin, dass die Angeklagten dem ...den von ihnen geleiteten Bordellbetrieb zur Verfügung stellten, um die Zeugin E durch Abnahme sämtlicher verbleibender Einnahmen auszubeuten. Der Tatbestand der Ausbeutung von Prostituierten im Sinne von § 180a Abs. 1 StGB ist erfüllt, weil die Angeklagten, die wussten, dass die Zeugin schnellstmöglich nach Hause reisen wollte, wozu sie ihre Einnahmen benötigte, mit den Verdiensten der Zeugin ominöse Forderungen verrechneten, auf die sie keinen Anspruch hatten, wie Euro ... für die „Anmeldung“, Euro 30,00 für den „Steuerberater“ und Euro 300,00 für Schulden des
- Alle drei Angeklagten zu Lasten der Zeugin G wegen Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei des ... (§§ 181a Abs. 1 Nr. 1, 27 StGB).
- Alle drei Angeklagten zu Lasten der Nebenklägerin I wegen ausbeuterischer Zuhälterei in Tateinheit mit dirigistischer Zuhälterei und mit Ausbeutung von Prostituierten (§§ 180a Abs. 1, 181a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB). Die dirigistische Zuhälterei ist gegeben, weil die Angeklagten durch den ständigen Verweis auf Schulden und die damit begründete Nichtauszahlung des verdienten Freierentgeltes Maßnahmen zur Verhinderung der Aufgabe der Prostitution der Nebenklägerin getroffen und sie überdies zu nachhaltiger Prostitutionsausübung angetrieben haben. Dadurch haben sie die Nebenklägerin gleichzeitig in Abhängigkeit im Sinne von § 180a Abs. 1 StGB gehalten. Ein tateinheitlich verwirklichter schwerer Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist hingegen zu verneinen, da die Nebenklägerin bereits vor ihrer Tätigkeit im Bordellbetrieb der Angeklagten ab Anfang Juni 2016 der Prostitution freiwillig nachgegangen war und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie den Willen entwickelt hatte, die Prostitution dauerhaft oder vorübergehend aufzugeben (vgl. BGH, Urteil vom 18.04.2007, 2 StR 571/06, juris Rz. 6).

- Die Angeklagten **B** und **A** zu Lasten der Zeugin A wegen versuchten schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (§§ 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 a.F., 22, 23, 25 Abs. 2 StGB). Ein Rücktritt vom Versuch im Sinne von § 24 StGB ist zu verneinen, da es hierfür an der Freiwilligkeit der Aufgabe der weiteren Tatausführung fehlt. Die Zeugin wurde vielmehr deshalb auf die Straße gesetzt, weil die Angeklagten erkannt hatten, dass sie die Zeugin, die sich an die Polizei gewandt hatte, nicht mehr dazu bewegen können, als Prostituierte tätig zu sein.

- Alle drei Angeklagten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG), und zwar im Sinne von § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BtMG, wobei der Angeklagte **B** in drei Fällen und die Angeklagte **A** in fünf Fällen handelten. Bei den Taten vom 23.04.2016 bis 26.04.2016 ist die Kammer von einer natürlichen Handlungseinheit ausgegangen, weil wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs anzunehmen ist, dass die Lieferungen aus einem Kokainvorrat erfolgten. Die Taten vom 03.05.2016 und 23.07.2016 sind trotz fehlender Auslieferung vollendet, da hierfür nicht notwendig ist, dass es zu einer Auslieferung kommt. Es genügt, dass die Angeklagten **F** und **A** Anstalten gemacht haben, das Kokain aus einem vorhandenen Vorrat zu verkaufen.

Die Taten zu Lasten der einzelnen Prostituierten und die Betäubungsmitteldelikte stehen jeweils zueinander in Tatmehrheit (§ 53 StGB).

V.

Zur Strafzumessung:

1. Bei den Menschenhandelsdelikten ist die Kammer nach dem jeweiligen Tatbild in keinem Falle und in Bezug auf keinen Angeklagten von einem minder schweren Fall im Sinne von § 232 Abs. 5 StGB a.F. ausgegangen. Die mildernden Strafgesichtspunkte überwiegen - auch unter Berücksichtigung ihres Gewichts - die strafschärfenden bei keinem der Angeklagten, jedenfalls nicht beträchtlich.

Einerseits ist in allen Fällen des Menschenhandels mildernd zu bedenken, dass der Angeklagte **B** zur Tatzeit teilweise unvorbestraft war, während er seit dem 17.09.2015 auch nur mit einer geringen - unbeachtlichen - Geldstrafe wegen eines Verkehrsdeliktes bestraft ist. Die Bundeszentralregisterauszüge der Angeklagten **F** und **A** weisen keine Vorbelastungen aus. Die Angeklagte **F** blieb auch in den Jahren ... straflos.

Alle Angeklagten befinden sich erstmals und sehr lange in Untersuchungshaft, wobei aber keine besondere Haftempfindlichkeit festgestellt werden konnte, und zwar auch nicht bei der noch relativ

jungen Angeklagten **A**. Der Angeklagte **B** war zudem rund einen Monat lang in Auslieferungshaft in Bulgarien.

Darüber hinaus hat die Kammer bei dem jeweiligen Einzelfall das Folgende gewürdigt:

Bei der Tat zu Lasten der Zeugin **D** liegt die Tatzeit schon viele Jahre zurück. Rund drei Monate nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit als Prostituierte im Bordellbetrieb der Angeklagten und nach ihrem zweiwöchigen Urlaub in ... setzte die Zeugin die Prostitution freiwillig fort.

Auch bei der Tat zu Lasten der Nebenklägerin **S** sind seit der Tatbegehung viele Jahre verstrichen. Auch sie kehrte nach einemaufenthalt freiwillig in den Bordellbetrieb zurück.

Die Tat zu Lasten der Zeugin **M** wurde bereits im Jahr 2015 verübt und deren Prostitutionsausübung dauerte – allerdings aufgrund der Initiative der Zeugin – letztlich nur wenige Wochen an.

Die Tat zu Lasten der Zeugin **E** war ebenfalls - aufgrund ihrer Initiative - auf wenige Wochen beschränkt.

Bei der Tat zu Lasten der Zeugin **A**, die im Versuchsstadium stecken geblieben ist, liegt ein vertyppter Milderungsgrund vor (§ 23 Abs. 2 StGB).

Andererseits begingen alle Angeklagten im Zusammenhang mit dem von ihnen geleiteten Bordellbetrieb gegen mehrere Frauen Straftaten, wobei der Angeklagte **B** die meisten Delikte verübte.

Sie verstießen noch dazu gegen das Betäubungsmittelgesetz, auch wenn die Angeklagte **F** nur eine Tat beging.

Bei den konkreten Tatumständen ist im jeweiligen Einzelfall einzubeziehen, dass die Zeuginnen **M**, **E** und **A** während ihres gesamten Aufenthaltes nicht unerheblich unter den Verhältnissen in dem Bordellbetrieb gelitten haben.

Bei der Zeugin **M** ließ der Angeklagte **B** gleichwohl nicht locker, sondern holte sogar noch den Lebensgefährten in das Bordell ..., um die Zeugin zur weiteren Prostitution zu bewegen.

Die Zeuginnen **M** und **E** wurden zusätzlich finanziell benachteiligt.

Die Zeugin **A** wurde mitleidslos auf die Straße gesetzt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass sie nicht zur Aufnahme der Prostitution zu bringen war.

Beim Angeklagten **B** hat die Kammer außerdem dessen beherrschende Stellung innerhalb des Bordellbetriebes strafscharfend gewichtet. Zwar wäre der Betrieb ohne die Angeklagten **F** und **A** so nicht möglich gewesen. Jedoch nahm der Angeklagte **B** als Gründer und „Oberchef“ eine besonders verantwortliche Rolle im Bordellbetrieb ein.

Nach der gebotenen Gesamtabwägung hat die Kammer jeweils den Strafraumen des § 232 Abs. 3 StGB a.F. zugrunde gelegt, der § 232a Abs. 4, erste Alt. StGB n.F. entspricht, da die gesetzgeberische Neugestaltung diesbezüglich zu keinen relevanten Änderungen des Regelungsgehaltes geführt hat. Auch soweit tateinheitlich mit den Menschenhandelsdelikten

weitere Taten begangen worden sind, ist gemäß § 52 Abs. 2 StGB der Strafraumen des § 232 Abs. 3 StGB a.F. anzuwenden.

Bei der Tat zu Lasten der Zeugin A hat die Kammer eine Milderung des Strafraumens nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB vorgenommen.

2. Bei der Tat zu Lasten der Zeugin E durch die Angeklagte A hat die Kammer den gemäß §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB gemilderten Strafraumen des § 181a Abs. 1 StGB angewendet (§ 52 Abs. 2 StGB). Da die Angeklagte A selbst eine Beziehung zu der Zeugin E unterhielt, die über den Einzelfall hinausging, ist der Anwendungsbereich von § 28 Abs. 1 StGB indes nicht eröffnet.

Bei der Strafzumessung sieht die Kammer auch hier die Unvorbestraftheit der Angeklagten A, ihre Haftsituation und den Umstand, dass die Tat zu Lasten der Zeugin E auf wenige Wochen begrenzt war, wobei die Initiative für die Beendigung der Prostitution maßgeblich von der Zeugin ausging.

Gleichzeitig ist in die Würdigung einzustellen, dass die Angeklagte A im Zusammenhang mit dem auch von ihr geleiteten Bordellbetrieb gegen mehrere Frauen Straftaten beging. Die finanzielle Benachteiligung der Zeugin E erfolgte nicht allein in Bezug auf den ausgezahlten Einnahmeanteil (in Form der Wegnahme durch den ...), sondern schon in Bezug auf die Abrechnung (in Form der unredlichen Verrechnung von angeblichen Gegenforderungen durch die Angeklagten). Die Zeugin war sehr deprimiert, weil sie sich die Rückreise nach finanziell zunächst nicht leisten konnte.

3. Auch bei der Beihilfe zur ausbeuterischen Zuhälterei zu Lasten der Zeuginen P und G ist der Strafraumen des § 181a Abs. 1 StGB gemäß §§ 27 Abs. 2 Satz 2, 49 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 StGB zu mildern. Da die Angeklagten eigene Beziehungen zu den Zeuginen P und G unterhielten, die über den Einzelfall hinausgingen, greift § 28 Abs. 1 StGB wiederum nicht.

Günstig sind auch hier insbesondere die vorteilhafte Vorstrafensituation und die lange Zeit der Untersuchungshaft (einschließlich Auslieferungshaft).

Bei der Tat zu Lasten der Nebenklägerin P wirkt sich mildernd weiter der Umstand aus, dass sie schon im Jahr 2014 begangen wurde, also länger zurückliegt. Soweit der Zeitraum der Ausbeutung darüber hinaus zeitlich überschaubar war, muss insoweit einschränkend gesehen werden, dass dies keineswegs so vorgesehen, sondern allein durch die Verhaftung des ... bedingt war.

Die Zeugin G konnte immerhin ihrem Kind Geld schicken.

Nachteilig wirkt sich vor allem in beiden Fällen aus, dass im Zusammenhang mit dem Bordellbetrieb weitere Straftaten begangen wurden.

Bei der Nebenklägerin P kommt hinzu, dass mit ihr ein Mensch ausgenutzt wurde, der ohne jedes familiäre oder andere soziale Umfeld und deshalb im besonderen Maße schutzlos war.

Bei der Zeugin G unterstützten die Angeklagten den ... im Jahr 2016 binnen kurzer Zeit zum zweiten Mal, eine Prostituierte auszubeuten.

4. Bei der Tat zu Lasten der Nebenklägerin I ist vom Strafraumen des § 181a Abs. 1 StGB auszugehen (§ 52 Abs. 2 StGB).

Vorteilhaft sind erneut in erster Linie die günstige Vorstrafenlage und die Haftsituation (einschließlich Auslieferungshaft). Ferner wurde den Kindern der Nebenklägerin Geld geschickt. Weiterhin war die Dauer der Tat auf einige Wochen beschränkt, wenngleich es auch hier - wie bei den Zeuginnen M und E - das Opfer war, welches das Ende herbeiführte.

Nachteilig sind vor allem die Tathäufung in Bezug auf andere Prostituierte. Des Weiteren litt die Nebenklägerin trotz hohen Arbeitseinsatzes mehrfach unter Hunger. Sie musste Ende Juli 2016 gegen ihren Willen erneut in dem Bordellbetrieb arbeiten und dies, obwohl keine Schulden mehr bestanden.

5. Bei den Betäubungsmitteldelikten hat die Kammer den Strafraumen des § 29 Abs. 1 BtMG angewendet, nicht den erhöhten Strafraumen des § 29 Abs. 3 Satz 1 BtMG, denn es wurde jeweils mit sehr kleinen Betäubungsmittelmengen gehandelt. Zu Gunsten der Angeklagten ist zudem von schlechter Qualität des Kokains auszugehen.

Bei der Strafzumessung innerhalb des Strafraumens des § 29 Abs. 1 BtMG hat die Kammer überdies die günstige Vorstrafenlage und die Haftsituation (einschließlich Auslieferungshaft) in den Blick genommen. Auch das Geständnis der Angeklagten A wurde bei ihr positiv bewertet, wenngleich es knapper nicht hätte ausfallen können und erst nach Durchführung der Beweisaufnahme zu den Betäubungsmittelvorwürfen abgegeben worden ist, sodass diesem nur ein geringes Gewicht zukommt. Strafmildernd ist auch gewichtet worden, dass es in den Fällen vom 03.05.2016 und 23.07.2016 zu keiner Auslieferung des Kokains kam, wenngleich dies nicht auf die Entscheidung der Angeklagten zurückzuführen war.

Straferhöhend wirkt sich bei den Angeklagten B und A aus, dass sie mehrere Betäubungsmitteldelikte verwirklichten. Bei allen Angeklagten ist der Umstand strafscharfend anzusetzen, dass die harte Droge Kokain Verkaufsgegenstand war. Auch die professionelle Durchführung des Kokainverkaufs unter Benutzung von Synonymen und einem Lieferservice erhöht die Strafen.

6. Innerhalb des jeweils gefundenen Strafrahmens hat die Kammer nach Abwägung aller günstiger und ungünstiger Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Berücksichtigung des jeweiligen Tatbildes folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen erachtet:

Konkrete Strafzumessung betreffend den Angeklagten B:

Tat zu Lasten der Zeugin D:

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und elf Monaten.

Tat zu Lasten der Nebenklägerin S:

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Tat zu Lasten der Nebenklägerin P:

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Tat zu Lasten der Zeugin M:

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten.

Tat zu Lasten der Zeugin E:

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten.

Tat zu Lasten der Zeugin G:

Eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Tat zu Lasten der Nebenklägerin I:

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Tat zu Lasten der Zeugin A:

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten.

Verstoß gegen das BtMG in der Zeit vom 23.04.2016 bis 26.04.2016:

Eine Freiheitsstrafe von elf Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 03.05.2016:

Eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 12.08.2016:

Eine Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Nach zusammenfassender Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer beim Angeklagten **B** unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von zwei Jahren und vier Monaten eine

Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten

bestimmt (§ 54 StGB). Durch diese Gesamtstrafe werden sowohl der Unvorbestraftheit des Angeklagten **B** einerseits als auch der Tathäufung andererseits ausreichend Rechnung getragen. Ein strafferer Zusammenschluss der Einzelstrafen war trotz des sachlichen Zusammenhangs der Delikte - durch den Bezug zu dem Bordellbetrieb - nicht geboten. Zum einen fehlt ein sehr enger zeitlicher Zusammenhang aller Delikte. Zum anderen fehlt auch ein einheitlicher rechtlicher Zusammenhang, da Straftaten zu Lasten von Prostituierten und Verstöße gegen das BtMG unterschiedliche Rechtsgüter schützen.

Einen Härteausgleich wegen der inzwischen vollstreckten Geldstrafe, die deshalb nicht mehr einbeziehungsfähig ist (§ 55 StGB), hatte die Kammer nicht anzuordnen. Denn bei einer Einbeziehung der Geldstrafe hätten zwei Gesamtfreiheitsstrafen gebildet werden müssen, deren Vollstreckung ebenfalls nicht zur Bewährung hätte ausgesetzt werden können. Die erste Einsatzstrafe wäre die gewesen, die für die Tat zu Lasten der Nebenklägerin **S** verhängt worden ist. Und die zweite Einsatzstrafe wäre diejenige gewesen, die für die Tat zu Lasten der Zeugin **M** bestimmt worden ist. Eine Einbeziehung der Geldstrafe wäre für den Angeklagten deshalb ungünstiger gewesen. Ohnehin bedarf es keines Härteausgleiches, weil die vollstreckte Geldstrafe niedrig ist.

Konkrete Strafzumessung betreffend die Angeklagte **F:**

Die Strafen fallen niedriger als beim Angeklagten **B** aus. Abgesehen davon, dass beim Angeklagten **B** strafferhöhend wirkt, dass er die Maßstäbe in dem Bordellbetrieb setzte, verwirklichte die Angeklagte **F** weniger Menschenhandels- und Zuhältereidelikte und nur ein einziges Drogendelikt, was den erschwerenden Umstand der Tathäufung relativiert. Auch hat die Kammer bei der Angeklagten **F** günstig bewertet, dass sie sich in den Jahren straflos verhielt.

Tat zu Lasten der Zeugin **D**:

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten.

Tat zu Lasten der Zeugin **E**:

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Tat zu Lasten der Zeugin G:

Eine Freiheitsstrafe von neun Monaten.

Tat zu Lasten der Nebenklägerin I:

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 03.05.2016:

Eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten.

Nach zusammenfassender Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer bei der Angeklagten **F** unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von zwei Jahren eine

Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren

bestimmt (§ 54 StGB). Diese Gesamtstrafe wird der Unvorbestraftheit der Angeklagten **F**, aber auch der Tatsache, dass verschiedene Frauen und unterschiedliche Rechtsgüter verletzt wurden, gerecht. Ein strafferer Zusammenschluss der Einzelstrafen ist auch hier nicht geboten. Auf die den Angeklagten **B** betreffenden Ausführungen wird diesbezüglich verwiesen.

Konkrete Strafzumessung betreffend die Angeklagte A:

Bei der Angeklagten **A** muss im Vergleich zum Angeklagten **B** beachtet werden, dass es der Angeklagte **B** war, der die Maßstäbe in dem Bordellbetrieb setzte, und er die meisten Menschenhandels- und Zuhältereidelikte beging. Andererseits verhielt es sich bei der Tat zu Lasten der Zeugin **A** so, dass die Angeklagte **A** als Handelnde vor Ort unmittelbaren Einfluss auf die Situation hatte und regelrecht danach drängte, die beiden Zeugen persönlich auf der Straße ohne weitere Hilfestellung auszusetzen. Weiterhin verübte sie die meisten Betäubungsmitteldelikte. Vor diesem Hintergrund hat die Kammer folgende Einzelstrafen bestimmt:

Tat zu Lasten der Zeugin M:

Eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

Tat zu Lasten der Zeugin E:

Eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Tat zu Lasten der Zeugin G:

Eine Freiheitsstrafe von neun Monaten.

Tat zu Lasten der Nebenklägerin I:

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten.

Tat zu Lasten der Zeugin A:

Eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 25.04.2016 und 26.04.2016:

Eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 17.05.2016:

Eine Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 03.06.2016:

Eine Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 23.07.2016:

Eine Freiheitsstrafe von sieben Monaten.

Verstoß gegen das BtMG am 12.08.2016:

Eine Freiheitsstrafe von acht Monaten.

Nach zusammenfassender Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer bei der Angeklagten **A** unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe von zwei Jahren eine

Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten

bestimmt (§ 54 StGB). In dieser Gesamtstrafe finden sich sowohl die Unvorbestraftheit der Angeklagten **A** als auch die Tathäufung wieder. Ein engerer Zusammenschluss der Einzelstrafen ist ebenso wenig geboten. Dies gilt erst recht, weil die Angeklagte **A** deutlich mehr Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz beging als die Angeklagte **F**.

VI.

1. Soweit die Angeklagten freigesprochen worden sind, geschah dies aus tatsächlichen Gründen. Der Angeklagte **B** wurde wegen der Anklagevorwürfe zu I.5., I.12., I.16., I.17., I.18., I.19., I.20., I.23., I.30., I.31. und I.32., die Angeklagte **F** wegen der Anklagevorwürfe zu II.2., II.5., II.6., II.10.,

II.13., II.14., II.15., II.16., II.17. und II.20. sowie die Angeklagte A wegen der Anklagevorwürfe zu III.2., III.8., III.12., III.13., III.14., III.15., III.16. und III.19. freigesprochen.

Die Freisprechung der Angeklagten F betreffend den Anklagevorwurf zu II.2. (Tat zu Lasten der Nebenklägerin S) liegt, wie bereits ausgeführt, daran, dass die Nebenklägerin verstarb, bevor sie näher zu dem Verhalten der Angeklagten F befragt werden konnte.

Die Freisprechung von den Anklagevorwürfen zu I.5. = II.5. = III.2. betreffend die Zeugin hat ihren Grund darin, dass nicht nachgewiesen werden konnte, inwieweit die Angeklagten über die - festgestellte - Ausbeutung der aus ... stammenden Zeugin durch den ebenfalls aus ... stammenden Zuhälter ... informiert waren. Zwar gibt es Anhaltspunkte, dass sie von der Ausbeutung auch dieser bei ihnen arbeitenden Zeugin wussten und es billigten. Die nötige Gewissheit konnte sich die Kammer indes nicht verschaffen. Dies gilt auch für die in der Anklage vorgeworfene Zuhälterei in Mittäterschaft. Auch eine Ausbeutung im Sinne von § 180a Abs. 1 StGB ließ sich nicht feststellen.

Bei dem Tatvorwurf zu II.6. (Tat zu Lasten der Nebenklägerin P) konnte sich die Nebenklägerin P während ihrer Vernehmung vor der Kammer an die Einbindung der Angeklagten F in das Geschehen nicht mehr in einem ausreichenden Maße erinnern. Neben ihren Zuhältern spielte für sie allein der Angeklagte B eine vorherrschende Rolle.

Von den Anklagevorwürfen zu I.12. = II.10. = III.8., die sich erkennbar auf das Geschehen nach der zweiten - endgültigen - Flucht der Nebenklägerin I beziehen, wurden die Angeklagten freigesprochen, weil sich nicht nachweisen ließ, dass dem Zeugen und/oder der Nebenklägerin I nach der zweiten Flucht am 30.07.2016 seitens der Angeklagten ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt wurde, um die Nebenklägerin zu einer Fortsetzung der Prostitution zu bewegen oder Geld zu erhalten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme konnte nur derjenige Sachverhalt zu Lasten der Nebenklägerin I festgestellt werden, der unter Ziffer II. dargestellt ist. Danach reagierte die Angeklagte A zwar gegenüber der Zeugin ... in dem Telefongespräch vom 30.07.2016 aufgebracht über die zweite Flucht der Nebenklägerin. Jedoch wollte sie mit der Nebenklägerin nicht selbst sprechen. Weiterhin erschien der Zeugin ... das Gesagte nicht als Drohung, die Nebenklägerin gegen deren Willen in den Bordellbetrieb zurückzuholen. Entsprechend unterrichtete sie die Nebenklägerin nicht über den genauen Inhalt des Gesprächs. Auch der Zeuge ... wusste nichts von einer Drohung ihm gegenüber.

Von den Anklagevorwürfen der Zuhälterei und Ausbeutung zu I.16. = II.13. = III.12. bis I.20. = II.17. = III.16. wurden die Angeklagten jeweils freigesprochen, weil die von den Vorwürfen betroffenen Zeuginnen nicht in der Lage waren, ihre Einkommensverhältnisse während ihrer Tätigkeit als

Prostituierte in dem Bordellbetrieb der Angeklagten darzulegen. Zwar haben sie glaubhaft die von den Angeklagten vorgegebenen Preise und die vereinbarte Aufteilung der Freierentgelte bezeugt. Jedoch fehlten belastbare Angaben zu den Zusatzeinnahmen aus sogenannten Extraleistungen, aus Trinkgeldern und aus der Beteiligung am Getränkeverkauf. Die Zeuginnen konnten hierzu keine genauen Angaben machen. Weiterhin konnte nicht festgestellt werden, dass die Zeuginnen ihre Tätigkeit als Prostituierte in dem Bordellbetrieb nicht jederzeit beenden konnten.

Bei den Anklagevorwürfen zu I.23. = II.20. = III.19. betreffend die Zeugin erfolgte ein Freispruch, weil auch hier – wie bei den Tatvorwürfen zu I.5. = II.5. = III.2. – nicht mit der nötigen Gewissheit festzustellen war, dass die Angeklagten schon zum Zeitpunkt des Tätigseins der Zeugin als Prostituierte in den Jahren ... wussten, dass sich der gesondert Verfolgte ..., wie erwiesen, als Zuhälter betätigte und die Zeugin ausbeutete. Auch mittäterschaftliche Zuhälterei im Sinne der Tatbestandsalternativen des § 181a Abs. 1 StGB oder Ausbeutung ließ sich nicht feststellen.

Der Angeklagte **B** war von den Anklagevorwürfen zu I.30. bis I.32 freizusprechen, da die ihm vorgeworfene Beteiligung an diesen drei Betäubungsmitteldelikten vom 17.05.2016, 03.06. 2016 und 23.07.2016 nicht nachzuweisen war.

Keiner Freisprechung bedurfte es dagegen in Bezug auf die Betäubungsmitteldeliktsvorwürfe zu I.24. = III.21. bis I.28. = III.25., soweit eine Beteiligung der Angeklagten **B** und **A** nicht vollumfänglich im Sinne der Anklage festzustellen war. Dies hat ihren Grund in der von der Kammer angenommenen Tateinheit bei diesen zur Last gelegten Betäubungsmitteldelikten in der Zeit vom 23.04.2016 bis 26.04.2016.

2. Nach § 154 Abs. 2 StPO wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft verfahren wegen des die Angeklagte **A** betreffenden Anklagevorwurfes zu III.1. in Bezug auf die Nebenklägerin S, und zwar noch vor der Hauptverhandlung, wie bereits oben ausgeführt, im Übrigen wegen der Anklagevorwürfe zu I.3. = II.3. (betreffend die Zeugin ...), zu I.4. = II.4. (betreffend die Zeugin ...), zu I.8. = III.4. (betreffend die Zeugin ...), zu I.14. = II.11. = III.10. (betreffend die Zeugin ...), zu I.15. = II.12. = III.11. (betreffend die Zeugin ...), zu I.21. = II.18. = III.17. (betreffend die Zeugin ...) sowie zu I.22. = II.19. = III.18. (betreffend die Zeugin ...), insoweit jeweils innerhalb der Hauptverhandlung am 18.12.2017 bzw. 18.01.2018.

3. Einen Tatvorwurf zu III.20. gibt es nicht; es liegt eine falsche Zählung der Anklage vor.

VII.

Gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c, 73d Abs. 2 StGB hat die Kammer den Wert der Taterträge von den Angeklagten eingezogen. Dabei haften die Angeklagten als Gesamtschuldner.

Die Höhe des jeweiligen im Tenor angeordneten Einziehungsgesamtbetrages begründet sich wie folgt:

Einziehung beim Angeklagten B in Höhe von insgesamt Euro 41.840,00:

In Bezug auf die Zeugin D:

Aufgrund des rechtswidrigen Bewirkens der Fortsetzung der Prostitution durch den Angeklagten B arbeitete die Zeugin von Mitte November bis zu ihrem ersten Aufenthalt in ... nach der Arbeitsaufnahme rund 12 Wochen im ... und im Escortservice. Der Angeklagte B verdiente an der Zeugin in dieser Zeit wie folgt, wobei die Kammer betreffend ... pro Tag einen kurzen und einen langen Termin im Wege der Schätzung zugrunde gelegt hat; eine konkrete Berechnung ist nicht möglich, da es keine ordnungsgemäße Buchführung gibt.

Pro Woche:

Euro ... für einen Escorttermin am Tag abzüglich Fahrerentgelt = Euro ... x 7 Tage = Euro 175,00

Euro ... für das erste Zimmer bei einem ... minütigen Termin im Bordell x 6 Tage = Euro 120,00

Euro ... für das zweite Zimmer bei einem ... minütigen Termin im Bordell x 6 Tage = Euro 180,00

Insgesamt pro Woche: Euro 475,00 x 12 Wochen = Euro 5.700,00.

Hinzu kommen Euro ... für die erste „Anmeldung“ und 2 x Euro für die „Anmeldungen“ in den beiden Folgemonaten, insgesamt also Euro 5.900,00.

Da nicht auf den Tag genau festgestellt werden konnte, wann die Zeugin zum ersten Mal nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Bordellbetrieb nach ging, rundet die Kammer den Betrag sicherheitshalber auf **Euro 5.500,00** ab.

Für die Zeit nach dem ersten ...aufenthalt der Zeugin seit der Aufnahme der Arbeit in dem Bordellbetrieb verneint die Kammer die Kausalität mit dem strafbaren Handeln des Angeklagten B, weil die Zeugin freiwillig nach ... in den Bordellbetrieb zurückkehrte.

Dass der Angeklagte B Aufwendungen im Sinne von § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB im Zusammenhang mit der Zeugin D hatte, ist nicht ersichtlich. Nach der von ihm übergebenen und verlesenen Kostenaufstellung für die waren vielmehr pauschale Preise für die Vorhaltung einer Webseite zu zahlen, nicht aber Preise pro Prostituierte. Anderenfalls griffe das Abzugsverbot des § 73d Abs. 1 Satz 2 StGB.

In Bezug auf die Nebenklägerin S:

Aufgrund des rechtswidrigen Bewirkens der Aufnahme der Prostitution durch den Angeklagten **B** arbeitete die Nebenklägerin von Ende März ... bis Ende Dezember ..., mithin rund 38 Wochen, im ... und im Escortservice. Der Angeklagte **B** verdiente an der Nebenklägerin in dieser Zeit wie folgt:

Pro Woche:

Euro 475,00 gemäß der vorstehenden Berechnung x 38 Wochen = Euro 18.050,00 gerundet Euro 18.000,00.

Hinzu kommen 9 x Euro ... für die „Anmeldung“ = Euro 450,00.

Zuzüglich Euro ... wegen der Wegnahme des Verdienstes aus der Tätigkeit in dem Bordell in

Insgesamt ergibt dies einen Betrag von Euro 19.200,00, gerundet Euro **19.000,00**.

Für die Zeit nach dem ersten ...aufenthalt der Nebenklägerin seit der Aufnahme der Arbeit in dem Bordellbetrieb verneint die Kammer - wie bei der Zeugin D - die Kausalität mit dem strafbaren Handeln.

Wie bei der Zeugin D sind auch hier keine abzugsfähigen Aufwendungen im Sinne von § 73d Abs. 1 StGB zu erkennen.

In Bezug auf die Nebenklägerin P:

Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Unterstützung des Zuhälters..., die Nebenklägerin auszubeuten, hatte der Angeklagte **B** vier Wochen lang folgende Einnahmen aufgrund der Einbehaltung der Hälfte des im ... und im Escortservice verdienten Freierentgeltes:

Pro Woche:

Mindestens Euro im Escortservice nach Abzug des Geldes für den Fahrer (Euro ... x 7 Tage).

Mindestens Euro ... für einen ... minütigen Termin pro Tag (= Euro ... : 2 = Euro ... x 6 Tage).

Mindestens Euro ... für einen ... minütigen Termin pro Tag (Euro... : 2 = Euro ... x 6 Tage).

Pro Woche ergibt dies einen Gesamtbetrag von Euro 565,00, gerundet Euro 550,00 x 4 Wochen = Euro 2.200,00, gerundet **Euro 2.000,00**.

Auch bei der Nebenklägerin P sind keine abzugsfähigen Aufwendungen im Sinne von § 73d Abs. 1 StGB zu erkennen.

In Bezug auf die Zeugin M:

Aufgrund des rechtswidrigen Bewirkens der Aufnahme der Prostitution durch den Angeklagten **B** arbeitete die Zeugin von Anfang November bis Anfang Dezember im Bordellbetrieb, wodurch der Angeklagte **B** aufgrund des vollständigen Einhalts des in ... und im Escortservice verdienten Freierentgeltes rund vier Wochen lang die folgenden Einnahmen bezog:

Pro Woche:

Euro (abzüglich des Geldes für den Fahrer) für einen Escorttermin am Tag x 7 Tage = Euro 490,00.

Euro ... bei einem ... minütigen Termin am Tag x 6 Tage = Euro 360,00.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Euro 850,00 pro Woche x 4 Wochen = Euro 3.400,00, gerundet Euro 3.000,00.

Hiervon abgezogen hat die Kammer 3 x Euro 15,00 für das ausgezahlte Essensgeld und Euro 450,00 für weitere Kosten für den täglichen Bedarf der Zeugin.

Dies ergibt gerundet einen Betrag von **Euro 2.500,00**.

In Bezug auf die Zeugin E:

Aufgrund des rechtswidrigen Bewirkens der Aufnahme der Prostitution durch den Angeklagten **B** arbeitete die Zeugin von Anfang April ... bis Anfang Mai ... im und im Escortservice, wodurch der Angeklagte **B** rund vier Wochen lang die folgenden Einnahmen bezog, wobei die Kammer zu Gunsten des Angeklagten **B** und zur Vereinfachung einheitlich die etwas niedrigeren Preise des zugrunde legt:

Pro Woche:

Euro (abzüglich des Geldes für den Fahrer) für einen Escorttermin am Tag x 7 Tage = Euro 175,00.

Euro ... für das erste Zimmer bei einem ... minütigen Termin am Tag x 6 Tage = Euro 150,00.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Euro 325,00 pro Woche x 4 Wochen = Euro 1.300,00.

Hinzukommen noch Euro für die „Anmeldung“.

Damit beläuft sich der Gesamtbetrag auf **Euro 1.350,00**.

Abzugsfähige Aufwendungen im Sinne von § 73d Abs. 1 StGB sind nicht ersichtlich.

In Bezug auf die Zeugin G:

Im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Unterstützung des Zuhälters....., die Zeugin G auszubeuten, hatte der Angeklagte **B** insgesamt rund elf Wochen lang folgende Einnahmen aus der Tätigkeit der Zeugin im ... und im Escortservice, wobei die Kammer zu Gunsten des Angeklagten **B** und zur Vereinfachung abermals einheitlich die etwas niedrigeren Preise des zugrunde legt:

Pro Woche:

Euro ... für einen Escorttermin pro Tag x 7 Tage = Euro 175,00.

Euro für das erste Zimmer bei einem ... minütigen Termin am Tag x 6 Tage = Euro 120,00.

Euro bei einem ... minütigen Termin am Tag x 6 Tage = Euro 180,000.

Dies ergibt Euro 475,00 pro Woche x 11 Wochen = Euro 5.225,00, gerundet **Euro 5.000,00**.

Abzugsfähige Aufwendungen im Sinne von § 73d Abs. 1 StGB sind nicht ersichtlich.

In Bezug auf die Nebenklägerin I:

Im Zusammenhang mit der Ausbeutung der überdurchschnittlich viel arbeitenden Nebenklägerin hatte der Angeklagte **B** fünf Wochen lang folgende Einnahmen aus deren Tätigkeit im ... und im Escortservice, wobei die Kammer zu Gunsten des Angeklagten **B** und zur Vereinfachung erneut einheitlich die etwas niedrigeren Preise des zugrunde legt:

Pro Woche:

Euro ... (abzüglich Fahrer) für einen Escorttermin am Tag x 7 Tage = Euro 490,00.

Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage = Euro 180,00.

Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage = Euro 300,00

Euro ... für einen ... minütigen Termin x 6 Tage = Euro 600,00.

Dies ergibt einen Gesamtbetrag von Euro 1.570,00 pro Woche x fünf Wochen = Euro 7.850,00, gerundet Euro 7.800,00.

Hiervon zieht die Kammer Euro 700,00 für Essen und Zigaretten, Euro 350,00 für die Übernachtung, Euro 400,00 für das an die Kinder überwiesene Geld und Euro 200,00 für die Bezahlung der Goldkette ab und kommt dadurch auf gerundet **Euro 6.000,00**.

In Bezug auf die Drogendelikte:

Die Höhe der Einziehung richtet sich hier nach dem bezogenen Händlererlös, nämlich insgesamt Euro 150,00 am 23.04.2016, insgesamt Euro 120,00 am 25.04.2016, insgesamt Euro 120,00 am 26.04.2016 sowie insgesamt Euro 100,00 am 12.08.2016. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **Euro 490,00**.

Einziehung bei der Angeklagten F in Höhe von insgesamt Euro 12.550,00:In Bezug auf die Zeugin D:

Es wird auf die Ausführungen zu der Einziehung beim Angeklagten **B** verwiesen. Auch die Angeklagte **F** haftet für den Gesamtbetrag von **Euro 5.500,00**.

In Bezug auf die Zeugin E:

Der beim Angeklagten **B** ermittelte Betrag für bezogenes Freierentgelt von gerundet Euro 1.300,00 ist hälftig zu teilen, da die Zeugin nur etwa hälftig für tätig war. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **Euro 650,00**.

In Bezug auf die Zeugin G:

Der beim Angeklagten **B** ermittelte Betrag für bezogenes Freierentgelt von gerundet Euro 5.000,00 ist zu kürzen, da die Zeugin zeitweise für tätig war. Die Kammer hält eine Kürzung um Euro

1.600,00 für angemessen. Dies entspricht in etwa 1/3. Dies ergibt einen verbleibenden Gesamtbetrag von **Euro 3.400,00**.

In Bezug auf die Nebenklägerin I:

Der beim Angeklagten **B** ermittelte Betrag für bezogenes Freierentgelt von gerundet Euro 6.000,00 ist um die Hälfte zu kürzen, da die Nebenklägerin gleichermaßen für tätig war. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **Euro 3.000,00**.

Einziehung bei der Angeklagten A in Höhe von insgesamt Euro 8.240,00:

In Bezug auf die Zeugin M:

Es wird auf die Ausführungen zu der Einziehung beim Angeklagten **B** verwiesen. Auch die Angeklagte **A** haftet für den Gesamtbetrag von **Euro 2.500,00**.

In Bezug auf die Zeugin E:

Der beim Angeklagten **B** ermittelte Betrag für bezogenes Freierentgelt von gerundet Euro 1.300,00 ist hälftig zu teilen, da die Zeugin nur etwa hälftig für tätig war.

Zu dem derart ermittelten Betrag von Euro 650,00 kommen die Euro für die von der Angeklagten **A** einbehaltenen Euro ... für die „Anmeldung“ hinzu. Es errechnet sich ein Gesamtbetrag von **Euro 700,00**.

In Bezug auf die Zeugin G:

Der beim Angeklagten **B** ermittelte Betrag von gerundet Euro 5.000,00 ist zu kürzen, da die Zeugin überwiegend für ... tätig war. Die Kammer hält eine Kürzung um Euro 3.400,00 für angemessen. Dies entspricht in etwa 2/3. Dies ergibt einen verbleibenden Gesamtbetrag von **Euro 1.600,00**.

In Bezug auf die Nebenklägerin I:

Der beim Angeklagten **B** ermittelte Betrag von gerundet Euro 6.000,00 ist um die Hälfte zu kürzen, da die Nebenklägerin gleichermaßen für tätig war. Dies ergibt - wie bei der Angeklagten **F** - einen Gesamtbetrag von **Euro 3.000,00**.

In Bezug auf die Drogendelikte:

Die Höhe der Einziehung richtet sich auch hier nach dem bezogenen Händlererlös, also insgesamt Euro 120,00 am 25.04.2016, insgesamt Euro 120,00 am 26.04.2016, Euro 50,00 am 17.05.2016, Euro 50,00 am 03.06.2016 sowie insgesamt Euro 100,00 am 12.08.2016. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von **Euro 440,00**.

VIII.

Die Kostenentscheidung findet ihre Rechtsgrundlagen in den §§ 465 Abs. 1 Satz 1, 467 Abs. 1, 472 Abs. 1 Satz 1 StPO.

RnKG

RiLG

RiLG